

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1936.) 45. Stück.

Inhalt:

- Nr. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1936, betreffend Willa Thorade-Jubiläumstiftung.
- Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1936 über die Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenspolizeibehörden.

Nr. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Willa Thorade-Jubiläumstiftung.

Oldenburg, den 2. Januar 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1930 wird wie folgt geändert:

„Die Verwaltung wird einer Kommission übertragen, die aus den Vorsitzenden der für Oldenburg neu gebildeten Vereine:

1. Deutsches Rotes Kreuz, Bezirks-Männerverein Oldenburg,
 2. Deutsches Rotes Kreuz, Vaterländischer Frauenverein, Bezirks-Frauenverein Oldenburg,
- und einer von der Vorsitzenden des Deutschen Roten

Roten Kreuzes, Vaterländischer Frauenverein, Zweigverein Oldenburg, bestimmten Person als Vorsitzenden gebildet wird.“

Oldenburg, den 2. Januar 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenspolizeibehörden.

Oldenburg, den 6. Januar 1936.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Verkehrsminister wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenspolizeibehörden (Gesetzblatt Bd. 38 S. 610), wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1936.) 46. Stück.

Inhalt:

- Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1936, betreffend die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau.
- Nr. 100. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1936 über das Anbringen von Plomben an Wild.
- Nr. 101. Zweite Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 15. Januar 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.
-

Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau.
Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau ist die vom Deutschen Normenausschuß in Ber-

lin ausgearbeitete Deutsche Industrie-Norm (abgekürzt DIN) 1052 maßgebend. Das Normenblatt kann vom Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19, Dresdener Str. 97, bezogen werden.

§ 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei den Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 13. April 1920 Anlage D II b (Holz) wird aufgehoben.

§ 3.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 100.

Verordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Auf Grund der Wildhandelsverordnung vom 1. April 1935, Teil B Ziffer II (RGBl. S. 494), in

Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, bestimmt das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Anbringen der Plomben an Wild, das vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Schonzeit in Verkehr gebracht wird, erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizeibehörde oder in ihrer Gegenwart unter ihrer Verantwortlichkeit.

§ 2.

Die Plomben sind unter Verwendung von Drahtschlingen so anzubringen, daß sie nicht ohne Verletzung der Plombe oder ohne Zerstörung der Drahtschlinge entfernt werden können.

§ 3.

Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 4.

- a) Wird Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, unzerlegt in den Verkehr gebracht, bedarf es keiner Anbringung der Plombe.
- b) Soll Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, in zerlegtem Zustande vertrieben werden, so ist dieses durch Anbringung von Plomben an Rücken, Keulen und Blättern zu kennzeichnen. Die Plombe ist derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen des betreffenden Wildteiles aus der Decke sicher an dem betreffenden Teil befestigt bleibt. Es darf kein Teil ohne eine Plombe vertrieben werden.

§ 5.

Wird Wild, für das kein Ursprungsschein notwendig ist, in den Verkehr gebracht, so muß vorher jedes Stück mit einer Plombe versehen werden.

§ 6.

Hasen sind durch Anbringen einer Plombe durch die Hesse eines Hinterlaufs zu kennzeichnen. Die Plombe muß auch nach Auslösen des Felles sicher an dem Stück haften.

§ 7.

Bei Flugwild können bis zu zehn Stück so mit einer Plombe versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel hindurchgezogen und mit der Plombe zusammengeschnitten wird.

§ 8.

Keiner Kennzeichnung durch Plomben bedürfen die bei der Wildzerteilung abfallenden Wildteile (das sogenannte „Klein-“ oder Kochwildpret).

§ 9.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Wildarten, die nach Eintritt ihrer Schonzeit mit Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Auslande eingeführt worden sind. Hier ist auch bei Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist und das unzerlegt in den Verkehr kommt, das Anbringen einer Plombe erforderlich. (Vergl. § 4 a).

§ 10.

Die Grundgebühr als Entschädigung für das Anbringen von Plomben an Wild beträgt für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizeibehörde in einem Kühlhause während eines Tages 1,50 *R.M.*

Dazu tritt eine Stückgebühr für Anbringung einer Plombe mit 0,10 *R.M.*

Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 *R.M.*, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizeibehörde keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

Der Stückgebühr sind außerdem die von der Polizeibehörde festgesetzten Selbstkosten für die Plomben zuzuschlagen.

Oldenburg, den 13. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 101

Zweite Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 15. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verord-

nung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Anschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden die durch die nachstehend bezeichnete Linie begrenzten Teile der Gemeinden Nordenham und Abbehausen erklärt.

Grenzlinie: Das große Sieltief von der Weser bis zur Moorseeer Mühle, das Moorseeer Sieltief bis zur Bahn Nordenham-Edwarderhörne, die Bahnlinie bis zum Bahnhof Abbehausen, die Landstraße Abbehausen-Sarve, der Sarve-Phiesewarder Weg (Gemeindeweg I A 4) bis zur Parzelle 148 der Flur 2 von Nordenham, die Süd- und Ostseite der Parzelle 148, die Südseite der Parzellen 151, 144 und 143, der „Grüne Weg“ (Genossenschaftsweg I B 1), der Butjadinger Zuwässerungskanal bis zur Gemeindegrenze von Nordenham, der Blexer Nebentkanal, das Waddenser-Tettenser Sieltief, die Gemeindegrenze bis Schütting, die Südseite der Parzellen 187/59, 328/129, 128, 125 und 119 der Flur 12 von Blexen, die Grenze der Fluren 10 und 12 bis Nassenhausen und weiter die Grenze der Fluren 10 und 3 sowie 9 und 4 von Blexen bis zur Südspitze der Parzelle 211/132 der Flur 4, die Ostseite der Parzelle 211/132 der Flur 4 von Blexen, der Elhornweg (Genossenschaftsweg I B 9) bis zur Südostecke der Parzelle 94 der Flur 4 und die Ostgrenze der Parzelle 94, die Landstraße Blexen-Tettens (Gemeindeweg I A 10) bis zum Kanonenweg (Gemeindeweg I A 12), der Kanonenweg, die Dorfstraße in Volkfers (Gemeindeweg I A 13) bis zum Schauderich,

über den Schauderich die Ostgrenze der Parzelle 442/26
der Flur 4 von Nordenham und anschließend die Weser
bis Großensiel.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar
1936 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Januar 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1936.) 47. Stück

Inhalt:

- Nr. 102. Gesetz für das Land Oldenburg vom 22. Januar 1936 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1936 über ein Einfuhrverbot für Bienen nach der Insel Wangerooge.
- Nr. 104. Polizeiverordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. Januar 1936, betreffend polizeiliche Sperrung des Geländes des Flugplatzes Oldenburg (Alexanderheide).

Nr. 102.

Gesetz für das Land Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Lan-



beschaffen der drei Landesteile für 1935 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen bis zu 3 Millionen *R.M.* entsprechend der Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1935 über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (*Old. Ges. Bl. S. 163*) zu beschaffen.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach *Abj. 1* zu bedeckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in *Abj. 1* und *2* bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommenen Darlehen in langfristige Anleihen
 - a) für den Landesteil Oldenburg
die Summe von 6 053 705,— *R.M.*
 - b) für die Kasse des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 332 136,— *R.M.*
 - c) für den Landesteil Lübbeck die Summe von 1 767 210,— *R.M.*

d) für den Landesteil Birkenfeld
die Summe von 1 943 004,— *R.M.*;
und

2. zur Deckung von Ausgaben

a) des außerordentlichen Haus=
halts des Landesteils Olden=
burg die Summe von 453 000,— *R.M.*,

b) des Siedlungsamts des Lan=
desteils Oldenburg die Summe
von 1 201 000,— *R.M.*,

c) des außerordentlichen Haus=
halts des Landesteils Lübeck
die Summe von 250 000,— *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 3.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landes- teilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise je- mals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Der Minister der Finanzen erläßt die näheren Be- stimmungen über die Einrichtung der Schatzanweisungen und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes für das Land Olden- burg vom 6. Mai 1935 (Old. Ges. Bl. S. 117) dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 103.

Berordnung des Staatsministeriums über ein Einfuhrverbot für Bienen nach der Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 — in Verbindung mit Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr von Bienen nach der Insel Wangerooge ist nur mit Genehmigung des Amtshauptmannes des Amtes Friesland in Jever zulässig.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 104.

Polizeiverordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend polizeiliche Sperrung des Geländes des Flugplatzes Oldenburg (Alexanderheide).

Oldenburg, den 24. Januar 1936.

Auf Grund des § 14 Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium:

§ 1.

Das Betreten des Geländes des Flugplatzes Oldenburg (Alexanderheide) ist allen Personen verboten, die

nicht einen von der Bauleitung des Flugplatzes aus-
gestellten gültigen Ausweis bei sich führen.

§ 2.

Das Verbot gilt auch für die auf dem Flugplatz be-
schäftigten Arbeiter und Angestellten.

§ 3.

Den Anordnungen der Wachmannschaften, die
SS-Uniform tragen, haben alle auf dem Gelände des
Flugplatzes Folge zu leisten. Die Wachmannschaften
sind Hilfspolizeibeamte und nach ihrer Dienstanweisung
zum Waffengebrauch berechtigt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser
Verordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Ge-
setzen mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geld-
strafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen
bestraft.

Oldenburg, den 24. Januar 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1936.) 48. Stück.

Inhalt:

- Nr. 105. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 28. Januar 1936, betreffend Enteignung von Grundstücken in Flur 6 des Katasterbezirks Osternburg für Heereszwecke.
- Nr. 106. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 28. Januar 1936 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 105.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken in Flur 6 des Katasterbezirks Osternburg für Heereszwecke.

Oldenburg, den 28. Januar 1936.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen von Grundstücken in Flur 6 des Katasterbezirks Osternburg für Heereszwecke.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Heeres-)Fiskus.



Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Grube.

Nr. 106.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 28. Januar 1936.

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (R. G. Bl. I S. 421) und des § 30 der Ersten Durchführungsverordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (R. G. Bl. I S. 150) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (D. G. Bl. S. 617) bestimme ich folgendes:

Nachdem die „Bestimmungen für die Deutsche Markenmilch im Gebiet des Milchwirtschaftsverbandes Niedersachsen“ rechtsverbindlich erlassen sind, setze ich die Vorschriften über Markenmilch der §§ 13—22 sowie über Zwangszusammenschluß und Zwangsanschluß der §§ 36 bis 48 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 (D. G. Bl. S. 669) mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1936.) 49. Stück.

Inhalt:

- Nr. 107. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Januar 1936 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 108. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung.
-

Nr. 107.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 30. Januar 1936.

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1932 (D. G. Bl. S. 1119) wird der niedrigste Satz des Deckgeldes im Zuchtgebiet Süldoldenburg auf Vorschlag des Beirats und des engeren Beirats des Landesverbandes Oldenburger



Rinderzüchter gemäß § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 auf *R.M.* 5,— festgesetzt.

Oldenburg, den 30. Januar 1936.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.

Ur. 108.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung.

Oldenburg, den 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt II S. 517) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt II S. 159) und von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird bestimmt:

§ 1.

Der Führer eines Fahrzeuges in der Küstenfischerei muß besitzen:

- a) entweder ein Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei,
- b) oder ein Befähigungszeugnis B 2 als Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei,

c) oder einen schiffahrtpolizeilichen Erlaubnisschein (nach anliegendem Muster).

§ 2.

Der Erlaubnisschein zu 1 c) wird auf Antrag von der zuständigen Schiffahrtpolizeibehörde Reichsangehörigen ausgestellt, die

- a) das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Seefahrtzeit von 50 Monaten erworben haben, von der mindestens 12 Monate auf Seefischereifahrzeugen erworben sein müssen. Dabei gilt als Seefahrtzeit auch die im Zusammenhang mit einer Fangreise im Hasen mit der Instandsetzung des Fahrzeuges und der Netze verbrachte Beschäftigungszeit. Seefahrtzeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres wird nicht angerechnet,
- c) genügendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nachweisen,
- d) hinreichende Kenntnisse der Seestraßenordnung, der Seewasserstraßenordnung, der schiffahrt- und fischereipolizeilichen Vorschriften, und
- e) hinreichende Kenntnisse in der Betonnung, Befeuerung, im Gebrauch von Notsignalen und in der Seemannschaft besitzen.

§ 3.

Der Nachweis der Seefahrtzeit wird durch das Seefahrtbuch oder durch eine von der zuständigen Schiffahrtpolizeibehörde ausgestellte oder inhaltlich beglaubigte Bescheinigung erbracht.

Die unter 2 d) und e) geforderten Kenntnisse müssen durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Die Prüfung

wird abgenommen von einem Prüfungsausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Vorstand der Schiffahrtspolizeibehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und zwei von dem Vorsitzenden zu ernennenden Sachverständigen.

Fischern, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 25. Lebensjahr vollendet und den Nachweis erbracht haben, daß sie 50 Monate ein Seefischereifahrzeug selbstständig geführt haben, kann bei Vorliegen besonderer Gründe bis zum 31. Dezember 1936 die im Abs. 2 geforderte Prüfung erlassen werden.

§ 4.

Der Erlaubnisschein kann dem Inhaber durch die zuständige Schiffahrtspolizeibehörde entzogen werden, wenn er sich in schiffahrtspolizeilicher Hinsicht als unzuverlässig erwiesen hat, oder wenn er durch sein Verhalten dargetan hat, daß ihm eine Eigenschaft fehlt, die zur Führung eines Fahrzeuges in der Küstenschifffahrt erforderlich ist.

§ 5.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann in besonders begründeten Fällen der Minister des Innern zulassen.

§ 6.

Zuständige Schiffahrtspolizeibehörde ist
für den Landesteil Oldenburg der Amtshauptmann in
Brake,
für den Landesteil Lübeck der Regierungspräsident in
Eutin.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 R.M oder einer Haftstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 31. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Anlage.Erlaubnischein.

Dem in
 geb. am in

wird hiermit auf Grund des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517 — in der Fassung vom 26. März 1934 — Reichsgesetzbl. II S. 159 — und von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 die Erlaubnis erteilt, ein Fahrzeug in der Küstenfischerei im Sinne des § 14 der Schiffsbesetzungsordnung in der Nordsee/Dtsee zu führen.

., den 1936.

L. S.

Gebühr RM 1,—

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Februar 1936.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1936, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Destringen.
- Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1936, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 111. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1936, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebises.

Nr. 109.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Destringen.
Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und



Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Gemeinde Destringen.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1932, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929, wird wie folgt ergänzt:

„Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.“

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.

Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebse.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Auf Grund des § 8 a der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922 in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1931, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebse (Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 103), wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebse vom 4. Juli 1935 (Oldenb. Gesetzbl. Band 49 Seite 153) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 i wird als Ziffer 4 nachgefügt:
Ortschaft Jader—Langstraße.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

✓ Nr. 112

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Bekämpfung des Kartoffelkrebse des Ministers des Innern mit dem Inhalt des Gesetzes

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Auf Grund von Absatz 11 Kapitel 1 Teil 2 § 11 Seite 193 des Vereinsabstimmungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1936.) 51. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1936 über die Änderung der Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.
- Nr. 113. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. Februar 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 112.

Verordnung des Staatsministeriums über die Änderung der Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 11 Seite 193 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes verordnet:



I.

In Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 Seite 191 des Vereinfachungsgesetzes werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 5 werden Ziffer 8 und 9 gestrichen und durch folgende Ziffern ersetzt:
 - „8. die Verwaltung der staatlichen Domänen (gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen),
 9. Angelegenheiten des Personenstandes, Namensänderungen.“
2. In § 6 werden
 - in Ziffer 2 die Worte „namentlich der Domänen und Forsten und der vom Staate gegebenen Darlehn“ ersetzt durch die Worte „namentlich der Forsten und der vom Staate gegebenen Darlehn“,
 - in Ziffer 7 wird das Wort „Marktenteilung“ gestrichen.

Folgende Ziffern 11 und 12 werden nachgefügt:

- „11. Industrie, Handel und Gewerbe,
12. Eisenbahn, Luft- und Postverkehr.“

II.

Die in den bestehenden Vorschriften gegebene Zuständigkeit von Ministerien ändert sich entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 14. Februar 1936.

Der Abs. 2 des § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Oldenb. Gesetzbl. S. 669) wird dahin geändert, daß Holzgefäße zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch noch bis zum 31. Dezember 1936 verwendet werden dürfen.

Oldenburg, den 14. Februar 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.



III

...
...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 29. Februar 1936.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 114. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1935, betreffend Änderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen.
- Nr. 115. Gesetz vom 18. Februar 1936 zur Änderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes und der Schulgesetze.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Oldb. Ges. Bl. S. 107).
- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1936 zur Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren.
- Nr. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1936, betreffend die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.
-

Nr. 114.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen.

Oldenburg, den 11. Juni 1935.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird der § 3 der Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 24. August 1934 gegen das Wahrsagen wie folgt geändert:

§ 3.

Übertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 11. Juni 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 115

Gesetz zur Änderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes und der Schulgesetze.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 § 3 erhält folgende Fassung:

„Hinterläßt ein verstorbener Zivilstaatsdiener eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr). Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Staatsmitteln gewährten Dienst Einkünfte. Nur die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte scheiden aus und von den zur Repräsentation bestimmten werden zwanzig vom Hundert in Abzug gebracht.

Den Hinterbliebenen eines im Artikel 1 § 3 bezeichneten Beamten kann das Gnadenvierteljahr vom Staatsministerium bewilligt werden.

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt das Staatsministerium.“

2. Artikel 19 § 4 erhält folgende Fassung:

„In Ermangelung der im § 3 bezeichneten Hinterbliebenen kann das Gnadenvierteljahr vom Staatsministerium bewilligt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.“

§ 2.

Das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird wie folgt geändert:

1. § 72 erhält folgende Fassung:

„Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.“

2. Im § 73 werden die Worte „im § 72“ durch die Worte „im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes“ ersetzt.

§ 3.

Das Schulgesetz für den Landesteil Lübeck vom 4. April 1911 wird wie folgt geändert:

1. § 65 erhält folgende Fassung:

„Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.“

2. Im § 66 werden die Worte „im § 65“ durch die Worte „im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes“ ersetzt.

§ 4.

Das Schulgesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 4. April 1911 wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt

Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.“

2. Im § 67 werden die Worte „im § 66“ durch die Worte „im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes“ ersetzt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel). Röver.

Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Oldb. Ges. Bl. S. 107).

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 20 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Oldb. Ges. Bl. S. 107) erhält folgende Fassung:

„Bei Ampullenfüllung ist die staatliche Prüfung durch einen Abstempel, der um das Staatliche Hoheits-

zeichen die Umschrift „Staatliche Kontrolle“ zeigt, zu kennzeichnen.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. April 1933 (Oldenb. Gesetzbl. S. 195) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1933 über das Schlachten von Tieren (Oldenb. Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 351, für den Landesteil Lübbeck S. 929, für den Landesteil Birkenfeld S. 535) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 18. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.

Oldenburg, den 25. Februar 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Oldenburgischen Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium folgende polizeilichen Vorschriften:

A. Allgemeine Vorschriften.

Für alle Lager, in denen Ammonsalpeter, Mischsalze aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid sowie Gemenge, die Ammonsalpeter oder die bezeichneten Mischsalze enthalten, gelagert werden, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1.

Die Bornahme von Sprengungen jeder Art ist in den Lagern verboten. Verhärtete Massen dürfen nur durch mechanische Hilfsmittel aufgelockert werden.

In den Lagerräumen darf nicht geraucht und nicht mit offenem Licht oder Feuer hantiert werden.

§ 2.

Die Lagerräume sind gegen den Eintritt Unbefugter zu sichern.

B. Besondere Vorschriften.

Für Lager in gewerblichen Anlagen und für solche Lager in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen mehr als 100 t

a) Ammonsalpeter,

- b) Mischsalze aus Ammonsalpeter und Ammonsulfat oder Kaliumchlorid mit einem Gehalt von mehr als 40 v. H. Ammonsalpeter,
- c) Gemenge mit Ammonsalpeter oder mit den unter b) bezeichneten Mischsalzen mit einem Gehalt von mehr als 40 v. H. Ammonsalpeter,
- d) Stickstoffkalkphosphat mit einem Gehalt von mehr als 53 v. H. Ammonsalpeter oder
- e) Kalkammonsalpeter mit einem Gehalt von mehr als 60 v. H. Ammonsalpeter

gelagert werden, gelten außerdem die folgenden Vorschriften:

§ 3.

Wer in diesen Lagern die eingangs unter B bezeichneten Stoffe lagern will, hat dies der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dessen Bereich die Lagerung stattfinden soll, anzuzeigen.

Die Anzeige ist ebenfalls erforderlich, wenn eine wesentliche Änderung in der Lage und Beschaffenheit der Lagerräume eintritt.

Die Anzeige kann mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung verbunden werden, wenn eine solche nötig wird.

Mit der Anzeige sind 2 Beschreibungen nebst Zeichnungen und 2 Lagepläne einzureichen, aus denen die Bauart und die Einrichtung der Lagerräume sowie ihre Lage zu benachbarten menschlichen Wohnungen und zu öffentlichen Verkehrswegen hervorgeht.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige und den Antrag nebst Anlagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Begutachtung vorzulegen. Hält dieses bestimmte Be-

dingungen für erforderlich, so sind sie, soweit sie baulicher Natur sind, in die haupolizeiliche Genehmigung aufzunehmen und im übrigen dem Antragsteller durch polizeiliche Verfügung aufzuerlegen.

§ 4.

Holzwerk darf mit den in der Überschrift bezeichneten Stoffen bei der Lagerung nicht in Berührung kommen. Fußböden, Wände, Dachstützen und andere Teile der Lagerräume, die aus Holz bestehen, sind mit Stoffen zu überziehen oder zu durchtränken, die ein Eindringen des Ammonsalpeters in das Holzwerk verhindern.

Die in der Überschrift unter B bezeichneten Stoffe dürfen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft feuergefährlicher oder leicht brennbarer Stoffe gelagert werden.

§ 5.

Ein Abdruck der in den §§ 1 und 2 und im § 4 dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen sowie der bei Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen ist in den Lagern in deutlich lesbarer Schrift auszuhängen.

§ 6.

Mengen von über 1000 t der bezeichneten Stoffe dürfen nur in angemessener Entfernung von menschlichen Wohnungen und öffentlichen Verkehrswegen gelagert werden. Welche Entfernungen für angemessen anzusehen sind, ist in jedem Falle auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Mengen unter 1000 t dürfen, sofern nach Lage der örtlichen Verhältnisse Bedenken nicht bestehen, auch in Räumen gelagert werden, die an andere Räume oder Gebäude für Wohnzwecke anstoßen, wenn jene von diesen durch massive, den haupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern getrennt sind.

Wenn eine Lagerung kleinerer Mengen oder eine vorübergehende Lagerung in Betracht kommt, können je nach Lage der Verhältnisse weitere Ausnahmen hinsichtlich der Abtrennung der Lagerräume sowie hinsichtlich der im § 4 gegebenen Bestimmungen für das Holzwerk zugelassen werden.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1923 über die Lagerung von Ammonsalpeter usw. wird aufgehoben.

§ 9.

Im Sinne dieser Bekanntmachung sind Ortspolizeibehörden die Amtshauptmänner und die Oberbürgermeister.

Oldenburg, den 25. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel. Pauln.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 12. März 1936.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1936, betreffend den Handel mit krebsfesten Pflanzkartoffeln.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit krebsfesten Pflanzkartoffeln.

Oldenburg, den 3. März 1936.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

In den im § 2 der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 4. Juli 1935, betreffend die Be-

kämpfung des Kartoffelkrebses, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1936 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteilen darf vom Kleinhandel als krebsfestes Pflanzgut nur einwandfreies, anerkanntes, sortenechtes und sortenreines Kartoffelpflanzgut bezogen und verkauft werden, dessen Herkunft nachweisbar ist. Frachtbriefe und andere Bezugsbescheinigungen sind von den Kartoffelhandeltreibenden Personen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Die krebsfesten Pflanzkartoffeln müssen so gelagert werden, daß eine Vermengung mit krebsanfälligen Sorten ausgeschlossen ist.

§ 3.

Innerhalb der Aufbewahrungsräume sind die einzelnen Sorten sorgfältig voneinander getrennt zu lagern, ebenso ist jede neue Sendung derselben Sorte von etwa vorhandenen Restbeständen vorhergehender Sendungen zu trennen.

§ 4.

Jede Sorte ist durch ein Schild mit ihrem Namen deutlich kennbar zu machen.

§ 5.

In den Verkaufsräumen und an den Verkaufsständen ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Aushang mit der Aufschrift: „Verkauf von krebsfesten Pflanzkartoffeln. Das hier zum Verkauf gelangende krebsfeste Saatgut unterliegt der Prüfung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit,“ in Größe von mindestens 30×20 cm, anzubringen.

§ 6.

Aus jeder eingehenden Lieferung krebsfester Pflanzkartoffeln hat der Kartoffelhändler vor einem am Handel unbeteiligten und von ihm unabhängigen Zeugen ein Muster von 30 Knollen zu ziehen, zu versiegeln, und an die Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landesbauernschaft Oldenburg zur Untersuchung weiterzuleiten. Dem Muster ist eine Bescheinigung mit den gleichen Angaben, wie sie in der Bezugsliste oder im Wareneingangsbuch eingetragen sind, und mit der Unterschrift des Zeugen beizufügen. Die Kosten für die Untersuchung in Höhe von *R.M.* 2,— trägt der Händler.

§ 7.

Die Kartoffelhändler sind verpflichtet, alle bezogenen Mengen krebsfester Pflanzkartoffeln in einer besonderen Bezugsliste einzutragen. Die Bezugsliste muß folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer der Lieferung,
2. Name der Sorte unter Angabe, ob Hochzucht, anerkannte Saatware oder zugelassenes Handelsaatgut,
3. Name und Wohnort des Lieferanten,
4. bezogene Menge,
5. wer das Muster zur amtlichen Prüfung entnommen hat und an welchem Tage dies geschehen ist,
6. Ergebnis der Prüfung.

Wird bereits das gesetzlich vorgesehene Wareneingangsbuch geführt, sind in diesem lediglich die vorstehend genannten Angaben einzutragen.

§ 8.

Die Kartoffelhändler sind verpflichtet, jedem Käufer krebsfester Kartoffeln einen Lieferschein auszuhändigen,

der enthalten muß: Name und Wohnort des Verkäufers, Zeitpunkt der Lieferung, Menge, Name und Wohnort des Käufers, Name der gelieferten Kartoffelsorte, Angabe, ob Hochzucht, anerkannte Saatware oder Handelsaatgut und einen Vermerk, aus dem die Herkunft der Ware nachgewiesen werden kann (laufende Nummer der Bezugsliste usw.). Die Lieferscheine sind fortlaufend zu nummerieren, die Durchschriften sorgfältig aufzubewahren.

§ 9.

Alle Anordnungen des Reichsnährstandes über die Zulassung von Handelsaatgut werden durch diese Verordnung nicht betroffen. Auch der Handel mit Saatkartoffeln auf dem Markt unterliegt sinngemäß den Vorschriften dieser Bekanntmachung. Hausierhandel mit Saatkartoffeln ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) bestraft.

Oldenburg, den 3. März 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 13. März 1936.) 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1936 zur Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Öblander-schließung vom 13. Februar 1934.

Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Öblander-schließung vom 13. Februar 1924.

Oldenburg, den 10. März 1936.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des Artikels III der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Öblander-schließung vom 13. Februar 1924 — RGBl. S. 111 — für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1.

Das Siedlungsamt ist berechtigt, für den Oldenburgischen Staat Anträge auf Enteignung von unbewirtschaftetem oder im Wege der Brennkultur oder zur Torf-

nutzung verwendetem Moorland oder anderem Ödland gegen Entschädigung zwecks Herbeiführung der Urbarmachung gemäß Artikel II § 1 der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderziehung vom 13. Februar 1924 zu stellen.

§ 2.

(1) Das Siedlungsamt hat, bevor es den Antrag auf Enteignung stellt, mit dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke, falls das Eigentum bestritten ist, mit dem Besitzer über die freiwillige Abgabe der Grundstücke zu verhandeln.

(2) Führen die Verhandlungen zu keiner Verständigung, so kann das Siedlungsamt die Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem Minister des Innern als Enteignungsbehörde beantragen.

§ 3.

(1) Das Siedlungsamt hat bei der Stellung des Antrages auf Enteignung anzugeben:

- a) die einzelnen im Wege der Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke nach Katasterbezeichnung, Lage, Benutzungsart und Größe, wenn Grundstücke teilweise in Anspruch genommen werden, unter Bezeichnung des in Anspruch genommenen Teils und der Größe der in Anspruch genommenen Teilfläche,
- b) den Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks nach Namen und Wohnort.

(2) Die beglaubigten Auszüge aus dem Grundbuch und der Mutterrolle und ein Lageplan sind dem Antrage beizufügen.

(3) Eine örtliche Absteckung der Grundstücke ist bei Stellung des Antrages nicht erforderlich.

(4) Das Siedlungsamt hat ferner die nach Artikel 17 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 etwa herzustellenden Anlagen anzugeben.

§ 4.

(1) Der Minister des Innern teilt dem in Anspruch genommenen Eigentümer den Antrag unter Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke oder Teilgrundstücke und der nach § 3 Abs. 4 geplanten Anlagen mit der Aufforderung mit, bei Vermeidung des Ausschlusses etwaige Einwendungen gegen die Enteignung, Anträge bezüglich der geplanten Anlagen oder auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Enteignung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Minister des Innern geltend zu machen.

(2) Der Minister des Innern hat durch öffentliche Bekanntmachung alle sonstigen Berechtigten, die Einwendungen gegen die verlangte Abtretung zu glauben haben, aufzufordern, diese spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erlaß der Bekanntmachung, bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Einwendungen bei dem Minister des Innern geltend zu machen. In der Bekanntmachung sind die zu enteignenden Grundstücke und deren Eigentümer zu bezeichnen.

§ 5.

(1) Nach Ablauf der in § 4 genannten Fristen ist über die gegen die Enteignung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Anträge in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor dem Minister des Innern zu verhandeln. Das Siedlungsamt, der Eigentümer des durch die Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücks und ferner diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, sind zu diesem Termin zu laden und mit ihren Erklärungen zu hören.

(2) Der Minister des Innern kann die örtliche Absteckung der in Anspruch genommenen Grundstücke anordnen.

§ 6.

Der Minister des Innern kann Sachverständige hören.

§ 7.

(1) Der Minister des Innern entscheidet über die erhobenen Einwendungen und Anträge durch Bescheid und erklärt, für welche Grundstücke das Enteignungsverfahren einzuleiten ist und welche Anlagen gemäß Artikel 17 des Enteignungsgesetzes von dem Siedlungsamt herzustellen sind.

(2) Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Siedlungsamt und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, durch Zustellung, im übrigen öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Zulässigkeit der Enteignung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Grundeigentümer, nachdem das Siedlungsamt ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß es das Grundstück im Wege der Enteignung in Anspruch nehmen will, Kultivierungsarbeiten auf dem Grundstück ausgeführt hat.

§ 8.

(1) Der Minister des Innern hat nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens die Eintragung des Enteignungsvermerks in das Grundbuch zu veranlassen. Die Erhebung der Beschwerde (§ 9) hat für die Eintragung des Enteignungsvermerks keine aufschiebende Wirkung.

(2) Schon vor der Entscheidung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Minister des Innern auf Antrag des Siedlungsamts die Eintragung

eines Sperrvermerks in das Grundbuch veranlassen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für die Herbeiführung der Urbarmachung in Anspruch genommen wird. Die Eintragung des Sperrvermerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks. Der Sperrvermerk ist von Amtswegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung das Enteignungsverfahren eingeleitet und der Enteignungsvermerk eingetragen wird.

§ 9.

(1) Gegen den Bescheid des Ministers des Innern (§ 7 Abs. 1) kann das Siedlungsamt, der Eigentümer des Grundstücks und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde beim Staatsministerium erheben, die innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Minister des Innern einzulegen und zu begründen ist. Die Frist beginnt, soweit eine Zustellung nicht erfolgt, mit dem Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

§ 10.

Die Entschädigung gemäß Artikel II § 2 der Verordnung des Reichskanzlers stellt der Minister des Innern fest.

§ 11.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung kann mit dem Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Entschädigung kann derselbe Termin anberaumt werden.

§ 12.

(1) Gegen die Entscheidung des Ministers des Innern über die Feststellung der Entschädigung ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Minister des Innern eingereicht und begründet werden. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Klage ist gegen den Enteignungsgegner zu richten.

(2) Die Klage gegen die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13.

Im übrigen finden, soweit nicht in der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Sölanderschließung vom 13. Februar 1924 etwas anderes bestimmt ist, für die Enteignung die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 2—6, 12, 18—20, 25, 26, 28, 30, 39, 40, 42—44 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Für die Entscheidung über die Auflagen nach Artikel II § 3 der Verordnung des Reichskanzlers und die Sicherstellung ihrer Vollziehung ist der Minister des Innern zuständig. Der Antrag auf Enteignung gemäß Artikel II § 1 der Verordnung des Reichskanzlers ist abzulehnen, sofern sich nicht das Siedlungsamt zur Vollziehung der Auflagen verpflichtet. Die Entscheidung des Ministers des Innern über die Auflage ist endgültig.

Oldenburg, den 10. März 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. März 1936.) 55. Stück.

Inhalt:

- Nr. 121. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 12. März 1936, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 122. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1936 zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Nr. 121.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 12. März 1936.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen abgeänderten Steuerordnung des Bischöflichen Offizialates für die persönliche Kirchenlast vom 3. Juni 1930 (G. Bl. Bd. 46 S. 489 ff.) wird gemäß §§ 5 und 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, be-

treffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1936/37 genehmigt.

Oldenburg, den 12. März 1936.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 122.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 17. März 1936.

Auf Grund des § 28 des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 bestimmt das Staatsministerium, daß in der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2 a „Schulräte bei den oberen Schulbehörden⁵⁾“ durch „Regierungsschulräte⁵⁾“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 17. März 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 30. März 1936.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 123. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 123.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Auf Grund der §§ 15, 117 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung, Nr.

titel 3 § 4 Abs. 2 der Oldenburgischen Gemeindeordnung in der Fassung des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 und Artikel I der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Wiefelstede nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A;
- b) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Zwischenahn nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B;
- c) zwischen der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Abbehausen nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Anlage A.**Grenzänderung zwischen der Stadt Oldenburg
und der Gemeinde Wiefelstede.**

Von der Gemeinde Wiefelstede geht ein Teil der Flur 40 an die Stadt Oldenburg über.

Die Grenze beginnt im Norden des Flugplatzes an der Ostede der Parzelle 90 der Flur 40 Wiefelstede, folgt der Nordost- und Nordwestseite dieser Parzelle sowie der Parzelle 317/87 und der Nordostseite der Parzelle 316/86 bis zur Straße Ofen—Metjendorf. In südwestlicher Richtung bildet die Südostseite dieser Straße und weiter in südöstlicher Richtung die bisherige Gemeindegrenze von Wiefelstede die neue Stadtgrenze.

Anlage B.**Grenzänderung zwischen der Stadt Oldenburg
und der Gemeinde Zwischenahn.**

Die Flur 9 des Katasterbezirks Ofen (Bloherfeld), Gemeinde Zwischenahn, wie sie sich nach der Fortschreibung der Haarenregulierung ergibt, geht an die Stadt Oldenburg über.

Anlage C.**Grenzänderungen zwischen der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Abbehausen.**

1. Der östlich vom Butjadinger Zuwässerungskanal und nördlich der Straße Ellwürden-Atens belegene Teil der Gemeinde Abbehausen geht an die Stadt Nordenham über.

Die Westseite des Butjadinger Zuwässerungskanals bildet die neue Grenze.

2. Der nördlich des großen Sieltiefs und westlich der Bahn Hude—Blexen belegene Teil der Gemeinde Abbehausen geht an die Stadt Nordenham über.

Die neue Grenze wird gebildet durch die Nordseite des großen Sieltiefs und durch die Ostseite des Eisenbahngeländes.

Nr. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Die §§ 16 ff. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des

Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, erhalten folgende Fassung:

§ 16.

Beschwerden gegen die Beanstandung des Schlachtieres oder Fleisches oder gegen die Minderwertigkeitserklärung des Fleisches durch den Beschauer sind baldmöglichst und spätestens innerhalb einer eintägigen Frist beim Amtshauptmann (Oberbürgermeister) zu erheben.

Der Letztere hat mit möglichster Beschleunigung eine zweite Schau durch den zuständigen beamteten Tierarzt herbeizuführen. War der beamtete Tierarzt bei der ersten Schau tätig, so ist ein benachbarter beamteter Tierarzt oder der Landestierarzt zuständig.

Bis zur erfolgten anderweitigen Besichtigung ist das beanstandete Tier oder Fleisch, soweit nötig, unter polizeilichem Verschuß zu halten.

Die beim polizeilichen Verschuß erforderlichen Hilfeleistungen, insbesondere der Transport, liegen demjenigen ob, auf dessen Antrag die Untersuchung erfolgt ist, im Weigerungsfalle sind dieselben auf seine Kosten zu beschaffen.

Gegen das auf Grund der Nachschau abgegebene Gutachten ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Die Kosten der durch die Beschwerde des Besitzers veranlaßten Nachschau sind von dem Beschwerdeführer zu tragen, wenn das Gutachten den Befund des ersten Beschauers bestätigt, andernfalls von der Landeskasse bezw. in den Städten Oldenburg, Rüstringen und Delmenhorst von der Stadtkasse.

§ 17.

Bezweifelt die Polizeibehörde die Richtigkeit des Urteils des ersten Beschauers über die Beschaffenheit des

Schlachttieres oder Fleisches, so ist wie im Falle der Anfechtung der Beanstandung durch den Besitzer zu verfahren.

Hat die Polizeibehörde Bedenken gegen das auf Grund der Nachschau in Fällen des § 16 abgegebene Gutachten, so kann sie bei der zunächst vorgesehenen Behörde die Einziehung eines Obergutachtens, das durch den Landestierarzt zu erstatten ist, beantragen. Die Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erfahren.

§§ 18 und 19 unverändert.

§ 20.

In § 20, 4. Abs., 6. Zeile werden die Buchstaben „T. A.“ durch „T. U.“ ersetzt.

§ 21.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau sowie der bakteriologischen Fleischschau fallen den Besitzern der untersuchten Tiere und Fleischwaren zur Last; die über die in §§ 22, 23 festgesetzten Gebühren hinausgehenden Sätze und etwaige Kilometergelder werden aus der Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) bestritten.

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- | | | |
|---|-----------|------------|
| a) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer | 4,75 R.M. | 0,75 |
| b) für 1 Rind über 3 Monate | 2,80 R.M. | 0,44
20 |
| c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau | 1,70 R.M. | 0,44
10 |

Handwritten notes:
Ziffern
auf
§ 22
4/16
0,75
0,44
20
0,44
10

- d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten 0,85 R.M., 0,05
 e) für 1 Schaf oder 1 Ziege 0,75 R.M., 0,05
 f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaf-
 lamm im Alter bis zu 12 Wochen . 0,40 R.M. ~~0,05~~

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

- vom 3. bis 10. Rinde auf 1,90 R.M.,
 vom 11. Rinde ab auf 1,20 R.M.,
 vom 3. bis 10. Schwein einschließlich
 Trichinenschau auf 1,40 R.M.,
 vom 11. bis 50. Schwein auf 0,85 R.M.,
 vom 51. Schwein ab auf 0,70 R.M.,
 vom 3. bis 10. Kalb oder Schaf oder
 von der 3. Ziege ab auf 0,60 R.M.,
 vom 11. Kalb oder Schaf ab auf . . . 0,45 R.M.

*mit
Zuge
auf
23*

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen:

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in

den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt und ausgeführt wird;

b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 *R.M.* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau sind nur auf Antrag zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, sonst ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf oder nach § 29 der Bundesratsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz eine bakteriologische Fleischschau erforderlich wird, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren sämtliche entstehenden Kosten zu tragen.

5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . 0,90 *R.M.*,

b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speck-
seite 0,50 R.M.

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke des-
selben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stück
an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

1. Außer den nach § 22, 1 zu erhebenden Fleischbe-
schaugengebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten
ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

für jedes Pferd oder sonstigen Einhufer	0,75 R.M.
für jedes Rind	0,10 R.M., ²⁰ <i>quintant</i> _{no. 17.1936}
für jedes Schwein	0,05 R.M., ¹⁰ <i>neu umf</i> _{no. 416}
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege .	0,05 R.M.

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach
Anweisung des Ministers des Innern an die Landeskasse
(Ergänzungsbeschaukasse) abzuführen.

2. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines
Fleischbeschaubezirktes kann der Minister des Innern für
Tierärzte und Fleischbeschauer außer den oben aufge-
führten Zuschlägen eine Abgabe an die Ergänzungsbe-
schaukasse festsetzen, die gestaffelt bis zu 40% der monat-
lichen Einnahmen betragen kann.

3. Am Schlusse des Rechnungsjahres sollen den Be-
schauern aus der Ergänzungsbeschaukasse Kilometergelder
gezahlt werden. Die Höhe derselben wird vom Minister
des Innern festgesetzt. Die Beschauer, welche auf Zah-
lung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen,
haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai
ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienst-
reisen auf vorgeschriebenem Bordruck dem zuständigen
Amtshauptmann — Oberbürgermeister — einzureichen.

Die gesammelten Nachweisungen haben die Amtshauptmänner — Oberbürgermeister — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Minister des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkt des Wohnortes des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

1. Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und für jede Beschau, bei der eine bakteriologische Fleischschau veranlaßt wird — ausgenommen bei Einhufern —, eine erhöhte Gebühr und zwar bei Großtieren 5,40 *R.M.*, bei Kleintieren 3,60 *R.M.*

2. Außerdem erhalten die Tierärzte in der Ergänzungsbeschau und bei den Reisen innerhalb ihres Fleischbeschaubezirkes, die zur Nachuntersuchung und Abstempelung aus Anlaß der bakteriologischen Fleischschau erforderlich werden, die Reiseentschädigung, die den beamteten und praktischen Tierärzten nach den Vorschriften über die Vergütung in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehen, sofern die Entfernung über 2 Kilometer vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes beträgt. Daneben erhalten sie als Zeitversäumnis 0,15 *R.M.* für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise, jedoch höchstens an einem Tage 4,50 *R.M.*

3. Der Tierbesitzer hat abgesehen von den in §§ 16 und 22 Abs. 2—4 genannten Fällen nur die in § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Gebühren zu zahlen.

Die weitergehenden nach Abs. 1 und 2 begründeten Ansprüche werden aus der Ergänzungsbechtauffasse gezahlt.

§§ 25 bis 27 unverändert.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Inhalt:

Nr. 125. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 betreffend die Beschäftigung der Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Beschäftigung der Dienstleistungen von Grundbesitzern hinsichtlich der Beschäftigung der Bediensteten (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 115 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 274) und des Gesetzes vom 29. März 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129).

Nr. 126.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Beschäftigung der Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Beschäftigung der Dienstleistungen von Grundbesitzern hinsichtlich der Beschäftigung der Bediensteten (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 115 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 274) und des Gesetzes vom 29. März 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129).

Oldenburg, den 24. März 1936.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 1. April 1936.) 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 125. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. März 1936 zur Verlängerung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlussfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 879) und des Gesetzes vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129).

Nr. 125.

Verordnung des Staatsministeriums zur Verlängerung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlussfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 879) und des Gesetzes vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129).

Oldenburg, den 24. März 1936.



Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 879) und des Gesetzes vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129) verordnet das Staatsministerium was folgt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zugunsten der Beschäftigung Erwerbsloser (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 1155 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 879) und des Gesetzes vom 29. Mai 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129) wird bis auf weiteres verlängert.

Oldenburg, den 24. März 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. April 1936.) 58. Stück.

Inhalt:

- Nr. 126. Verordnung vom 1. April 1936, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Stadt Wehda.
- Nr. 127. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. April 1936 zur Bekämpfung der Ratten im Amte Cloppenburg.

Nr. 126.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Stadt Wehda.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren



Orten, in der Fassung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium:

Das genannte Gesetz wird auf das ganze Gebiet der Stadt Wechta für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Nr. 127.

Berordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Ratten im Amte Cloppenburg.

Oldenburg, den 3. April 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (D. G. Bl. Seite 325) und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (D. G. Bl. Seite 171) ordnet das Staatsministerium für den Amtsbezirk Cloppenburg folgendes an:

§ 1.

Die Eigentümer, Nießbräucher, Pächter, Alleinmieter oder sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sämtlicher bebauten oder unbebauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen, Lager- und Schuttplätzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Schiffsräumen, ebenso die

Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen sind verpflichtet, die zur Vertilgung der Ratten vorgeschriebenen Maßnahmen auf ihre Kosten zu gestatten.

§ 2.

Der Amtshauptmann bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung — in den Amtlichen Nachrichten und in den Tageszeitungen des Amtsbezirks —, zu welcher Zeit, an welchen Stellen und mit welchen Mitteln die Ratten zu vertilgen sind und durch welches Institut die fachgemäße Auslegung der Vertilgungsmittel geschehen soll; ebenso erläßt der Amtshauptmann die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3.

Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln von dem Amtshauptmann Verpflichteten oder deren Beauftragten und Bevollmächtigten sowie den mit der Kontrolle dieser Maßnahme Beauftragten ist das Betreten der Räume und Grundstücke, in denen Rattenbekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

§ 4.

Der Amtshauptmann ist berechtigt, für bestimmte Teile des Bezirks eine von dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150.— *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 9. April 1936.) 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1936 über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.
Oldenburg, den 4. April 1936.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 1. April 1938 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften grundsätzlich

nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

§ 2.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers der Finanzen. Die Genehmigung ist nur zulässig

1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften:

- a) wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- oder Schankbetrieb stattfindet,
- b) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früherer Erlaubnis beantragt wird,
- c) wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben haben,
 1. in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche nichtarischer Inhaber befanden,
 2. in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
 3. in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,

4. bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,
- d) wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen wenigstens 100 Personen ständig beschäftigt oder untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
 - e) wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden,
 - f) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,
 - g) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden- oder Ausflüglerverkehr von außergewöhnlicher Bedeutung ist,
 - h) wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,
 - i) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt, unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird;
2. bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken, wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens drei Jahre lang ausgeübt worden ist.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Bekanntmachung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 24. Oktober 1934 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. April 1936.) 60. Stück.

Inhalt:

- Nr. 129. Gesetz vom 31. März 1936 für das Land Oldenburg über Änderungen im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935 vom 10. Juli 1935.
- Nr. 130. Gesetz vom 1. April 1936 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 129.

Gesetz für das Land Oldenburg über Änderungen im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935 vom 10. Juli 1935.

Oldenburg, den 31. März 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 werden, wie folgt, geändert:



Haushalt

der Zentralkasse des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
			Summe	Summe	mehr	weni- ger
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Ordentlicher Haushalt						
I. Einnahme.						
4	1/3	Beiträge der drei Lan- desteile (vgl. Ausg. Kap. 10a)	704 530	711 130	6 600	—
II. Ausgabe.						
a) Fortdauernde Ausgaben.						
10a (neu)	—	Mehrausgabe infolge Aufhebung der be- sonderen Landeskür- zung zum 1. Dezem- ber 1935 (vgl. Einn. Kap. 4)	—	6 600	6 600	—
Abchluß.						
Einnahmen mehr						
			6 600 <i>R.M.</i>			
Ausgaben mehr						
			6 600 <i>R.M.</i>			

Haushalt

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935.

Kap.	Tit.	Einnahme	Alte	Neue	Neu	
			Summe	Summe	mehr	weni- ger
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Ordentlicher Haushalt						
I. Einnahme.						
1	3	Vermischte Einnahmen.				
	1	Erstattung von Dienst- bezügen und Ge- schäftskosten aus an- deren Kassen . . . (vgl. Ausg. Kap. I 1a Tit. 1)	56 740	57 640	900	—
7	6	Landessteuern.				
	7	Wohnungsnutzungs- steuer (vgl. Ausg. Kap. V 11a)	450 000	539 000	89 000	—
7	7	Anteil an den Reichs- steuern.				
	1	Reichseinkommensteuer (vgl. Ausg. Kap. II 23 Tit. 21 unter b, Kap. V 5 Tit. 21 und Kap. V E 12 Tit. 3)	3 480 300	3 685 500	205 200	—
	6	Kraftfahrzeugsteuer .	609 200			

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			Anteil an dem beim Reich zum Ausgleich von Härten gebildeten Ausgleichsstock. (vgl. Ausg. Kap. II 23 Tit. 21 unter a)		709 200	100 000	—
V	10 a	—	Bereinnahmung von Fondsmitteln (vgl. Ausg. Kap. V E 12 Tit. 3)	—	121 550	121 550	—
			II. Ausgabe.				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
I	1 a	—	Staatskommissar für die 4 staatlichen Finanzanstalten.				
	(neu)		1 Besoldungen (vom 1. 3. 1936 an)				
			Gruppe A 2 a:				
			1 Oberfinanzrat. Der Oberfinanzrat erhält eine Stellenzulage von 1200 <i>R.M.</i> und eine widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Bankzulage von 4800 <i>R.M.</i> (vgl. Einn. Kap. I 3 Tit. 1)	—	900	900	—

Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
			Summe	Summe	mehr	weni- ger
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
II 23	—	Verwaltung der Reichs- und Landstraßen I. Ordnung.				
—	21	Unterhaltung der Land- straßen I. Ordnung	417 600			
		a) Aus dem beim Reich gebildeten Ausgleichsstock sind 100 000 <i>R.M.</i> besonders bereit- gestellt worden (vgl. Einn. Kap. V 7 Tit. 6).				
		b) Es sind weiter nachbewilligt wor- den 100 000 <i>R.M.</i> (vgl. Einn. Kap. V 7 Tit. 1) . .		617 600	200 000	—
V 5	—	Hochbauwesen.				
—	21	Unterhaltung der Staatsgebäude . . .	107 200			
		Es sind nachbewilligt worden 100 000 <i>R.M.</i> (vgl. Einn. Kap. V 7 Tit. 1)		207 200	100 000	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
V	11 a	—	Mehrausgabe infolge Aufhebung der besonderen Landeskürzung zum 1. Dezember 1935 (vgl. Einn. Kap. V 6 Tit. 7)	—	89 000	89 000	—
			b) Einmalige Ausgaben.				
V	E12	3 (neu)	Kapitalbeteiligung des Staats an der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A. G. in Hamburg, restliche Einzahlung (vgl. Einn. Kap. V 7 Tit. 1 und Einn. Kap. V 10a)	—	126 750	126 750	—
			Abschluß.				
			Ordentlicher Haushalt.				
			Einnahmen mehr 516 650 <i>R.M.</i>				
			Ausgaben mehr 516 650 <i>R.M.</i>				

Haushalt

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1935.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
			Summe	Summe	mehr	weni- ger
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Ordentlicher Haushalt						
I. Einnahme.						
V 4	—	Landessteuern.				
	6	Steuer vom bebauten Grundbesitz (vgl. Ausg. Kap. V 10 a)	235 000	245 900	10 900	—
V 5	—	Anteil an den Reichs- steuern.				
	1	Reichseinkommensteuer	417 200	447 200	30 000	—
	2	Körperschaftsteuer . .	12 250	14 500	2 250	—
	7	Schlachtsteuer (vgl. Ausg. Kap. V 9)	40 500	58 930	18 430	—
II. Ausgabe.						
a) Fortdauernde Ausgaben.						
V 9 (neu)	—	Beitrag des Landesteils Lübeck zu den Kosten des Landgerichts der Freien und Hansestadt Lübeck für das Rech- nungsjahr 1934 . . . (vgl. Einn. Kap. V 5 Tit. 1, 2 u. 7)	—	50 680	50 680	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weni- ger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
V	10 a	—	Mehrausgabe infolge Aufhebung der beson- deren Landeskürzung zum 1. Dezember 1935 (vgl. Einn. Kap. V 4 Tit. 6)	—	10 900	10 900	—
	(neu)						
			Abjchluf.				
			Ordentlicher Haushalt.				
			Einnahmen mehr				
			61 580 <i>R.M.</i>				
			Ausgaben mehr				
			61 580 <i>R.M.</i>				

Haushalt

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1935.

SUBSTRIT	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weni- ger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Ordentlicher Haushalt							
I. Einnahme.							
V 4	—		Anteil an den Reichs- steuern.				
	1		Reichseinkommensteuer (vgl. Ausg. Kap. V 9a)	305 885	319 385	13 500	—
II. Ausgabe.							
a) Fortdauernde Ausgaben.							
V 9a (neu)	—		Mehrausgabe infolge Aufhebung der beson- deren Landeskürzung zum 1. Dezember 1935 (vgl. Einn. Kap. V 4 Tit. 1)	—	13 500	13 500	—
Abchluß.							
Ordentlicher Haushalt.							
Einnahmen mehr							
13 500 <i>R.M.</i>							
Ausgaben mehr							
13 500 <i>R.M.</i>							

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Außerordentlicher Haushalt.							
I. Einnahme.							
VI	1	—	Aus dem Verkauf bezw. der Abtretung staat- licher Darlehnsforde- rungen (vgl. Ausg. Kap. VI 1)	—	250 000	250 000	—
	(neu)						
II. Ausgabe.							
VI	1	—	Ausbau von Land- straßen I. Ordnung . (vgl. Einn. Kap. VI 1)	—	250 000	250 000	—
	(neu)						
Abchluß.							
Außerordentlicher Haushalt.							
Einnahmen mehr							
250 000 <i>R.M.</i>							
Ausgaben mehr							
250 000 <i>R.M.</i>							

Oldenburg, den 31. März 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 31. März 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) R ö v e r.

Nr. 130.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1936

- A) für die Zentralkasse des Landes Oldenburg,
- B) für den Landesteil Oldenburg,
- C) für den Landesteil Lübeck,
- D) für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, aufgestellt sind, soll danach verfahren werden.

§ 2.

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Staatsverwaltung erforderlich ist.

Auch im übrigen gelten für die Durchführung der Haushaltspläne die Vorschriften des Abschnitts II der Reichshaushaltsordnung, insbesondere der §§ 26, 27, 30 Abs. 2, 32 und 33 entsprechend.

Innerhalb der 4 Haushaltspläne (für die Zentralfasse und für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld) sind die einander entsprechenden Besoldungs- und Vergütungstitel innerhalb der gleichen Fachverwaltung gegenseitig deckungsfähig.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt und wenn und soweit der Finanzminister festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Für die Grund- und Gebäudesteuer des Rechnungsjahres 1936 wird folgendes bestimmt:

- a) Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (OGBl. Bd. 43 Seite 374) bis zum 31. März 1937 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 160 v. H. und die Gebäudesteuer mit 125 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
- b) Die Grund- und Gebäudesteuer ist im Landesteil Lübeck mit 180 v. H. der vollen Jahressteuer, im Landesteil Birkenfeld mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

2. Soweit die Grund- und Gebäudesteuer auf die Landwirtschaft (§ 3 Satz 2 des Abschnitts II des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933) entfällt, wird sie um 73 v. H. gesenkt.

§ 5.

Zu den Gesamtausgaben des Landes Oldenburg haben beizutragen:

der Landesteil Oldenburg	79 v. H.,
„ „ Lübeck	12 v. H.,
„ „ Birkenfeld	9 v. H.

§ 6.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1936 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit vom Reich
 - a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge,
 - b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

II. Anleihe.

§ 7.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1936 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schakanweisungen bis zu 2 Millionen Reichsmark zu beschaffen.

Werden die Schakanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 8.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommenen Darlehen in langfristige Anleihen
 - a) für den Landesteil Oldenburg die Summe von 4.008.501 *RM*,
 - b) für den Landesteil Lübeck die Summe von 1.864.616 *RM*,
 - c) für den Landesteil Birkenfeld die Summe von 1.889.004 *RM*

und
2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 1.276.000 *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 9.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Der Minister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schatzanweisungen und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 11.

Auf Grund des Anleihegesetzes für das Land Oldenburg vom 22. Januar 1936 (DGBI. S. 273) dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 ab in Kraft.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 1. April 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Rö v e r.

Anlage zum Haushaltsgesetz.**A. Haushalt**

der Zentralkasse des Landes Oldenburg für das
Rechnungsjahr 1936.

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1936 Reichsmark
	Ordentlicher Haushalt.	
	I. Einnahmen	919 910
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	919 910
	II. Ausgaben.	
	Fortdauernde Ausgaben	919 910
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	919 910
	Abschluß.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	919 910
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	919 910

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936.
Gesamtplan.

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1936 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	261 650
II	Innere Verwaltung	4 358 860
III	Ministerium der Kirchen und Schulen	750 080
IV	Finanzministerium	14 966 780
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	20 337 370
II. Ausgaben.		
a) Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	848 130
II	Innere Verwaltung	7 337 240
III	Ministerium der Kirchen und Schulen	3 719 160
IV	Finanzministerium	8 069 840
	Summe der fortdauernden Ausgaben	19 974 370

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 Reichsmark
	b) Einmalige Ausgaben.	
II	Innere Verwaltung	50 000
IV	Finanzministerium	313 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	363 000
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	19 974 370
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	20 337 370
	Abschluß.	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	20 337 370
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	20 337 370

C. Haushalt

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1936.

Gesamtplan.

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	100
II	Innere Verwaltung	73 560
III	Verwaltung der Kirchen und Schulen	123 500
IV	Finanzverwaltung	1 866 295
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 063 455
II. Ausgaben.		
a) Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	8 200
II	Innere Verwaltung	371 834
III	Verwaltung der Kirchen und Schulen	391 540
IV	Finanzverwaltung	1 252 881
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 024 455

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 Reichsmark
b) Einmalige Ausgaben.		
II	Innere Verwaltung	34 000
IV	Finanzverwaltung	5 000
Summe der einmaligen Ausgaben		39 000
Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben		2 024 455
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts . . .		2 063 455
Abchluß.		
Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts		2 063 455
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts		2 063 455

D. Haushalt
des Landestells Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1936.
Gesamtplan.

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungs- jahr 1936 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahmen.		
I	Allgemeine Verwaltung	—
II	Innere Verwaltung	135 920
III	Verwaltung der Kirchen und Schulen	162 960
IV	Finanzverwaltung	1 902 783
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 201 663
II. Ausgaben.		
Fortdauernde Ausgaben.		
I	Allgemeine Verwaltung	7 000
II	Innere Verwaltung	495 250
III	Verwaltung der Kirchen und Schulen	473 005
IV	Finanzverwaltung	1 226 408
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 201 663

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 Reichsmark
Abchluß.		
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 201 663
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 201 663

36.
3
36
rt
920
960
783
663
000
250
005
408
663

IV. Haushalt

des Landestellsen Kirchenfeld für das Rechnungsjahr

Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 201 688
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 201 688

Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 201 688
Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 201 688

I. Einnahmen.

I	Allgemeine Vermaltung	
II	Sonstige Vermaltung	
III	Vermaltung der Kirchen und Schulen	
IV	Binnungsvermaltung	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	2 201 688

II. Ausgaben.

Fortdauernde Ausgaben.

I	Allgemeine Vermaltung	
II	Sonstige Vermaltung	
III	Vermaltung der Kirchen und Schulen	
IV	Binnungsvermaltung	
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	2 201 688



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 22. April 1936.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 131. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1936 über die Anwendbarkeit des Ortsstrafengesetzes auf die Stadt Oldenburg.
- Nr. 132. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1936 über das Anbringen von Plomben an Wild.
-

Nr. 131.

Verordnung des Staatsministeriums über die Anwendbarkeit des Ortsstrafengesetzes auf die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:

Das genannte Gesetz findet Anwendung auf das ganze Gebiet der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Dr. Ballin.

Nr. 132.

Verordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Auf Grund des § 34 der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. Seite 259) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, bestimmt das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg:

§ 1.

(1) Für jedes Anbringen einer Plombe an Wild oder Wildbret nach den Vorschriften der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. Seite 259) durch die Ortspolizeibehörde ist eine Stückgebühr zu erheben mit 0,10 R.M.

(2) Die Grundgebühr als Entschädigung für das Anbringen von Plomben an Wild oder Wildbret beträgt für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauf-

tragen der Polizeibehörde in einem Kühlhause während eines Tages 1,50 R.M.

Dazu tritt eine Stückgebühr für Anbringung einer Plombe mit 0,10 R.M.

Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 R.M., falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizeibehörde keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

(3) Der Stückgebühr sind außerdem die von der Polizeibehörde festgesetzten Selbstkosten für die Plomben zuzuschlagen.

§ 2.

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild vom 13. Januar 1936 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 30. April 1936.) 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 133. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. April 1936 zur Bekämpfung des Franzosenkrautes.
- Nr. 134. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.
- Nr. 135. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. April 1936 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Miet-einigungsämter.

Nr. 133.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Franzosenkrautes.

Oldenburg, den 21. April 1936.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungs-gesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die

Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (OGBl. S. 325 ff) zur Bekämpfung des Franzosenkrautes für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken jeglicher Art (auch ungenutzte Ländereien und Ödland) sind verpflichtet, das darauf wachsende Franzosenkraut (*Galinsoga parviflora* Ca.) restlos zu vernichten, und zwar im jungen Zustande durch Hacken, im blühenden Zustande durch völliges Ausjäten.

§ 2.

Das Liegenlassen des ausgejäteten Franzosenkrautes auf dem Grundstück, auf dem es gestanden hat, ebenso das Wegwerfen des Krautes in die Furchen, auf Wege, Düngerhaufen, Komposthaufen usw. oder auf fremde Grundstücke, ist verboten. Das ausgejätete Franzosenkraut ist vielmehr in mindestens 40 cm tiefe Gruben zu vergraben oder anderweitig unschädlich zu machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 150,— *R.M.* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 21. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel)

Pauly.

Dr. Ballin.

Nr. 134.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Auf Grund der §§ 6 und 21 des Reichsmietengesetzes und der §§ 1, 4, 5 und 6 der Ausführungsverordnung des Reichs vom 20. April 1936 zum Reichsmietengesetz wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Der Mindestsatz der gesetzlichen Miete beträgt 110 vom Hundert.

§ 2.

Das Wassergeld einschließlich Wassermessermiete ist unter Hinzufügung zu dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete auf die Mieter umzulegen, soweit es auf die gemieteten Räume und die Benutzung gemeinschaftlicher Räume durch die Mieter entfällt.

Hatte der Vermieter in der mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung das Wassergeld für die Mieter ohne Befugnis, es umzulegen, zu tragen, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, das Wassergeld einschließlich Wassermessermiete gemäß Abs. 1 umzulegen, wenn er dem Mieter gegenüber vor der Fälligkeit des Mietzinses eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben hat. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so vermindert sich die gesetzliche Miete um 3 vom Hundert der Friedensmiete.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend in den Fällen der Festsetzung der Friedensmiete gemäß § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes, wenn die Vermieter in der mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit in der Gemeinde ortsüblich das Wassergeld vertraglich ohne Befugnis, es umzulegen, zu tragen hatten.

Die Umlegung hat in den Fällen der Abs. 1 bis 3 nach dem Verhältnis der Friedensmiete — bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung der reinen Friedensmiete (§ 2 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Reichsmietengesetzes) — zu erfolgen, wenn nicht ausdrücklich oder stillschweigend mit einem der beteiligten Mieter ein anderer Umlagemassstab vereinbart ist; hierbei sind auch die Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird oder die nicht vermietet sind.

§ 3.

Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung ist der Vermieter berechtigt, die Kosten der Heizstoffe einschließlich der Anfuhrkosten nach Quadratmetern der beheizten Fläche unter Hinzusetzung zu dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete umzulegen.

Die Regierungspräsidenten, die Amtshauptmänner und die Oberbürgermeister können für ihren Bezirk oder für einzelne Gemeinden allgemein einen anderen Massstab bestimmen.

Die Kosten der Beheizung gemeinsam benutzter Räume sind auf die Rauminhaber zu verteilen.

Der Vermieter ist berechtigt, monatlich für die Heizstoffe Vorschüsse in Höhe von $\frac{1}{12}$ des Verbrauchs des Vorjahres zu erheben. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht zu ermitteln, so sind die voraussichtlich entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 4.

Die Abgaben für Entwässerung, Fäkalienabfuhr, Müll- und Schlackenabfuhr und Straßenreinigung sind unter Hinzusetzung zu dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete umzulegen, soweit sie erst nach dem 1. Juli 1914 neu eingeführt wurden. Das gleiche gilt, soweit diese Abgaben im Vergleich zum 1. Juli 1914 höher sind, als es dem Verhältnis des Mindestsatzes der gesetzlichen Miete zur reinen Friedensmiete entspricht, hinsichtlich der Mehrbeträge.

Die Umlegung hat nach dem Verhältnis der Friedensmiete — bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung der reinen Friedensmiete (§ 2 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Reichsmietengesetzes) — zu erfolgen. Hierbei sind auch die Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird oder die nicht vermietet sind.

Haben bei einer Neueinführung dieser Abgaben (Abs. 1 Satz 1) die Vermieter in der mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit die Aufwendungen für die gleichen Zwecke selbst getragen, so hat der Regierungspräsident, der Amtshauptmann oder der Oberbürgermeister für diese Aufwendungen einen Hundertsatz der Friedensmiete festzusetzen; um diesen Hundertsatz vermindert sich der umlagefähige Betrag.

Soweit nicht die Umlegung nach Abs. 1 zu erfolgen hat, hat der Vermieter diese Abgaben als Betriebskosten zu tragen, die bereits in dem Mindestsatz der gesetzlichen Miete berücksichtigt sind. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Reichsmietengesetzes wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die Regierungspräsidenten, die Amtshauptmänner und die Oberbürgermeister können für ihren Bezirk oder für einzelne Gemeinden für Nebenleistungen der im § 2

§ 4a Entw.
Umlegung der
Grundsteuer, Wasser-
für 1908, 1910, 1911, 1912,
1913, 1914, 1915, 1916,
1917, 1918, 1919, 1920,
1921, 1922, 1923, 1924,
1925, 1926, 1927, 1928,
1929, 1930, 1931, 1932,
1933, 1934, 1935, 1936,
1937, 1938, 1939, 1940,
1941, 1942, 1943, 1944,
1945, 1946, 1947, 1948,
1949, 1950, 1951, 1952,
1953, 1954, 1955, 1956,
1957, 1958, 1959, 1960,
1961, 1962, 1963, 1964,
1965, 1966, 1967, 1968,
1969, 1970, 1971, 1972,
1973, 1974, 1975, 1976,
1977, 1978, 1979, 1980,
1981, 1982, 1983, 1984,
1985, 1986, 1987, 1988,
1989, 1990, 1991, 1992,
1993, 1994, 1995, 1996,
1997, 1998, 1999, 2000,
2001, 2002, 2003, 2004,
2005, 2006, 2007, 2008,
2009, 2010, 2011, 2012,
2013, 2014, 2015, 2016,
2017, 2018, 2019, 2020,
2021, 2022, 2023, 2024,
2025, 2026, 2027, 2028,
2029, 2030, 2031, 2032,
2033, 2034, 2035, 2036,
2037, 2038, 2039, 2040,
2041, 2042, 2043, 2044,
2045, 2046, 2047, 2048,
2049, 2050, 2051, 2052,
2053, 2054, 2055, 2056,
2057, 2058, 2059, 2060,
2061, 2062, 2063, 2064,
2065, 2066, 2067, 2068,
2069, 2070, 2071, 2072,
2073, 2074, 2075, 2076,
2077, 2078, 2079, 2080,
2081, 2082, 2083, 2084,
2085, 2086, 2087, 2088,
2089, 2090, 2091, 2092,
2093, 2094, 2095, 2096,
2097, 2098, 2099, 2100,
2101, 2102, 2103, 2104,
2105, 2106, 2107, 2108,
2109, 2110, 2111, 2112,
2113, 2114, 2115, 2116,
2117, 2118, 2119, 2120,
2121, 2122, 2123, 2124,
2125, 2126, 2127, 2128,
2129, 2130, 2131, 2132,
2133, 2134, 2135, 2136,
2137, 2138, 2139, 2140,
2141, 2142, 2143, 2144,
2145, 2146, 2147, 2148,
2149, 2150, 2151, 2152,
2153, 2154, 2155, 2156,
2157, 2158, 2159, 2160,
2161, 2162, 2163, 2164,
2165, 2166, 2167, 2168,
2169, 2170, 2171, 2172,
2173, 2174, 2175, 2176,
2177, 2178, 2179, 2180,
2181, 2182, 2183, 2184,
2185, 2186, 2187, 2188,
2189, 2190, 2191, 2192,
2193, 2194, 2195, 2196,
2197, 2198, 2199, 2200,
2201, 2202, 2203, 2204,
2205, 2206, 2207, 2208,
2209, 2210, 2211, 2212,
2213, 2214, 2215, 2216,
2217, 2218, 2219, 2220,
2221, 2222, 2223, 2224,
2225, 2226, 2227, 2228,
2229, 2230, 2231, 2232,
2233, 2234, 2235, 2236,
2237, 2238, 2239, 2240,
2241, 2242, 2243, 2244,
2245, 2246, 2247, 2248,
2249, 2250, 2251, 2252,
2253, 2254, 2255, 2256,
2257, 2258, 2259, 2260,
2261, 2262, 2263, 2264,
2265, 2266, 2267, 2268,
2269, 2270, 2271, 2272,
2273, 2274, 2275, 2276,
2277, 2278, 2279, 2280,
2281, 2282, 2283, 2284,
2285, 2286, 2287, 2288,
2289, 2290, 2291, 2292,
2293, 2294, 2295, 2296,
2297, 2298, 2299, 2300,
2301, 2302, 2303, 2304,
2305, 2306, 2307, 2308,
2309, 2310, 2311, 2312,
2313, 2314, 2315, 2316,
2317, 2318, 2319, 2320,
2321, 2322, 2323, 2324,
2325, 2326, 2327, 2328,
2329, 2330, 2331, 2332,
2333, 2334, 2335, 2336,
2337, 2338, 2339, 2340,
2341, 2342, 2343, 2344,
2345, 2346, 2347, 2348,
2349, 2350, 2351, 2352,
2353, 2354, 2355, 2356,
2357, 2358, 2359, 2360,
2361, 2362, 2363, 2364,
2365, 2366, 2367, 2368,
2369, 2370, 2371, 2372,
2373, 2374, 2375, 2376,
2377, 2378, 2379, 2380,
2381, 2382, 2383, 2384,
2385, 2386, 2387, 2388,
2389, 2390, 2391, 2392,
2393, 2394, 2395, 2396,
2397, 2398, 2399, 2400,
2401, 2402, 2403, 2404,
2405, 2406, 2407, 2408,
2409, 2410, 2411, 2412,
2413, 2414, 2415, 2416,
2417, 2418, 2419, 2420,
2421, 2422, 2423, 2424,
2425, 2426, 2427, 2428,
2429, 2430, 2431, 2432,
2433, 2434, 2435, 2436,
2437, 2438, 2439, 2440,
2441, 2442, 2443, 2444,
2445, 2446, 2447, 2448,
2449, 2450, 2451, 2452,
2453, 2454, 2455, 2456,
2457, 2458, 2459, 2460,
2461, 2462, 2463, 2464,
2465, 2466, 2467, 2468,
2469, 2470, 2471, 2472,
2473, 2474, 2475, 2476,
2477, 2478, 2479, 2480,
2481, 2482, 2483, 2484,
2485, 2486, 2487, 2488,
2489, 2490, 2491, 2492,
2493, 2494, 2495, 2496,
2497, 2498, 2499, 2500,
2501, 2502, 2503, 2504,
2505, 2506, 2507, 2508,
2509, 2510, 2511, 2512,
2513, 2514, 2515, 2516,
2517, 2518, 2519, 2520,
2521, 2522, 2523, 2524,
2525, 2526, 2527, 2528,
2529, 2530, 2531, 2532,
2533, 2534, 2535, 2536,
2537, 2538, 2539, 2540,
2541, 2542, 2543, 2544,
2545, 2546, 2547, 2548,
2549, 2550, 2551, 2552,
2553, 2554, 2555, 2556,
2557, 2558, 2559, 2560,
2561, 2562, 2563, 2564,
2565, 2566, 2567, 2568,
2569, 2570, 2571, 2572,
2573, 2574, 2575, 2576,
2577, 2578, 2579, 2580,
2581, 2582, 2583, 2584,
2585, 2586, 2587, 2588,
2589, 2590, 2591, 2592,
2593, 2594, 2595, 2596,
2597, 2598, 2599, 2600,
2601, 2602, 2603, 2604,
2605, 2606, 2607, 2608,
2609, 2610, 2611, 2612,
2613, 2614, 2615, 2616,
2617, 2618, 2619, 2620,
2621, 2622, 2623, 2624,
2625, 2626, 2627, 2628,
2629, 2630, 2631, 2632,
2633, 2634, 2635, 2636,
2637, 2638, 2639, 2640,
2641, 2642, 2643, 2644,
2645, 2646, 2647, 2648,
2649, 2650, 2651, 2652,
2653, 2654, 2655, 2656,
2657, 2658, 2659, 2660,
2661, 2662, 2663, 2664,
2665, 2666, 2667, 2668,
2669, 2670, 2671, 2672,
2673, 2674, 2675, 2676,
2677, 2678, 2679, 2680,
2681, 2682, 2683, 2684,
2685, 2686, 2687, 2688,
2689, 2690, 2691, 2692,
2693, 2694, 2695, 2696,
2697, 2698, 2699, 2700,
2701, 2702, 2703, 2704,
2705, 2706, 2707, 2708,
2709, 2710, 2711, 2712,
2713, 2714, 2715, 2716,
2717, 2718, 2719, 2720,
2721, 2722, 2723, 2724,
2725, 2726, 2727, 2728,
2729, 2730, 2731, 2732,
2733, 2734, 2735, 2736,
2737, 2738, 2739, 2740,
2741, 2742, 2743, 2744,
2745, 2746, 2747, 2748,
2749, 2750, 2751, 2752,
2753, 2754, 2755, 2756,
2757, 2758, 2759, 2760,
2761, 2762, 2763, 2764,
2765, 2766, 2767, 2768,
2769, 2770, 2771, 2772,
2773, 2774, 2775, 2776,
2777, 2778, 2779, 2780,
2781, 2782, 2783, 2784,
2785, 2786, 2787, 2788,
2789, 2790, 2791, 2792,
2793, 2794, 2795, 2796,
2797, 2798, 2799, 2800,
2801, 2802, 2803, 2804,
2805, 2806, 2807, 2808,
2809, 2810, 2811, 2812,
2813, 2814, 2815, 2816,
2817, 2818, 2819, 2820,
2821, 2822, 2823, 2824,
2825, 2826, 2827, 2828,
2829, 2830, 2831, 2832,
2833, 2834, 2835, 2836,
2837, 2838, 2839, 2840,
2841, 2842, 2843, 2844,
2845, 2846, 2847, 2848,
2849, 2850, 2851, 2852,
2853, 2854, 2855, 2856,
2857, 2858, 2859, 2860,
2861, 2862, 2863, 2864,
2865, 2866, 2867, 2868,
2869, 2870, 2871, 2872,
2873, 2874, 2875, 2876,
2877, 2878, 2879, 2880,
2881, 2882, 2883, 2884,
2885, 2886, 2887, 2888,
2889, 2890, 2891, 2892,
2893, 2894, 2895, 2896,
2897, 2898, 2899, 2900,
2901, 2902, 2903, 2904,
2905, 2906, 2907, 2908,
2909, 2910, 2911, 2912,
2913, 2914, 2915, 2916,
2917, 2918, 2919, 2920,
2921, 2922, 2923, 2924,
2925, 2926, 2927, 2928,
2929, 2930, 2931, 2932,
2933, 2934, 2935, 2936,
2937, 2938, 2939, 2940,
2941, 2942, 2943, 2944,
2945, 2946, 2947, 2948,
2949, 2950, 2951, 2952,
2953, 2954, 2955, 2956,
2957, 2958, 2959, 2960,
2961, 2962, 2963, 2964,
2965, 2966, 2967, 2968,
2969, 2970, 2971, 2972,
2973, 2974, 2975, 2976,
2977, 2978, 2979, 2980,
2981, 2982, 2983, 2984,
2985, 2986, 2987, 2988,
2989, 2990, 2991, 2992,
2993, 2994, 2995, 2996,
2997, 2998, 2999, 3000,
3001, 3002, 3003, 3004,
3005, 3006, 3007, 3008,
3009, 3010, 3011, 3012,
3013, 3014, 3015, 3016,
3017, 3018, 3019, 3020,
3021, 3022, 3023, 3024,
3025, 3026, 3027, 3028,
3029, 3030, 3031, 3032,
3033, 3034, 3035, 3036,
3037, 3038, 3039, 3040,
3041, 3042, 3043, 3044,
3045, 3046, 3047, 3048,
3049, 3050, 3051, 3052,
3053, 3054, 3055, 3056,
3057, 3058, 3059, 3060,
3061, 3062, 3063, 3064,
3065, 3066, 3067, 3068,
3069, 3070, 3071, 3072,
3073, 3074, 3075, 3076,
3077, 3078, 3079, 3080,
3081, 3082, 3083, 3084,
3085, 3086, 3087, 3088,
3089, 3090, 3091, 3092,
3093, 3094, 3095, 3096,
3097, 3098, 3099, 3100,
3101, 3102, 3103, 3104,
3105, 3106, 3107, 3108,
3109, 3110, 3111, 3112,
3113, 3114, 3115, 3116,
3117, 3118, 3119, 3120,
3121, 3122, 3123, 3124,
3125, 3126, 3127, 3128,
3129, 3130, 3131, 3132,
3133, 3134, 3135, 3136,
3137, 3138, 3139, 3140,
3141, 3142, 3143, 3144,
3145, 3146, 3147, 3148,
3149, 3150, 3151, 3152,
3153, 3154, 3155, 3156,
3157, 3158, 3159, 3160,
3161, 3162, 3163, 3164,
3165, 3166, 3167, 3168,
3169, 3170, 3171, 3172,
3173, 3174, 3175, 3176,
3177, 3178, 3179, 3180,
3181, 3182, 3183, 3184,
3185, 3186, 3187, 3188,
3189, 3190, 3191, 3192,
3193, 3194, 3195, 3196,
3197, 3198, 3199, 3200,
3201, 3202, 3203, 3204,
3205, 3206, 3207, 3208,
3209, 3210, 3211, 3212,
3213, 3214, 3215, 3216,
3217, 3218, 3219, 3220,
3221, 3222, 3223, 3224,
3225, 3226, 3227, 3228,
3229, 3230, 3231, 3232,
3233, 3234, 3235, 3236,
3237, 3238, 3239, 3240,
3241, 3242, 3243, 3244,
3245, 3246, 3247, 3248,
3249, 3250, 3251, 3252,
3253, 3254, 3255, 3256,
3257, 3258, 3259, 3260,
3261, 3262, 3263, 3264,
3265, 3266, 3267, 3268,
3269, 3270, 3271, 3272,
3273, 3274, 3275, 3276,
3277, 3278, 3279, 3280,
3281, 3282, 3283, 3284,
3285, 3286, 3287, 3288,
3289, 3290, 3291, 3292,
3293, 3294, 3295, 3296,
3297, 3298, 3299, 3300,
3301, 3302, 3303, 3304,
3305, 3306, 3307, 3308,
3309, 3310, 3311, 3312,
3313, 3314, 3315, 3316,
3317, 3318, 3319, 3320,
3321, 3322, 3323, 3324,
3325, 3326, 3327, 3328,
3329, 3330, 3331, 3332,
3333, 3334, 3335, 3336,
3337, 3338, 3339, 3340,
3341, 3342, 3343, 3344,
3345, 3346, 3347, 3348,
3349, 3350, 3351, 3352,
3353, 3354, 3355, 3356,
3357, 3358, 3359, 3360,
3361, 3362, 3363, 3364,
3365, 3366, 3367, 3368,
3369, 3370, 3371, 3372,
3373, 3374, 3375, 3376,
3377, 3378, 3379, 3380,
3381, 3382, 3383, 3384,
3385, 3386, 3387, 3388,
3389, 3390, 3391, 3392,
3393, 3394, 3395, 3396,
3397, 3398, 3399, 3400,
3401, 3402, 3403, 3404,
3405, 3406, 3407, 3408,
3409, 3410, 3411, 3412,
3413, 3414, 3415, 3416,
3417, 3418, 3419, 3420,
3421, 3422, 3423, 3424,
3425, 3426, 3427, 3428,
3429, 3430, 3431, 3432,
3433, 3434, 3435, 3436,
3437, 3438, 3439, 3440,
3441, 3442, 3443, 3444,
3445, 3446, 3447, 3448,
3449, 3450, 3451, 3452,
3453, 3454, 3455, 3456,
3457, 3458, 3459, 3460,
3461, 3462, 3463, 3464,
3465, 3466, 3467, 3468,
3469, 3470, 3471, 3472,
3473, 3474, 3475, 3476,
3477, 3478, 3479, 3480,
3481, 3482, 3483, 3484,
3485, 3486, 3487, 3488,
3489, 3490, 3491, 3492,
3493, 3494, 3495, 3496,
3497, 3498, 3499, 3500,
3501, 3502, 3503, 3504,
3505, 3506, 3507, 3508,
3509, 3510, 3511, 3512,
3513, 3514, 3515, 3516,
3517, 3518, 3519, 3520,
3521, 3522, 3523, 3524,
3525, 3526, 3527, 3528,
3529, 3530, 3531, 3532,
3533, 3534, 3535, 3536,
3537, 3538, 3539, 3540,
3541, 3542, 3543, 3544,
3545, 3546, 3547, 3548,
3549, 3550, 3551, 3552,
3553, 3554, 3555, 3556,
3557, 3558, 3559, 3560,
3561, 3562, 3563, 3564,
3565, 3566, 3567, 3568,
3569, 3570, 3571, 3572,
3573, 3574, 3575, 3576,
3577, 3578, 3579, 3580,
3581, 3582, 3583, 3584,
3585, 3586, 3587, 3588,
3589, 3590, 3591, 3592,
3593, 3594, 3595, 3596,
3597, 3598, 3599, 3600,
3601, 3602, 3603, 3604,
3605, 3606, 3607, 3608,
3609, 3610, 3611, 3612,
3613, 3614, 3615, 3616,
3617, 3618, 3619, 3620,
3621, 3622, 3623, 3624,
3625, 3626, 3627, 3628,
3629, 3630, 3631, 3632,
3633, 3634, 3635, 3636,
3637, 3638, 3639, 3640,
3641, 3642, 3643, 3644,
3645, 3646, 3647, 3648,
3649, 3650, 3651, 3652,
3653, 3654, 3655, 3656,
3657, 3658, 3659, 3660,
3661, 3662, 3663, 3664,
3665, 3666, 3667, 3668,
3669, 3670, 3671, 3672,
3673, 3674, 3675, 3676,
3677, 3678, 3679, 3680,
3681, 3682, 3683, 3684,
3685, 3686, 3687, 3688,
3689, 3690, 3691, 3692,
3693, 3694, 3695, 3696,
3697, 3698, 3699, 3700,
3701, 3702, 3703, 3704,
3705, 3706, 3707, 3708,
3709, 3710, 3711, 3712,
3713, 3714, 3715, 3716,
3717, 3718, 3719, 3720,
3721, 3722, 3723, 3724,
3725, 3726, 3727, 3728,
3729, 3730, 3731, 3732,
3733, 3734, 3735, 3736,
3737, 3738, 3739, 3740,
3741, 3742, 3743, 3744,
3745, 3746, 3747, 3748,
3749, 3750, 3751, 3752,
3753, 3754, 3755, 3756,
3757, 3758, 3759, 3760,
3761, 3762, 3763, 3764,
3765, 3766, 3767, 3768,
3769, 3770, 3771, 3772,
3773, 3774, 3

Abs. 1 Satz 2 des Reichsmietengesetzes genannten Art allgemein einen Hundertsatz bestimmen.

§ 6.

Hat der Mieter einen Teil der gemieteten Räume einem Dritten weitervermietet oder nicht nur vorübergehend überlassen, so erhöht sich der in angemessenem Verhältnis auf die überlassenen Räume entfallende Teil des Mindestsatzes der gesetzlichen Miete für die Dauer der Überlassung um 20 vom Hundert.

§ 7.

Hat ein Mieter auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung die Schönheitsinstandsetzungen in seinen Mieträumen (das Tapezieren und Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Fenster und das Streichen der Türen) übernommen, so ist er berechtigt, die gesetzliche Miete um 4 v. H. der Friedensmiete zu kürzen. In diesem Falle ist er verpflichtet, die Schönheitsinstandsetzungen auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Vermieter die Schönheitsinstandsetzungen selbst ausführen lassen und verlangen, daß der Mieter vom nächsten Zahlungstermin ab die volle gesetzliche Miete zahlt. Bei Streit hierüber entscheidet das Mieteinigungsamt. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§ 8.

Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterlassen, so hat die Gemeindebehörde die sachgemäße Ausführung der Arbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern.

Die Gemeindebehörde kann insbesondere im Einzelfalle anordnen, daß nach erfolglosem Ablauf einer dem Vermieter gesetzten angemessenen Frist

1. der Mieter zur Vornahme bestimmt bezeichneter, notwendiger Arbeiten berechtigt ist und einen entsprechenden Betrag des Mietzinses, der bei der jeweils fälligen Zahlung 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen darf, einbehalten kann oder
2. der Mieter einen von der Gemeindebehörde festzusetzenden Teil des Mietzinses, der bei der jeweils fälligen Zahlung 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen darf, an eine von ihr zu bezeichnende Stelle abzuführen hat.

Die Beträge können nach fruchtlosem Fristablauf wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Die Gemeindebehörde hat dann die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen. Sobald die Kosten für die ausgeführten Arbeiten aus den abgeführten Mietbeträgen gedeckt sind, hat die Gemeindebehörde ihre Anordnung wieder aufzuheben.

Soweit auf Grund einer nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergangenen Anordnung der Gemeindebehörde ein Betrag des Mietzinses für Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen wird, erlischt der Anspruch des Vermieters. Dies gilt auch für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder Beschlagnahme der Mietzinsforderung.

Gegen eine Anordnung der Gemeindebehörde ist binnen zwei Wochen seit der Zustellung der Anordnung die Beschwerde zulässig, die bei der Gemeindebehörde einzulegen ist und über die die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Es können im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungspräsidenten allgemein für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden eine Zusatzmiete gemäß § 13 a Abs. 3 des Reichsmietengesetzes festsetzen.

Bei der Festsetzung der Zusatzmiete ist die Art der behördlich angeordneten baulichen Veränderungen anzugeben. Die Zusatzmiete darf nicht höher sein, als es zur Deckung der Kosten der baulichen Veränderungen erforderlich ist.

Vor der Festsetzung der Zusatzmiete sind Vertreter der anerkannten Vermieter- und Mietervereinigungen zu hören.

§ 10.

Wird auf Grund des § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes der ortsübliche Mietzins festgesetzt, so ist er durch Vergleich mit dem Mietzins zu ermitteln, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Die Festsetzung lediglich auf Grund des abgeschätzten Bauwertes vom 1. Juli 1914 oder auf Grund einer Abschätzung ohne Rücksicht auf die für Räume gleicher Art und Lage vereinbarten Mieten sowie die Aufstellung von Durchschnittspreisen für das Quadratmeter benutzter Fläche sind unzulässig.

§ 11.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und dieser Ausführungsverordnung gelten nicht:

1. in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Oldenburg, in den Gemeinden Wiefelstede, Friesische Wehde, Wangerooze, Jade, Moorriem, Goldenstedt, Bisbek, Bakum, Lohne-Land, Steinfeld, Damme,

Neuentkirchen, Stadt Friesoythe, Barzel, Saterland, Altenoythe, Garrel, Emstek, Cappeln, Molbergen, Lastrup, Lönningen, Essen,

Ahrensböf und Gleschendorf und

in sämtlichen Gemeinden des Landesteils Birkenfeld außer der Stadt Idar-Oberstein,

2. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete beträgt:
 - a) 500 Mark oder mehr in der Stadt Rüstringen,
 - b) 400 Mark oder mehr in den Städten Oldenburg i. D., Delmenhorst, Barel, Nordenham, Brake und Elsfleth,
 - c) 300 Mark oder mehr in den Gemeinden Westerstede, Apen, Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Barel-Land, Abbehausen, Butjadingen, Landwürden, Rodenkirchen, Ovelgönne, Stedingen, Stadt Bechta, Stadt Lohne, Dinlage und Stadt Cloppenburg, Bad Schwartau, Stodelsdorf und Stadt Idar-Oberstein,
 - d) 250 Mark oder mehr in den Gemeinden Ostringen und Knipphausen,
 - e) 240 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Eutin, Malente, Süsel, Bosau und Ratkau,
 - f) 180 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Jever, Wangerland und Minseln,
3. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die unter Ziffer 2 genannten Summen oder mehr beträgt,

4. für Mietverhältnisse über möblierte Zimmer mit oder ohne Küchenbenutzung, die keine selbständige Wohnung darstellen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Nr. 135.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Auf Grund der §§ 37, 39, 42, 45, 46 und 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz folgendes verordnet:

§ 1.

Mieteinigungsämter sind die Amtsgerichte.

§ 2.

Für das Verfahren gelten außer der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Be-

Schwerdestelle (RGBl. I 1923 S. 889, RGBl. I 1932 S. 166, 170) folgende weitere Vorschriften:

1. Das Gericht kann den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit der Abhaltung von Vorverhandlungen, insbesondere der Einnahme eines Augenscheins, beauftragen.
2. Aus Vergleich, die in einem vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stattfindenden Verfahren geschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 3.

Über die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts, das für den Bezirk des Mieteinigungsamts zuständig ist. Die Entscheidung der Zivilkammer ist endgültig.

§ 4.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben.

Das Mieteinigungsamt setzt die Höhe der Gebühren nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der Sache für die Beteiligten fest. Auf die Gebühren sind in dem Verfahren vor der Beschwerdestelle die für die Berufungsinstanz geltenden Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskosten-

gesetzes nicht übersteigen. Der Berechnung darf kein höherer Wert zugrundegelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes). Dieser ist auf Grund des Monatsbetrages der gesetzlichen Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung des Mieteinigungsamtes oder der Beschwerdestelle vorhergehenden Monat Geltung hatte.

§ 5.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und dieser Ausführungsverordnung gelten nicht:

1. in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Oldenburg, in den Gemeinden Wiefelstede, Friesische Wehde, Wangerooge, Jade, Moorriem, Goldenstedt, Bisbek, Bakum, Lohne-Land, Steinfeld, Damme, Neuenkirchen, Stadt Friesoythe, Barßel, Saterland, Altenoythe, Garrel, Emstek, Cappeln, Molbergen, Lastrup, Lönningen, Essen, Ahrensböf und Gleschendorf und
in sämtlichen Gemeinden des Landesteils Birkenfeld außer der Stadt Idar-Oberstein,
2. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete beträgt:
 - a) 500 Mark oder mehr in der Stadt Rüstingen,
 - b) 400 Mark oder mehr in den Städten Oldenburg i. O., Delmenhorst, Barel, Nordenham, Brake und Elsfleth,
 - c) 300 Mark oder mehr in den Gemeinden Westerstede, Apen, Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Barel-

Land, Abbehausen, Butjadingen, Landwürden, Rodenkirchen, Ovelgönne, Stedingen, Stadt Behta, Stadt Lohne, Dinlage und Stadt Cloppenburg, Bad Schwartau, Stodkelsdorf und Stadt Idar-Oberstein,

- d) 250 Mark oder mehr in den Gemeinden Destringen und Kniphausen,
 - e) 240 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Eutin, Malente, Süsel, Bosau und Rastekau,
 - f) 180 Mark oder mehr in den Gemeinden Stadt Jever, Wangerland und Minseln,
3. in den nicht unter Ziffer 1 fallenden Gemeinden für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die unter Ziffer 2 genannten Summen oder mehr beträgt,
4. für Mietverhältnisse über möblierte Zimmer mit oder ohne Küchenbenutzung, die keine selbständige Wohnung darstellen.

Der § 49 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter wird durch die Anordnungen des Abs. 1 nicht berührt. Soweit die Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter auf Grund des Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 keine Anwendung auf Mietverhältnisse finden, gelten für diese die Bestimmungen des § 52 e Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1936.) 63. Stück

Inhalt:

- Nr. 136. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1936 über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Weizenanlagen für Saatgut.
- Nr. 137. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. Mai 1936 zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Weizenanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936.
- Berichtigung.

Nr. 136.

Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Weizenanlagen für Saatgut.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 für den Landesteil Oldenburg folgendes an:



§ 1.

Wer Getreidereinigungsanlagen aufstellt oder aufgestellt hat, hat die Anlage dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amtshauptmann (Oberbürgermeister) zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind lediglich diejenigen Anlagen, die im Besitze von Landwirten sind und nur für den eigenen Gebrauch benutzt werden.

§ 2.

(1) Wer Saatgut für den Verbrauch in fremden landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben reinigen und mit chemischen Mitteln gegen Pflanzenkrankheiten behandeln (beizen) will, bedarf der Genehmigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Amtshauptmanns (Oberbürgermeisters).

(2) Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die einer Genossenschaft oder sonstigen Vereinigung gehörende Reinigungs- und Beizanlage von Mitgliedern der Genossenschaft oder der Vereinigung benutzt wird, oder wenn eine Reinigungs- und Beizanlage von ihrem Besitzer Dritten zur eigenen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 3.

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Reinigungsanlage zugleich eine Beizanlage umfaßt und der Betriebsleiter oder dessen Beauftragter seine Befähigung zu deren Bedienung nachweist. Über die Eignung der Anlagen und die Befähigung entscheidet der Amtshauptmann (Oberbürgermeister) nach Anhörung der Landesbauernschaft. Die Genehmigung wird für das Kalenderjahr erteilt; sie ist gebührenpflichtig und wird jeweils für ein Jahr erneuert, falls bis zum 1. Dezember des ablaufenden Jahres keine Abmeldung der Anlage durch den Besitzer erfolgt. Die Anträge sind bis zu den in den

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung angegebenen Zeitpunkten bei dem Amtshauptmann (Oberbürgermeister) einzureichen.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen oder wenn der Inhaber den Verpflichtungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4.

(1) Zur Beizung im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen nur die jeweils in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommenen Mittel für Saatgutbeizung in der dort angegebenen Anwendungsform benutzt werden.

(2) Ein Verzeichnis der in einer Beizanlage zur Verwendung kommenden Beizmittel mit Angabe der Anwendungsform muß im Beizraum gut sichtbar aufgehängt werden.

§ 5.

Die Besitzer der nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtigen Reinigungs- und Beizanlagen haben ein Tagebuch nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.

§ 6.

Die Reinigungs- und Beizanlagen unterliegen der polizeilichen Aufsicht. Den Polizeibeamten und deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen, die Prüfung derselben, die Entnahme gereinigter und gebeizter Saatgutproben und die Einsicht in das nach § 5 dieser Verordnung zu führende Tagebuch zu gestatten, sowie jede Auskunft über die Reinigung und die Beizung zu erteilen. Auf Anfordern muß die Reinigungs- und Beizanlage im Betriebe vorgeführt werden. Der Minister des Innern kann mit der Entnahme gereinigter und

gebeizter Saagutproben, der Prüfung der Reinigungs- und Beizanlagen und der Einholung von Auskünften über die Reinigung und Beizung ein oder mehrere von der Landesbauernschaft Oldenburg zu benennende Personen beauftragen. Zu polizeilichen Eingriffen sind jedoch nur die Polizeibehörden befugt.

§ 7.

Die genehmigten Reinigungs- und Beizanlagen werden alljährlich im Frühjahr und Herbst im Wochenblatt der Landesbauernschaft Oldenburg veröffentlicht. Die Entziehung der Genehmigung wird in der gleichen Form bekannt gemacht. Die genehmigten Reinigungs- und Beizanlagen dürfen die Bezeichnung: „Staatlich zugelassene Saatreinigungs- und Beizanlage unter Überwachung der Landesbauernschaft Oldenburg“ führen.

§ 8.

(1) Die Besitzer der genehmigten Saatreinigungs- und Beizanlagen sind verpflichtet, in dem Raum, in dem die Saatreinigungs- und Beizanlage aufgestellt ist, oder außerhalb dieses Raumes am Gebäude an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild in der Form der Anlage 2 dieser Verordnung aufzuhängen.

(2) Die nicht genehmigungspflichtigen aber meldepflichtigen Saatreinigungsanlagen haben an der im Abs. 1 genannten Stelle ein Schild in der Form der Anlage 3 dieser Verordnung deutlich sichtbar aufzuhängen.

(3) Die Schilder (Abs. 1 und 2) werden dem Besitzer durch den Amtshauptmann (Oberbürgermeister) kostenlos geliefert.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 10.

Der Minister des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 1 und 11 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. Juli 1935 über die Neuerrichtung eines Betriebes der in den §§ 1 und 2 der vorstehenden Verordnung genannten Art bleiben unberührt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

Anlage 2.

**Staatlich zugelassene
Saatreinigungs- und Weizanlage
unter Überwachung der Landesbauernschaft Oldenburg.**

L. S.

Der Amtshauptmann.

Der Oberbürgermeister.

Anlage 3.

Die hier aufgestellte Getreidereinigungsanlage darf auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreidereinigungs- und Weizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936

nicht

zur Bereitung von fremdem Saatgut benutzt werden.

L. S.

Der Amtshauptmann.

Der Oberbürgermeister.

Nr. 137.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums über die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Beizanlagen für Saatgut vom 9. Mai 1936.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Artikel 1.

Der Antrag auf Genehmigung einer Reinigungs- und Beizanlage (§ 2 der Verordnung) ist erstmalig bis zum 1. Juni 1936 einzureichen. Für später müssen die Anträge, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Frühjahrszeitraumes gewünscht wird, bis zum 1. Januar, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Herbstzeitraums in Frage kommen soll, bis zum 1. Juni jeden Jahres eingereicht werden. In dem Antrag muß angegeben sein:

1. Name des Eigentümers der Anlage,
2. wo und bei wem sich die Anlage befindet,
3. Name der Maschinenfabrik, die die Anlage geliefert hat,
4. Name der Anlage (Fabrikmarke, Type),
5. Zeitpunkt, an dem die Maschine aufgestellt worden ist.

Artikel 2.

Als geeignet gelten alle Anlagen im Sinne des § 3 der Verordnung, die von der Biologischen Reichsanstalt gemeinsam mit dem Reichsnährstand als brauchbar anerkannt worden sind. Die Aufstellung der Anlagen und ihrer Hilfsvorrichtungen muß eine einwandfreie Ausführung der Reinigung und Beizung gewährleisten. Die Prüfung des Betriebsleiters und seines Beauftragten kann an einer von der Landesbauernschaft Oldenburg bestimmten Anlage erfolgen.

Artikel 3.

Für die Erteilung der Genehmigung ist auf Grund der Nr. 21 des Verwaltungsgebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 5 *R.M.* zu entrichten. Zu dieser Gebühr treten die Kosten des Sachverständigen. Diese betragen bei der Erteilung der erstmaligen Genehmigung für größere maschinell betriebene Anlagen 15 *R.M.*, für Kleinbetriebe mit von der Hand betriebenen Trommelapparaten 10 *R.M.* Für jede weitere Genehmigung ermäßigen sich die Sachverständigenkosten auf 10 *R.M.* bzw. 5 *R.M.*

Verwaltungsgebühren und Sachverständigenkosten werden nur zur Hälfte gehoben, wenn der Antrag auf Genehmigung abgelehnt wird.

Artikel 4.

Ein Merkblatt mit den in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommenen Mitteln für die Saatgutbeizung wird den Besitzern der Betriebe jeweils in der neusten Auflage von der Landesbauernschaft Oldenburg zugestellt.

Oldenburg, den 9. Mai 1936.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Berichtigung.

In der Anlage C zur Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden (D. G. Bl. Seite 317 ff.), sind in Ziffer 1 Zeile 2 hinter den Worten „und nördlich der“ die Worte „Südgrenze der“ einzuführen.

Oldenburg, den 27. April 1936.

Staatsministerium.

J. A.

R o s s.

J. A.

R o s s.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1936.) 64. Stück

Inhalt:

- Nr. 138. Gesetz vom 8. Mai 1936 zur Änderung des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.
 Nr. 139. Vierte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 20. Mai 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.
-

Nr. 138.

Gesetz zur Änderung des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.
 Oldenburg, den 8. Mai 1936.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der § 7 Abs. 1 des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. Mai 1936.

Staatsministerium.

(Siegel) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 8. Mai 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

R ö v e r.

Nr. 139.

Vierte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden die Stadtgemeinde Rüstringen, Teile der Gemeinden Destringen und Kniphausen und ein Teil der Stadtgemeinde Jever mit der nachfolgend festgesetzten Begrenzung erklärt:

1. der Teil der Gemeinde Destringen, der im Osten vom Schaudcich, im Süden von der Südgrenze des Cäcilienrodens, dem Genossenschaftsweg Nr. VIII, den Gemeindewegen Nr. XIV und XV (Siedlerstraße),

- der Reichsstraße, der Nordgrenze der Parzellen 9 und 11 der Flur VIII des Katasterbezirks Sande, dem Gemeindefußweg Nr. X bis Mitteldeich, dem Schau-
graben Nr. 61 z. T., dem Schaugraben Nr. 64, dem Gemeindegeweg Nr. III bis zur Landesgrenze — diese nach Norden bis zur Einmündung des Schaugrabens Nr. 46 in das Upjeverische Tief —, weiter von den Schaugräben Nr. 46, 48 und 49 bis an die Grenze des Upjeverischen Forstes, alsdann von dem Ost-, Nord- und Nordwestrand des Upjeverischen Forstes, dem Nordrand des Flugplatzes bis zur Grenze der Flur IV des Katasterbezirks Cleverns, am Gemeindegeweg Nr. III, von der nordöstlichen Grenze der Flur IV bis zur Straße Cleverns—Sandel, von dem Schau-
graben Nr. 48, dem Genossenschaftsweg Nr. 1, dem Schaugraben Nr. 48 a, dem Gemeindegeweg Nr. IV, der Nordgrenze der Parzellen Nr. 29, 30, 120/11 und 9 der Flur V des Katasterbezirks Cleverns bis zur östlichen Gemeindegrenze gegen die Stadt Jever und weiter von der Gemeindegrenze umschlossen wird,
2. der Teil der Stadtgemeinde Jever, der südlich bzw. westlich des Mühlentiefs, des Lettenjer Tiefs, der Nordgrenze der Parzellen Nr. 110/23, 145/21 und 128/21 der Flur III, der Straße Jever—Hohenkirchen, des Genossenschaftsweges Nr. 22, des Genossenschaftsfußweges Nr. 2 bis zum Hooksieler Tief, der Ostgrenze der Flur VI, des Gr. Moorwarfertiefs, des Genossenschaftsweges Nr. 4, der Straße Jever—Sillenstede und der Ostgrenze der Flur XIV belegen ist,
 3. der Teil der Gemeinde Kniphausen, der südlich folgender Linie liegt: Gemeindegeweg Nr. IV und VI, Gemeindegeweg Nr. V (Moorsum—Al. Spieker) bis zur Brücke, Kirchspielstief (Zuggraben Nr. 3),

Sillensteder Grenzleide (Schaugraben Nr. 25), Schaugraben Nr. 18, neuer Verbindungsgraben bis zum Kl. Fedderwarder Tief (Zuggraben Nr. 4), dieser bis Mitteldeich, Straße Mitteldeich—Fedderwardergröden, Grenze zwischen den Fluren II und III Fedderwarden, Nordgrenze der Parzellen Nr. 94, 78 und 391/59 der Flur I bis zum neuen Schaudeich.

§ 2.

Das Wohnsiedlungsgebiet erhält die Bezeichnung: „Wohnsiedlungsgebiet Jever—Rüstringen“.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1936.) 65. Stück.

Inhalt:

Nr. 140. Gesetz für das Land Oldenburg vom 6. Juni 1936 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 140.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 6. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer werden für die drei Landesstellen vereinnahmt.



(2) Von der Einkommensteuer erhalten die drei Landeskassen vier Siebentel, die Gemeinden drei Siebentel; von der Körperschaftsteuer erhalten die drei Landeskassen drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnis der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile, die reichsgeseklich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebend sind, verteilt. Für die Verteilung der Gemeindeanteile werden die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile der Gemeinden, bei denen Grenzberichtigungen vorgenommen sind, nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl dem Rechnungsanteil der Gemeinden hinzugerechnet, denen infolge Grenzberichtigung Gemeindeteile zugelegt sind.

§ 2.

Das nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die drei Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg den Amtsverbänden, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zur Hälfte zugeführt. Die Amtsverbände des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2. v. H. zu erheben.

§ 3.

Die dem Lande Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer, der Reichskraftfahrzeugsteuer, der Rennwettsteuer und der Biersteuer sind an die drei Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Minister des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 5.

Von dem Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes erhalten die Landeskassen drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel; der Zusatzergänzungsanteil fällt an den Landesteil Birkenfeld. Von dessen Aufkommen erhalten die Landeskasse Birkenfeld drei Siebentel und der Landesverband Birkenfeld vier Siebentel.

§ 6.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer zu erheben, und zwar

a) im Landesteil Oldenburg:

zur Grundsteuer bis zu 300 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 120 v. H.,

b) im Landesteil Lübeck:

zur Grundsteuer bis zu 375 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 125 v. H.,

c) im Landesteil Birkenfeld:

zur Grundsteuer bis zu 330 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 110 v. H.

der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vorgenommene Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und Gebäudesteuer kommt für die Berechnung der Zuschläge nicht in Betracht.

§ 7.

Die nach den Stempelsteuergesetzen der drei Landesteile einkommende Stempelsteuer sowie etwaige als Ersatz für die Stempelsteuer vom Reich dem Land überwiesene Beträge fließen in die Landeskassen.

§ 8.

(1) Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindegzuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

(2) Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 9.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gewerbesteuerrahmengesetzes zu erheben, und zwar in den Gemeinden der Landesteile Oldenburg und Lüneburg bis zu 75 v. H. und im Landesteil Birkenfeld bis zu 65 v. H. des der staatlichen Ertragssteuer zugrundeliegenden Steuermaßbetrages.

(2) Der Umlagesatz erhöht sich um 20 vom Hundert für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Waren-Handelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebs-

leitung zu haben, für die in diesen Gemeinden belegenen Betriebsstätten (§ 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes, Filialsteuer).

(3) Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches, des Landes Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, oder deren Erträgnisse ausschließlich dem Reich, dem Lande Oldenburg, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbeertragssteuer freigestellt.

§ 10.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern von Grundvermögen und bei der Erhebung der Gewerbeertragssteuer darf die Gewerbeertragssteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt; bei der Berechnung sind 0,2 v. H. des Steuermessbetrages der Gewerbeertragssteuer 1 v. H. des Grundbetrages der ungesenkten staatlichen Grundsteuer gleichzusetzen.

§ 11.

Wenn eine Gemeinde anstelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz erhebt, so gelten die in den §§ 6 und 10 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Reichsfinanzausgleichs-

gesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 12.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zur Höhe von 100 v. H. der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuerätze zu erheben.

(2) Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden anteilmäßig zu kürzen.

§ 13.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg und die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind verpflichtet, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund einer Steuerordnung eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

(2) Die steuerberechtigten Amtsverbände und Landesverbände müssen die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen lassen. In diesem Falle ist die Steuer von den Finanzämtern unbeschadet der im § 33 der Mustersteuerordnung bestimmten Strafmaßstäbe nach den Vorschriften der

Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung, Ausführung, Abänderung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen zu verwalten. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 228 bis 324 der Reichsabgabenordnung Anwendung, jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofes zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg, für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände für ihre Wege dieselbe Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

(2) Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen, jedoch treten an die Stelle der Gesamtsteuer die Grundsteuer und die Gebäudesteuer. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grundsteuer und der Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

(3) Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren

umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

(4) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

§ 15.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 14 eingeführt haben, sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministers des Innern Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 14 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 6 und 10 finden keine Anwendung.

(2) Tritt die Steuerpflicht sowohl nach Abs. 1 wie nach § 14 Abs. 1 bis 3 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 14 Abs. 2 heranzuziehen ist.

§ 16.

(1) Die Amtsverbände und die Landesverbände sind verpflichtet, Bergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Bergnügungssteuer zu erheben. Im Landesteil Oldenburg haben die Amtsverbände ihre Gemeinden mit der Hälfte, in den Landes-

teilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände ihre Gemeinden mit zwei Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 17.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, der Landesverband im Landesteil Lübeck und die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des 2. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung des § 15 Kapitel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 115) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Die Amtsverbände und der Landesverband Lübeck haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit der Hälfte des Aufkommens zu beteiligen; die Städte werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuer unentgeltlich mitzuwirken.

(2) Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung behält auch weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 18.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birken-

feld sind berechtigt, eine Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein (Schankerlaubnissteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Soweit Gemeinden bereits eine Schankerlaubnissteuerordnung eingeführt haben, tritt diese mit der Einführung der Steuer durch den Amtsverband — Landesverband — außer Kraft.

§ 19.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld haben auf die Ausübung der Jagd eine Steuer auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Der Minister des Innern wird ermächtigt für die Landesverbände und die Amtsverbände eine Steuerordnung aufzustellen, die durch Bekanntmachung in den vom Staatsministerium für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblättern verbindliche Kraft erhält. Änderungen der Steuerordnung können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 20.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

(3) Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg oder Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 21.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Gemeindeverband auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung der Gemeinden und Gemeindeverbände über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 22.

(1) Die Ausgaben der Amtsverbände und Landesverbände und der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind durch eigene Einnahmen, durch ihre Anteile an Reichs- oder Landessteuern sowie durch ihre eigenen Steuern und Abgaben zu decken.

(2) Ist mit den Einnahmen aus Abs. 1 ein Ausgleich des Haushalts nicht zu erzielen, so ist der Fehlbetrag als Umlage auf die Gemeinden gemäß Abs. 3 zu verteilen oder mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Zuschläge zu der vom Lande zur Hebung kommenden Wohnungsnutzungssteuer bis zur Höhe des staatlichen Steuersatzes zu decken.

(3) Als Maßstab der Verteilung dienen:

- a) Die Höhe des Zitaufkommens der den einzelnen Gemeinden im vorhergehenden Rechnungsjahre zugewiesenen Anteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.
- b) 250 v. H. Zuschlag zur Grundsteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 100 v. H. Zuschlag zur Gebäudesteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 60 v. H. des der staatlichen Gewerbeertragssteuer zugrundeliegenden Steuermeßbetrages des Vorjahres. § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.
- c) 100 v. H. Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im Vorjahre zur Hebung gelangten staatlichen Steuersätzen.
- d) Die Bürgersteuer in Höhe von 1 *RM* je Kopf der Wohnbevölkerung nach der amtlichen Volkszählung des Jahres 1933.

Die Umlage darf 15 v. H. des Gesamtbetrages des Umlagemäßigstabes nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld.

§ 23.

(1) Ist ein Amtsverband im Landesteil Oldenburg oder eine Bürgermeisterei im Landesteil Birkenfeld trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller

Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat der Amtsverband gegen den Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und die Bürgermeisterei gegen den Landesverband Birkenfeld einen Anspruch auf Beihilfe. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes bzw. des Landesverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 24.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Amtsverbände aufzubringen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Umsatzsteuer der Gemeinde- und der Amtsverbandsanteil zusammenzurechnen sind.

§ 25.

Dem Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und den Landesverbänden Lübeck und Birkenfeld werden zur Deckung ihrer Ausgaben zugewiesen:

- a) die noch verbliebenen Reserven aus den bisherigen Notstöcken,
- b) 20 v. H. der vom Reich für jeden Landesteil zur Überweisung kommenden Wohlfahrtshilfe.

§ 26.

(1) Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Lehrkräfte an den Volksschulen, Hilfsschulen und Volksschülerweiterungsklassen werden in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg den Gemeinden, in dem Landesteil Birkenfeld den Bürgermeistereien in den Haushalten dafür bereitzustellende Beihilfen aus den Landeskassen gewährt. Die Beihilfen werden nach dem Verhältnis der Summen der Dienst Einkommen, die auf jede Gemeinde (Bürgermeisterei) entfallen und anrechnungsfähig sind, auf die Gemeinden (Bürgermeistereien) verteilt.

(2) Für die Anrechnungsfähigkeit gelten folgende Grundsätze:

1. Berücksichtigt wird das Dienst Einkommen der Zahl von Volksschullehrerstellen, die erforderlich sind, wenn auf 60 Kinder eine Lehrkraft entfällt. Anstelle der Zahl 60 tritt für Stellen von Hilfsschullehrern die Zahl 30, für Stellen von Lehrern an Volksschülerweiterungsklassen die Zahl 45.

Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl und für die Berechnung der Dienst Einkommen der Lehrkräfte ist der 15. Mai des Rechnungsjahres.

2. Schulkinder einer Gemeinde, die eine Volksschule, eine Hilfsschule oder Volksschülerweiterungsklassen einer anderen Gemeinde oder eine gemeinsame Schule besuchen, werden bei der Berechnung nach Ziffer 1 der Aufnahmegemeinde oder der Gemeinde zugerechnet, in der die gemeinsame Schule liegt.
3. Ist die Zahl der Kinder der Volksschulen einer Gemeinde durch 60 nicht teilbar, so wird angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Kindern vorhanden wäre. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Sind in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so sind die erforderlichen Lehrer

stellen für die Schulen jedes Bekenntnisses gesondert zu berechnen.

5. Die gesonderte Berechnung nach Ziffer 4 gilt entsprechend für Landgemeinden und Stadtgebiete, die wegen räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen mehrere Schulen desselben Bekenntnisses unterhalten müssen.
6. Stellen und Dienst Einkommen von Lehrern, die an Schulen mehrerer Gemeinden beschäftigt sind, sind den Gemeinden anteilmäßig anzurechnen.
7. Durch Beschluß des Staatsministeriums können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise unter Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen weitere Lehrkräfte angerechnet werden. Als Stichtag gilt der 15. Mai des Rechnungsjahres.
8. Von dem gesamten Dienst Einkommen der Volksschullehrer jeder Gemeinde bleibt der nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Lehrerstellen zu der Zahl der nicht anrechnungsfähigen Lehrerstellen zu berechnende Teil unberücksichtigt. Dies gilt für das Dienst Einkommen der Hilfsschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen entsprechend.
9. Das Dienst Einkommen der technischen Lehrkräfte wird berücksichtigt, soweit sie vom Minister der Kirchen und Schulen bzw. den Regierungspräsidenten nach dem Stande vom 15. Mai des Rechnungsjahres als notwendig anerkannt werden.

(3) Aus den für staatliche Beihilfen zu den Dienst einkommen der Volksschullehrer im Haushalt der drei Landesklassen zur Verfügung gestellten Summen können jungen Lehrkräften vorweg Unterhaltszuschüsse nach Richtlinien gewährt werden, die vom Minister der Kirchen und Schulen aufgestellt werden.

§ 27.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich wegen der Kosten der für einen Staatszuschuß anerkannten höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen und der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 28.

(1) Zum Ausgleich für die Volksschullasten wird für jeden Landesteil ein Ausgleichsstock gebildet, aus welchem die Ausgaben der Gemeinden (Bürgermeistereien) für persönliche, nach § 26 Abs. 1 und 2 anrechnungsfähige Volksschullasten, die ihren Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen werden, zu decken sind.

(2) Der Ausgleichsstock wird begrenzt für den Landesteil Oldenburg auf 85 v. H. und für den Landesteil Birkenfeld auf 50 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer nicht gedeckten Aufwandes.

(3) In den Ausgleichsstock fließen:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
2. ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(4) Etwaige für den Ausgleichsstock nach Abs. 1 und 2 nicht benötigte Beträge werden gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes auf die Gemeinden verteilt.

§ 29.

(1) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten persönlichen

Volkschullasten der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind wie folgt aufzubringen:

1. durch Schulstellenbeiträge der Gemeinden:
 - a) in Höhe von jährlich 900 *R.M.* für jede von der oberen Schulbehörde als notwendig anerkannte Lehrerstelle,
 - b) in Höhe des nach § 26 Abs. 2 Ziffer 8 zu errednenden Durchschnittsbetrages des Dienst Einkommens für jede von der oberen Schulbehörde nicht als notwendig anerkannte Lehrerstelle,
2. durch eine Vorbelastung der Gemeinden in Höhe von 20 v. H. der ordentlichen Reineinnahmen aus dem eigenen Vermögen der Gemeinden,
3. der Rest durch Umlagen nach § 22.

(2) Der Regierungspräsident in Birkenfeld bestimmt, was als Reineinnahme im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 zu gelten hat.

§ 30.

(1) In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Wegen Steuerhinterziehung (§ 396 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Ver-

jährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 31.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft. Das Oldenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 22. Februar 1935 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. So weit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 6. Juni 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 6. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1936.) 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 141. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1936 zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).
- Nr. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1936, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 141.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) — D. G. Bl. Bd. XVI. S. 103 — das folgende Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gesamtheit der Eigentümer der zu einer Verkoppelungsmasse (Artikel 17 des Verkoppelungsge-



ses) vereinigten Grundstücke kann als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen, klagen und verklagt werden.

(2) Die Gesamtheit der Eigentümer wird hierbei durch die Verkoppelungskommission (Artikel 7 und 8 des Verkoppelungsgesetzes) vertreten.

§ 2.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährspflichten bedarf die Verkoppelungskommission der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 3.

(1) Die Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen, die zur vorläufigen Deckung der Kosten der Verkoppelung aufgenommen sind, sowie Leistungen aus anderen vertraglichen Verpflichtungen werden auf die Eigentümer der zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücke (§ 1) nach dem Verhältnisse des Wertes der Abfindungen (Artikel 71 des Verkoppelungsgesetzes) umgelegt. Solange das Beitragsverhältnis noch nicht feststeht, bestimmt die Verkoppelungskommission unter Vorbehalt späterer Ausgleichung einen vorläufigen Verteilungsmaßstab.

(2) Die Verkoppelungskommission schreibt die Beiträge aus und zieht sie ein.

(3) Für Ausfälle haften die übrigen Eigentümer nach dem im Abs. 1 Satz 1 angegebenen Verhältnisse.

§ 4.

(1) Die Beiträge der Eigentümer nach § 3 haften auf ihren zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücken als öffentliche Lasten.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum eines Grundstücks bleibt der bisherige Eigentümer neben seinem Rechtsnachfolger für die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge verhaftet.

§ 5.

(1) Wird nach beendigtem Verkoppelungsverfahren vom Minister des Innern festgestellt, daß nur noch Verbindlichkeiten aus einem von der Gesamtheit zur vorläufigen Deckung der Kosten der Verkoppelung aufgenommenen Darlehen bestehen, so bestimmt er den Zeitpunkt, von dem der Bürgermeister der Belegenheitsgemeinde an Stelle der Verkoppelungskommission die Verwaltung und Vertretung der Gesamtheit (§ 1) nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung unentgeltlich zu übernehmen hat. Für das Darlehen, insbesondere für Tilgung und Zinsen, haftet auch nach der Übernahme der Verwaltung und Vertretung durch den Bürgermeister allein die Gesamtheit (§ 1).

(2) Belegenheitsgemeinde ist die Gemeinde, in der die Verkoppelungsmasse oder der größte Teil der Verkoppelungsmasse liegt. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister des Innern die zuständige Gemeinde.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel).

Carl Röver.

Nr. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 24. Juni 1936.

Der § 23 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1936 (Oldenb. Gesetzblatt S. 320) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 23.

1. Außer den nach § 22, 1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

für jedes Pferd und sonstigen Einhufer	0,75 R.M.,
für jedes Rind	0,20 R.M.,
für jedes Schwein	0,10 R.M.,
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege	0,05 R.M.

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministers des Innern an die Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) abzuführen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juni 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1936.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 143. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1936 zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 144. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 11. Juni 1936 zur Bekanntgabe des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936.

Nr. 143.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 in der Fassung der seitdem ergangenen Abänderungsvorschriften wird, wie folgt, geändert:



1) Im Teil I werden die §§ 5, 6 und 7 und im § 4 die Ziffer 4 gestrichen und erhält § 4 Ziffer 1, 6 folgende Fassung:

„1. die Aufsicht oder, soweit die unmittelbare Aufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen ist, die Obergaufsicht über sämtliche ihm unterstellte Schulen, Schulbehörden und Lehrer,“

.....

„6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,“

2) In Teil II werden §§ 9, 10 Abs. 2 und § 12 und ferner in § 8 Abs. 2 Satz 2 und in § 10 Abs. 1 je die Worte „im Einvernehmen mit dem Schulvorstand“ gestrichen,

wird in § 11 das Wort „Schulvorstandes“ durch „Bürgermeisters“ ersetzt und werden als §§ 7 a, 9 folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 7 a.

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesteil Oldenburg haben. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.“

„§ 9.

(1) Die Schulpflicht ruht:

1. für Kinder, die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) einstweilen noch bestehende private Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;

2. für Kinder, für die der Schulrat gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zuläßt;
3. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ist für Unterricht von Kindern, die Privatunterricht erhalten, ausreichend gesorgt, wenn dieser Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Schulrat kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen zu können, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat.“

- 3) Im Teil III Abschnitt 1 wird im § 13 Abs. 2 vor dem Wort „Gemeindeordnung“ das Wort „Deutschen“ eingefügt und werden die §§ 14 bis 26 aufgehoben und hier durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 14.

(1) Die den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Volksschule verwaltet der Bürgermeister.

(2) Zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört insbesondere auch:

1. die Abgrenzung der Schulbezirke (§ 28),
2. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen (§ 30),

3. die Einrichtung von Hilfsschulen (§ 31),
4. die Vereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen derselben zur Einrichtung einer gemeinsamen Schule (§ 33),
5. die Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen (§ 34),
6. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen (§ 36),
7. die Trennung der Geschlechter in Schulen mit mehr als 4 Klassen (§ 38),
8. die Festsetzung der Geldstrafen (§ 44).

(3) Dem Bürgermeister können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden, insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.

(4) Der Bürgermeister ist befugt, die Schulen zu besuchen, soweit es die Verwaltung und die Ausübung der Schulaufsicht erfordern.

§ 15.

(1) Zur ständigen Beratung des Bürgermeisters in den im § 14 bezeichneten Angelegenheiten der Volksschule werden Schulbeiräte berufen. Diese treten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zusammen.

(2) Als Schulbeiräte werden berufen:

1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung des Schulrats bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
2. die doppelte Zahl sonstiger vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP.

bestimmter Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;

3. ein weiterer vom Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitlerjugend bestimmter Bürger.

(3) Die Zahl der in Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Beiräte setzt der Bürgermeister mit Genehmigung des Ministeriums fest.

(4) Der Bürgermeister kann Geistliche der evangelischen und der katholischen Kirche im Gemeindegebiet zu den Beratungen der Schulbeiräte hinzuziehen.

(5) Der Bürgermeister kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte der Gemeinde hinzuzuziehen.

§ 16.

(1) Die Verwaltung einer von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltenen Schule wird von dem Bürgermeister der Gemeinde geführt, in deren Bezirk die Schule liegt.

(2) Als Schulbeirat wird von den Bürgermeistern der anderen beteiligten Gemeinden im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. je ein weiterer im Bezirk der Schule wohnender Bürger bestimmt. Diese Beiräte werden zur Beratung nur über Angelegenheiten der gemeinsamen Schule zugezogen.

§ 17.

(1) Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf sechs Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.

(2) Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Hinsichtlich der Verpflichtung zu seiner Führung und der mit seiner Führung verbundenen Pflichten gelten die §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen.

(3) Die Schulbeiräte werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister vereidigt.“

4) Im Teil III wird der Abschnitt 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Aufsicht über die Volksschulverwaltung und die Schulaufsicht.

§ 27.

Die Aufsicht des Staates über die Volksschulverwaltung der Gemeinden führt bei den kreisangehörigen Gemeinden der Amtshauptmann im Benehmen mit dem Schulrat, bei den übrigen Gemeinden das Ministerium.

§ 27 a.

Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere die Fachaufsicht über den Unterricht, wird durch fachmännisch vorgebildete Schulräte gemäß einer vom Ministerium zu erlassenden Dienstanweisung geführt.

§ 27 b.

Der Schulrat kann an den Beratungen der Schulbeiräte (§§ 15, 16) teilnehmen. Er ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; er untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

§ 27 c.

(1) Das Staatsministerium kann Schulämter einrichten. Sie bestehen aus dem Amtshauptmann und dem zuständigen Schulrat, die gemeinsam entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Amtshauptmann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

(2) Das Schulamt ist zuständig für die in §§ 27, 27 a bezeichneten Angelegenheiten mit Ausnahme der Sachaufsicht über den Unterricht, die dem Schulrat allein zusteht, und tritt überall an die Stelle des Schulrats. Das Staatsministerium kann dem Ministerium vorbehaltene Befugnisse dem Schulamt übertragen.

(3) Den Geschäftsgang des Schulamts leitet der Amtshauptmann. Das Nähere wird in einer vom Ministerium zu erlassenden Geschäftsanweisung geregelt.

§ 27 d.

(1) Wenn nicht anderes bestimmt ist, haben die Bürgermeister der freisangehörigen Gemeinden ihre Berichte in Angelegenheiten, die lediglich die äußeren Verhältnisse der Schule betreffen, an den Amtshauptmann, in anderen Angelegenheiten an den Schulrat, soweit aber Schulämter eingerichtet sind, sämtliche

Berichte an das Schulamt zu richten. Diese reichen die Berichte, wenn sie nicht selbst entscheiden können, mit ihrer Stellungnahme an das Ministerium weiter.

(2) Die Oberbürgermeister haben ihre Berichte in allen nicht lediglich äußeren Angelegenheiten über den Schulrat, im übrigen, soweit erforderlich, nach Benehmen mit dem Schulrat, unmittelbar an das Ministerium zu richten. Der Schulrat gibt die Berichte, soweit er nicht selbst entscheiden kann, mit seiner Stellungnahme an das Ministerium weiter.“

5) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 1 erhält in § 28 Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Das Ministerium kann jedoch in den technischen Fächern gemeinsamen Unterricht an Schulen verschiedenen Bekenntnisses zulassen oder anordnen.“

und im Abs. 4 der zweite Halbsatz nach dem Wort „Schulen“ die Fassung:

„oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens oder nach Lage der Verhältnisse gebotene Ersparnisse erzielt werden“,

wird in § 32 Abs. 1, 2 je die Ziffer „25“ durch „40“ ersetzt, werden in § 30 in Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz mit dem davorstehenden Satzzeichen und Abs. 2,

in § 32 in Abs. 1 die Worte „unter Abkürzung ihrer bisherigen Schulwege“ und in Abs. 2 die Worte „und Staatsbeihilfen in Frage kommen“ und Abs. 3 gestrichen,

sowie wird in § 33 in Abs. 2 hinter dem Wort „Schule“ an Stelle der folgenden Worte eingefügt: „unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 auch anordnen“ und Abs. 3 gestrichen.

- 6) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 2
wird in § 35 Abs. 1 hinter dem Wort „ist“ „in der
Regel“ eingefügt und Abs. 2 gestrichen,
wird in § 36 in Abs. 1 der Satz 2, in Abs. 2 „und
Staatsbeihilfen in Frage kommen“ und Abs. 3 ge-
strichen,
wird in § 37 „in der Regel 70“ durch „65“ ersetzt,
das Wort „dauernd“ gestrichen und treten an die
Stelle der Worte „ist“ und „anzuordnen“ die Worte
„kann“ und „angeordnet werden“ und wird in § 38
die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.
- 7) Im Teil III Abschnitt 3 Ziffer 3
werden in § 40 Abs. 5 die Worte „soweit die bei-
den Oberschulkollegien sich darüber einigen“ mit den
Satzzeichen und § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 3 und § 41 a
gestrichen,
tritt in § 40 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 1, 2, § 42 Abs. 1
an Stelle des Oberschulkollegiums der Schulrat,
wird in § 41 in Abs. 1 „Gehören die Gemeinden zu
verschiedenen Schulaufsichtsbezirken, so entscheidet das
Ministerium.“ und in Abs. 2 „Abs. 1 Satz 2 gilt
entsprechend“ nachgefügt,
wird in § 44 in Abs. 1 das Wort „Amt“ durch
„Amtshauptmann oder Oberbürgermeister“ und in
Abs. 2 das Wort „Amt“ durch „Amtshauptmann“
ersetzt und hinter „Schulvorstandes“ nachgefügt „oder
vom Oberbürgermeister“,
werden in § 45 die Worte „Schulvorstände mit Ge-
nehmigung des Oberschulkollegiums“ durch „Schul-
rat“ ersetzt
und tritt überall an die Stelle des Schulvorstandes
der Bürgermeister.

- 8) Im Teil III Abschnitt 3 wird der Abschnitt unter Ziffer 4 gestrichen.
- 9) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 1 werden §§ 51, 52, 63 und 64 und in § 49 die Worte „angestellt und“ gestrichen, wird in § 58 Abs. 1 vor dem letzten Wort des ersten Satzes eingefügt „oder der von ihm ermächtigten Dienststelle“, treten in § 60 an die Stelle der Worte „oder“ bis „gleichkommt“ die Worte „und Rektors“, und an Stelle des Wortes „Schulvorstandes“ das Wort „Bürgermeisters“, wird in § 61 hinter dem zweiten Wort eingefügt „(Rektor)“ und erhält § 59 folgende Fassung:
- „Die Lehrer der einklassigen Schulen und die ersten Lehrer der Volksschulen mit höchstens fünf aufsteigenden Klassen und der Hilfsschulen mit höchstens drei Klassen führen die Dienstbezeichnung Hauptlehrer, die übrigen ersten Lehrer die Dienstbezeichnung Rektor.“
- 10) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 2 wird § 65 gestrichen und erhält § 67 folgende Fassung:

„(1) Für die Enthebung eines Lehrers vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld gelten Artikel 40 § 1, § 2 d, Artikel 41, 42 § 3, Artikel 42 a, 43, für die Entfernung eines Lehrers aus dem Dienste Artikel 70 bis 79, für die Kürzung und Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 51 a, 52, 53 oder Artikel 62 a, 63, 64 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Bei Bildung des Dienstgerichts treten jedoch den richterlichen Mitgliedern hinzu: zwei durch das Los zu bestimmende Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter des

Ministeriums, von denen einer ein Schulmann sein muß, und der dienstälteste zum Bekenntnis des Angegeschuldigten gehörige Volksschullehrer, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

(2) Für die vorläufige Enthebung eines Lehrers vom Dienste gelten Artikel 80 bis 82, für die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 82 e bis 82 h des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend; bei nicht planmäßig angestellten Lehrern wird die vorläufige Dienstenthebung vom Ministerium verfügt.“

- 11) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 3 lautet die Überschrift: „Die Wartegelder und Ruhegehälte“ und werden § 68, § 69 und § 70 gestrichen.
- 12) Im Teil III Abschnitt 4 Ziffer 4 werden in § 72 Abs. 3 die Worte „der Gemeindevertretung“ durch „des Bürgermeisters“ ersetzt.
- 13) Im Teil III Abschnitt 4 wird der Abschnitt unter Ziffer 5 gestrichen.
- 14) Im Teil III Abschnitt 5 treten an Stelle von §§ 84, 84 a, 84 c und 84 d folgende neue Vorschriften:

„§ 84.

(1) Die technischen Lehrerinnen werden von den Gemeinden vertragsweise angenommen.

(2) Kann eine technische Lehrerin voll beschäftigt werden, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Sie muß ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung befähigt. Ihre Anstellung richtet sich nach dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.

(3) Auch wenn eine technische Lehrerin nicht voll beschäftigt werden kann, soll, soweit möglich, eine

vollausgebildete Lehrerin (Abs. 2) angenommen werden. Jedoch kann aus besonderen Gründen auch eine technische Hilfslehrerin angenommen werden. Sie muß ein Zeugnis darüber besitzen, daß sie mit Erfolg an einem vom Ministerium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

(4) Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts angenommen werden.

(5) Die Annahme der Lehrerinnen (Abs. 1—4) bedarf der Genehmigung des Ministeriums, das auch entscheidet, ob eine technische Lehrerin, eine technische Hilfslehrerin oder eine andere Person anzunehmen ist.

§ 84 a.

(1) Mehrere Gemeinden können die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin beschließen. Über die näheren Bedingungen der Annahme haben die Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Das Ministerium kann die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin für mehrere Gemeinden auch anordnen.“

15) Im Teil III Abschnitt 6 werden §§ 86, 87 und 88 gestrichen und erhalten §§ 89 bis 91 folgende Fassung:

„§ 89.

(1) Wird eine Volksschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten (§§ 16, 33), so wird ihr Haushalt von der die Verwaltung führenden Gemeinde (§ 16) festgestellt. Die anderen beteiligten Gemeinden haben zu den Schullasten beizutragen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird, wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen, in der Weise festgestellt, daß die Summe der von der Gemeinde für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der die Schule besuchenden Kinder geteilt wird. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus gemäß dem für die Schule festgesetzten Haushalt zu zahlen und am Schlusse des Jahres abzurechnen.

(3) In derselben Weise sind die Kosten im Falle des § 41 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.

(4) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über die Beitragsleistung entscheidet der Amtshauptmann. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken oder ist eine der beteiligten Gemeinden ein Stadtkreis, so entscheidet das Ministerium.

§ 90.

(1) Befindet sich in einer Gemeinde ein Pflegeheim, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Bezirksfürsorgeverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.

(2) § 89 Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

§ 91.

Das oldenburgische Finanzausgleichsgesetz trifft Bestimmungen über Zuschüsse zu den persönlichen

Volksschullasten der Gemeinden, die durch diese Lasten besonders beschwert sind.“

- 16) Im Teil IV wird in § 92 folgendes als Abs. 4 nachgefügt:

„(4) Die Errichtung der in Abs. 1, 3 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.“

werden gestrichen in § 93 in Abs. 1 die Worte „(Direktoren) und der Höheren Bürgerschulen (Rektoren)“ und in Abs. 2 in § 99 die Worte „bei den wissenschaftlichen Lehrern“ und „bei den übrigen Lehrern die für die Volksschullehrer geltenden Bestimmungen“ mit dem vor diesen Worten stehenden Satzzeichen und in § 100 die Worte „in der Regel“ und wird dem § 100 als zweiter Absatz nachgefügt:

„(2) Die Schulgeldordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.“

- 17) Im Teil V treten an Stelle von § 101 folgende Vorschriften:

„§ 101.

Wer eine Privatschule, die einen Ersatz für eine öffentliche Schule darstellt, oder eine Privaterziehungsanstalt, in die Jugendliche unter 20 Jahren aufgenommen werden, errichten oder fortführen will, bedarf der Genehmigung. Als Erziehungsanstalten gelten auch Internate, Konvikte und ähnliche Anstalten.

§ 101 a.

- (1) Über die Erteilung und die Versagung der Genehmigung entscheidet das Ministerium.

(2) Jede wesentliche Änderung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, ist dem Ministerium zu berichten.

(3) Liegen die Anforderungen für die Genehmigung der Schule oder Anstalt nicht mehr vor, so widerruft das Ministerium die Genehmigung.“

Ferner wird § 103 und im § 102 Abs. 1 der letzte Satz gestrichen und erhält in § 104 der letzte Halbsatz folgende Fassung: „wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft“.

18) Im Teil VI werden die §§ 109, 111—116, 118—120 aufgehoben.

Artikel II.

Das gemäß § 24 Satz 2 der Landesverfassung vom 17. Juni 1919 erlassene Gesetz vom 3. Juni 1921, betreffend die Bildung von Ausschüssen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, wird aufgehoben.

Artikel III.

Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg unter fortlaufender Paragraphenbezeichnung und Beseitigung vorhandener Unstimmigkeiten neu zu veröffentlichen.

Artikel IV.

Soweit auf den Gebieten des Volksschulwesens und des Gemeindeschulwesens in anderen gesetzlichen Bestimmungen, in Verordnungen, Satzungen, Anordnungen oder dergleichen Schulvorstände genannt werden, treten an deren Stelle die Schulbeiräte. Wo jedoch dem Schul-

vorstand ein Beschlußrecht eingeräumt ist, tritt an dessen Stelle unter sinngemäßer Anwendung der in Artikel I in §§ 15 bis 17 des Schulgesetzes enthaltenen Vorschriften die Entscheidung des Bürgermeisters nach Anhörung der Schulbeiräte.

Artikel V.

Der Minister der Kirchen und Schulen erläßt die zu diesem Gesetze und zum Schulgesetz in der neuen Fassung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1936 in Kraft mit Ausnahme der Änderungen in § 89 Abs. 2, § 100 Abs. 1 des Schulgesetzes, die am 1. April 1937 in Kraft treten.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Carl Röver.

Nr. 144.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen zur Bekanntgabe des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird auf Grund von Artikel III des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 11. Juni 1936 als Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936 bekanntgegeben.

Oldenburg, den 11. Juni 1936.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

**Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg
vom 1. August 1936.**

§ 1.

Dieses Gesetz regelt die Angelegenheiten der öffentlichen Schulen und der privaten Schulen und Erziehungsanstalten mit Ausnahme der Berufsschulen und der Fachschulen.

I. Die obere Schulbehörde.

§ 2.

(1) Das Schulwesen wird vom Ministerium der Kirchen und Schulen (Ministerium) als obere Schulbehörde geleitet.

(2) Zum Wirkungskreis des Ministeriums gehört insbesondere

1. die Aufsicht oder, soweit die unmittelbare Aufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen ist, die Oberaufsicht über sämtliche ihm unterstellte Schulen, Schulbehörden und Lehrer,
2. die Aufsicht über die allgemeinen für das Volksschulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen,
3. die Feststellung der Lehrpläne, die Bestimmung der Lehrmittel und die Festsetzung der Ferien und der Unterrichtszeiten,
4. die Genehmigung und Anordnung des Baues oder Umbaues von Schulhäusern und ihrer Einrichtung und der Erlaß von Schulbauordnungen,
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

II. Die Schulpflicht.

§ 3.

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesteil Oldenburg haben. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.

§ 4.

(1) Alle Kinder, die bis zum 1. Mai eines Jahres 6 Jahre alt werden, sind von Ostern desselben Jahres an schulpflichtig. Sie werden mit dem Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

(2) Ein Kind, das bis zum 30. September 6 Jahre alt wird, kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten vorher in die Schule aufgenommen werden, wenn es nach

dem Zeugnis des Schularztes die genügende körperliche und geistige Reife besitzt. Die Erlaubnis wird vom Schulrat erteilt.

(3) Die Schulpflicht dauert bis zum Beginn der Osterferien des Schuljahres, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet.

§ 5.

(1) Die Schulpflicht ruht

1. für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 851) einstweilen noch bestehenden privaten Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;
2. für Kinder, für die der Schulrat gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zuläßt;
3. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ist für den Unterricht von Kindern, die Privatunterricht erhalten, ausreichend gesorgt, wenn dieser Unterricht mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht; der Schulrat kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß dies der Fall ist.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen zu können, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat.

§ 6.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Schulrat ganz oder teilweise widerruflich von der Schulpflicht befreien.

§ 7.

(1) Die Erziehungsberechtigten sind für die Erfüllung der Schulpflicht durch die ihrer Sorge unterstehenden Kinder verantwortlich.

(2) Ein Erziehungsberechtigter, der schuldhaft seiner Verantwortung (Abs. 1) zuwiderhandelt, wird auf Antrag des Bürgermeisters mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die Strafe kann auch durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

III. Die Volksschulen.

1. Abschnitt.

Die örtliche Schulverwaltung.

§ 8.

(1) Die Verwaltung des Volksschulwesens, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, liegt den bürgerlichen Gemeinden ob.

(2) Es finden darauf die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze anderes bestimmt ist.

§ 9.

(1) Die den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen verwaltet der Bürgermeister.

(2) Zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört insbesondere auch:

1. die Abgrenzung der Schulbezirke (§ 18),

2. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen (§ 20),
3. die Einrichtung von Hilfsschulen (§ 21),
4. die Vereinigung von Nachbargemeinden oder Teilen derselben zur Einrichtung einer gemeinsamen Schule (§ 23),
5. die Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen (§ 24),
6. die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Klassen (§ 26),
7. die Trennung der Geschlechter in Schulen mit mehr als 4 Klassen (§ 28),
8. die Festsetzung der Geldstrafen (§ 34).

(3) Dem Bürgermeister können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden; insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen des Ministeriums Folge zu leisten.

(4) Der Bürgermeister ist befugt, die Schulen zu besuchen, soweit es die Verwaltung und die Ausübung der Schulaufsicht erfordern.

§ 10.

(1) Zur ständigen Beratung des Bürgermeisters in den in § 9 bezeichneten Angelegenheiten der Volksschule werden Schulbeiräte berufen. Diese treten unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zusammen.

(2) Als Schulbeiräte werden berufen:

1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung des Schulrats bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;

2. die doppelte Zahl sonstiger vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. bestimmter Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
3. ein weiterer vom Ministerium im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitlerjugend bestimmter Bürger.

(3) Die Zahl der in Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Beiräte setzt der Bürgermeister mit Genehmigung des Ministeriums fest.

(4) Der Bürgermeister kann Geistliche der evangelischen und der katholischen Kirche im Gemeindegebiet zu den Beratungen der Schulbeiräte hinzuziehen.

(5) Der Bürgermeister kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte der Gemeinde hinzuzuziehen.

§ 11.

(1) Die Verwaltung einer von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltenen Schule wird von dem Bürgermeister der Gemeinde geführt, in deren Bezirk die Schule liegt.

(2) Als Schulbeirat wird von den Bürgermeistern der anderen beteiligten Gemeinden im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. je ein weiterer im Bezirk der Schule wohnender Bürger bestimmt. Diese Beiräte werden zur Beratung nur über Angelegenheiten der gemeinsamen Schule zugezogen.

§ 12.

(1) Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf 6 Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.

(2) Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Hinsichtlich der Verpflichtung zu seiner Führung und der mit seiner Führung verbundenen Pflichten gelten die §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen.

(3) Die Schulbeiräte werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister vereidigt.

2. Abschnitt.

Die Aufsicht

über die Volksschulverwaltung und die Schulaufsicht.

§ 13.

Die Aufsicht des Staates über die Volksschulverwaltung der Gemeinden führt bei den kreisangehörigen Gemeinden der Amtshauptmann im Benehmen mit dem Schulrat, bei den übrigen Gemeinden das Ministerium.

§ 14.

Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere die Fachaufsicht über den Unterricht, wird durch fachmännisch vorgebildete Schulräte gemäß einer vom Ministerium zu erlassenden Dienstanweisung geführt.

§ 15.

Der Schulrat kann an den Beratungen der Schulbeiräte (§§ 10, 11) teilnehmen. Er ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; er untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

§ 16.

(1) Das Staatsministerium kann Schulämter einrichten. Sie bestehen aus dem Amtshauptmann und dem zuständigen Schulrat, die gemeinsam entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Amtshauptmann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

(2) Das Schulamt ist zuständig für die in §§ 13, 14 bezeichneten Angelegenheiten mit Ausnahme der Fachaufsicht über den Unterricht, die dem Schulrat allein zusteht, und tritt überall an die Stelle des Schulrats. Das Staatsministerium kann dem Ministerium vorbehaltene Befugnisse dem Schulamt übertragen.

(3) Den Geschäftsgang des Schulamts leitet der Amtshauptmann. Das Nähere wird in einer vom Ministerium zu erlassenden Geschäftsanweisung geregelt.

§ 17.

(1) Wenn nicht anderes bestimmt ist, haben die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden ihre Berichte in Angelegenheiten, die lediglich die äußeren Verhältnisse der Schule betreffen, an den Amtshauptmann, in anderen Angelegenheiten an den Schulrat, soweit aber Schulämter eingerichtet sind, sämtliche Berichte an das Schulamt zu richten. Diese reichen die Berichte, wenn sie nicht selbst entscheiden können, mit ihrer Stellungnahme an das Ministerium weiter.

(2) Die Oberbürgermeister haben ihre Berichte in allen nicht lediglich äußeren Angelegenheiten über den Schulrat, im übrigen, soweit erforderlich, nach Benehmen mit dem Schulrat, unmittelbar an das Ministerium zu richten. Der Schulrat gibt die Berichte, soweit er nicht selbst entscheiden kann, mit seiner Stellungnahme an das Ministerium weiter.

3. Abschnitt.

Die Einrichtung der Volksschulen.

1. Die Errichtung der Schulen.

§ 18.

(1) In jeder Gemeinde sollen so viele Volksschulen bestehen, wie es nach ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl erforderlich ist.

(2) Die Schulen sind konfessionell einzurichten. Das Ministerium kann jedoch in den technischen Fächern gemeinsamen Unterricht an Schulen verschiedenen Bekenntnisses zulassen oder anordnen.

(3) Die Abgrenzung der Schulbezirke bedarf der Genehmigung des Ministeriums, wenn Schulwege von mehr als $2\frac{1}{2}$ km in Frage kommen.

(4) Eine Änderung der Schulbezirke kann vom Ministerium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens oder nach Lage der Verhältnisse gebotene Ersparnisse erzielt werden.

§ 19.

Für die Konfession der Minderheit der Einwohner der Gemeinde ist eine eigene Volksschule zu errichten, wenn dauernd mehr als 25 Kinder vorhanden sind, die gleichzeitig die Schule besuchen werden, und die Mehrheit der

Erziehungsberechtigten dieser Kinder es beim Bürgermeister beantragt.

§ 20.

Die Errichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Volksschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 21.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht in der allgemeinen Volksschule nicht mit Erfolg teilnehmen können, aber nicht idiotisch oder epileptisch sind, können Hilfsschulen eingerichtet werden. Ist für eine Konfession eine Hilfsschule errichtet, so muß auch für die andere Konfession eine solche eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 vorliegen.

§ 22.

(1) Hält das Ministerium die Errichtung einer neuen Schule zur Abkürzung von Schulwegen für geboten, so kann es sie anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn Schulwege von mehr als $2\frac{1}{2}$ km dabei abgekürzt werden und der neuen Schule dauernd mindestens 40 Kinder zugewiesen werden können.

(2) Das Ministerium kann eine bestehende Schule aufheben, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 40 beträgt.

§ 23.

Das Ministerium kann genehmigen, daß für benachbarte Gemeinden oder Teile derselben eine gemeinsame Schule eingerichtet wird. Es kann die Einrichtung einer solchen Schule unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 auch anordnen.

§ 24.

Die Einrichtung besonderer Knaben- oder Mädchenschulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

2. Die Einteilung der Schulen in Klassen.

§ 25.

Für jede Klasse einer Schule ist in der Regel ein besonderer Lehrer anzustellen.

§ 26.

(1) Die Einrichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Klasse bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Die Aufhebung einer bestehenden Klasse darf nur angeordnet werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 40 beträgt.

§ 27.

Die Schülerzahl einer Klasse soll 65 nicht übersteigen. Wird diese Zahl überschritten, so kann die Einrichtung einer weiteren Klasse erforderlichenfalls vom Ministerium angeordnet werden.

§ 28.

In Schulen von mehr als 4 Klassen können die oberen Klassen mit Genehmigung des Ministeriums nach Geschlechtern getrennt werden. Das Ministerium kann die Trennung auch anordnen.

3. Der Schulbesuch.

§ 29.

(1) Für den Besuch der Volksschulen wird ein Schulgeld nicht erhoben.

(2) Für den Schulbesuch durch Kinder, deren Erziehungsberechtigte außerhalb des Landesteils Oldenburg wohnen, kann vom Ministerium die Erhebung eines Schulgeldes zugelassen werden.

§ 30.

(1) Kinder, welche die Volksschule besuchen sollen, sind in der Regel in die Schule des Bezirks zu schicken, in dem sie sich dauernd aufhalten.

(2) Aus besonderen Gründen kann Kindern der Besuch der Schule eines Nachbarbezirkes vom Bürgermeister mit Genehmigung des Schulrats gestattet werden.

(3) Der Schulrat kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Bürgermeisters die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirkes auch anordnen.

(4) Kinder, die einer anderen Religion oder Konfession angehören als die Schule, die sie besuchen, nehmen am Religionsunterricht nicht teil. Ist für diese Kinder von der Kirche ihrer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet, so sind sie zu dessen Besuch vom Schulleiter anzuhalten.

§ 31.

(1) Aus besonderen Gründen kann Kindern der Besuch einer Schule der Nachbargemeinde vom Schulrat nach Anhörung der zuständigen Bürgermeister gestattet werden. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Schulaufsichtsbezirken, so entscheidet das Ministerium.

(2) Der Schulrat kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Bürgermeister die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32.

(1) Die Zuweisung von Kindern in eine Hilfsschule und ihre Zurückverweisung in eine allgemeine Volksschule kann nur im Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten oder auf Antrag des Bürgermeisters durch Verfügung des Schulrats erfolgen.

(2) Besteht in einem Orte nur für Angehörige einer Konfession eine Hilfsschule, so können auch die Angehörigen der anderen Konfession ihre Kinder in die Schule schicken.

§ 33.

(1) Unterlassen die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung des Lehrers die Anschaffung der notwendigen Lernmittel für die Schulkinder, so werden die Lernmittel vom Bürgermeister angeschafft.

(2) Die aufgewandten Kosten werden von den zur Bezahlung Verpflichteten wie die Gemeindeabgaben beigetrieben. Bleibt die Beitreibung fruchtlos, oder ist ein Zahlungspflichtiger nicht vorhanden, so sind die Kosten auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

§ 34.

(1) Versäumt ein Kind die Schule unentschuldigt, so ist gegen die Erziehungsberechtigten durch den Bürgermeister auf eine Geldstrafe zu erkennen, deren Höhe für den Schultag vom Ministerium allgemein im Verwaltungswege festgesetzt wird. Die Geldstrafe für einen unentschuldigt versäumten Schultag darf 10 *R.M.* nicht überschreiten. Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, die nicht beigetrieben werden können, werden vom Amtshauptmann oder Oberbürgermeister in Haft bis zu 3 Tagen umgewandelt.

(2) Wiederholt sich die Versäumnis im Laufe desselben Schuljahres öfter als zweimal, so kann vom Amtshauptmann auf Antrag des Bürgermeisters oder vom Oberbürgermeister auf eine Geldstrafe bis zu 70 *RM* erkannt werden, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

§ 35.

Hat ein Kind nach Ablauf der Schulzeit (§ 4 Abs. 3) infolge unregelmäßigen Schulbesuchs oder beharrlichen Unfleißes das Schulziel nicht erreicht, so kann es vom Schulrat noch bis zu einem Jahre in der Schule zurückbehalten werden.

4. Abschnitt.

Die Lehrer an den Volksschulen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 36.

Die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes gelten für die an den Volksschulen angestellten Lehrer entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetze anderes bestimmt ist.

§ 37.

Die Lehrer werden vom Ministerium versehen.

§ 38.

Die Beschäftigung eines Lehrers im Schuldienst hat zur Voraussetzung, daß er ein vom Ministerium anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzt.

§ 39.

(1) Die Vorschriften über die Bornahme der Hauptprüfung werden im Verwaltungswege erlassen.

(2) Wer die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat, ist aus dem Dienste zu entlassen.

§ 40.

(1) Die widerrufliche Anstellung eines Lehrers ist davon abhängig, daß er die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die widerrufliche Anstellung eines Lehrers als vollbeschäftigten Lehrers an einer Hilfsschule ist weiter davon abhängig, daß er die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt hat.

§ 41.

(1) Die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhinderter Lehrer oder eine Hilfsleistung in solchen Fällen wird vom Ministerium oder der von ihm ermächtigten Dienststelle geregelt. Die Kosten trägt die Landeskasse.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben eines Lehrers der Dienst einstweilen von einem Vertreter wahrgenommen werden muß, solange den Hinterbliebenen des Verstorbenen das Dienst Einkommen desselben voll gebührt (§§ 48, 49).

§ 42.

Die Lehrer der einklassigen Schulen und die ersten Lehrer der Volksschulen mit höchstens fünf aufsteigenden Klassen und der Hilfsschulen mit höchstens drei Klassen führen die Dienstbezeichnung Hauptlehrer, die übrigen ersten Lehrer die Dienstbezeichnung Rektor.

§ 43.

Vor Ernennung eines Hauptlehrers und Rektors ist zunächst die gutachtliche Erklärung des Bürgermeisters einzuziehen.

§ 44.

Dem Hauptlehrer (Rektor) einer mehrklassigen Schule liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Seine Befugnisse und Verpflichtungen werden vom Ministerium durch eine Dienstabweisung geregelt.

2. Die Disziplinargewalt.

§ 45.

(1) Die Disziplinarstrafgewalt über die Lehrer steht dem Ministerium als vorgesetzter Dienstbehörde zu.

(2) Die Bestimmungen in den Artikeln 36 bis 43 des Zivilstaatsdienergesetzes gelten entsprechend.

§ 46.

(1) Für die Enthebung eines Lehrers vom Amt unter Belassung der Hälfte der Befoldung als Wartegeld gelten Artikel 40 § 1, § 2 d, Artikel 41, 42 § 3, Artikel 42 a, 43, für die Entfernung eines Lehrers aus dem Dienste Artikel 70 bis 79, für die Kürzung und Entziehung des Wartegeldes und des Ruhegehalts Artikel 51 a, 52, 53 oder 62 a, 63, 64 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Bei Bildung des Dienstgerichts treten jedoch den richterlichen Mitgliedern hinzu: zwei durch das Los zu bestimmende Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter des Ministeriums, von denen einer ein Schulmann sein muß, und der dienstälteste zum Bekenntnis des Angeeschuldigten gehörige Volksschullehrer, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

(2) Für die vorläufige Enthebung eines Lehrers vom Dienste gelten Artikel 80 bis 82, für die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts Artikel 82 e bis 82 h des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend; bei nicht planmäßig angestellten Lehrern wird die vorläufige Dienstenthebung vom Ministerium verfügt.

3. Die Wartegelder und Ruhegehälter.

§ 47.

Die Wartegelder und Ruhegehälter werden aus der Landeskasse bezahlt.

4. Die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Lehrers.

§ 48.

Für die Hinterbliebenen eines angestellten Lehrers gilt Artikel 19 § 3 Abs. 1, 3 und § 4 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend. Für die Hinterbliebenen eines Lehrers, der noch nicht angestellt ist, gilt Artikel 19 § 3 Abs. 2, 3 und § 4 des genannten Gesetzes entsprechend.

§ 49.

Wird die Stelle eines verstorbenen Lehrers vor Ablauf der im Artikel 19 § 3 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes bezeichneten Zeit wieder besetzt, so erhalten die Witwe oder die Kinder für die noch übrige Zeit den verhältnismäßigen Teil des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens aus der Landeskasse.

5. Abschnitt.

Die Lehrerinnen an den Volksschulen.

§ 50.

Die Vorschriften für die Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

§ 51.

(1) Den Unterricht in den Mädchenklassen und in den gemischten Klassen der vier jüngsten Jahrgänge können Lehrerinnen erteilen.

(2) In den mittleren und höheren gemischten Klassen können die Lehrerinnen nur in einzelnen Fächern unterrichten.

(3) Die Stelle eines Hauptlehrers kann einer Lehrerin nur an Mädchenschulen übertragen werden.

§ 52.

(1) Die technischen Lehrerinnen werden von den Gemeinden vertragsweise angenommen.

(2) Kann eine technische Lehrerin vollbeschäftigt werden, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Sie muß ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung befähigt. Ihre Anstellung richtet sich nach dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.

(3) Auch wenn eine technische Lehrerin nicht vollbeschäftigt werden kann, soll, soweit möglich, eine voll ausgebildete Lehrerin (Abs. 2) angenommen werden. Jedoch kann aus besonderen Gründen auch eine technische Hilfslehrerin angenommen werden. Sie muß ein Zeugnis darüber besitzen, daß sie mit Erfolg an einem vom Ministerium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

(4) Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts angenommen werden.

(5) Die Annahme der Lehrerinnen (Abs. 1 bis 4) bedarf der Genehmigung des Ministeriums, das auch entscheidet, ob eine technische Lehrerin, eine technische Hilfslehrerin oder eine andere Person anzunehmen ist.

§ 53.

(1) Mehrere Gemeinden können die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin beschließen. Über die näheren Bedingungen der Annahme haben die Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Das Ministerium kann die Annahme einer gemeinschaftlichen technischen Lehrerin für mehrere Gemeinden auch anordnen.

6. Abschnitt

Die Ausgaben für die Volksschulen und deren Aufbringung.

§ 54.

Die Schulausgaben sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht in diesem Gesetze anderes bestimmt ist.

§ 55.

(1) Wird eine Volksschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten (§§ 11, 23), so wird ihr Haushalt von der die Verwaltung führenden Gemeinde (§ 11) festgestellt. Die anderen beteiligten Gemeinden haben zu den Schullasten beizutragen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird, wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen, in der Weise festgestellt, daß die Summe der von der Gemeinde für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der die Schule besuchenden Kinder geteilt wird. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus gemäß dem für die Schule festgesetzten Haushalt zu zahlen und am Schlusse des Jahres abzurechnen.

(3) In derselben Weise sind die Kosten im Falle des § 31 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur 1 Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.

(4) Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über die Beitragsleistung entscheidet der Amtshauptmann. Gehören die Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken oder ist eine der beteiligten Gemeinden ein Stadtkreis, so entscheidet das Ministerium.

§ 56.

(1) Befindet sich in einer Gemeinde ein Pflegeheim, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Bezirksfürsorgeverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.

(2) § 55 Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

§ 57.

Das oldenburgische Finanzausgleichsgesetz trifft Bestimmungen über Zuschüsse zu den persönlichen Volksschullasten der Gemeinden, die durch diese Lasten besonders beschwert sind.

IV. Die höheren Schulen, höheren Bürger Schulen und Mittelschulen der Gemeinden und die Erweiterungsklassen an Volksschulen.

§ 58.

(1) Neben den Volksschulen können die Gemeinden durch Gemeindefakung höhere Schulen, höhere Bürger Schulen und Mittelschulen errichten. Mittelschulen können auch in Verbindung mit Volksschulen errichtet werden.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist eine höhere Bürger Schule eine Schule, die mehr Lehrfächer als die Volksschule, insbesondere Pflichtunterricht in mindestens einer Fremdsprache hat, und eine Mittelschule eine Schule, die neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat.

(3) Durch Gemeindefakung können Volksschul-Erweiterungsklassen eingerichtet werden, deren Unterrichtsaufgabe sich an die der Volksschule anschließt.

(4) Die Errichtung der in Abs. 1 und 3 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 59.

(1) Die Anstellung und Entlassung der Lehrer an den im § 58 bezeichneten Schulen und Klassen bedarf der

Genehmigung des Ministeriums, die der Leiter der höheren Schulen der Bestätigung des Staatsministeriums.

(2) Mit der Wahrnehmung der Mittelschul- und Volksschullehrerstellen können auf Antrag der Gemeinden im Volksschuldienste stehende Lehrer vom Ministerium dauernd oder vorübergehend beauftragt werden.

§ 60.

(1) An höheren Bürgerschulen und an Mittelschulen müssen mindestens die Lehrerstellen zu zwei Dritteln, bei zweiklassigen Schulen zur Hälfte mit Lehrern besetzt werden, die mindestens die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben.

(2) Wer an höheren Bürger- oder Mittelschulen fremdsprachlichen Unterricht erteilen will, muß seine Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

§ 61.

Inwieweit Mittelschullehrerstellen an höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen mit Lehrerinnen, welche die Prüfung für höhere Mädchenschulen abgelegt haben, und Volksschullehrerstellen an diesen Schulen sowie Lehrerstellen an Mittelschulen mit Lehrerinnen, die ein vom Ministerium anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzen, besetzt werden können, entscheidet im einzelnen Falle das Ministerium.

§ 62.

Für die Disziplinalgewalt über die Lehrer und die Rechte und Pflichten der Lehrer gelten die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechend.

§ 63.

(1) Für den Schulbesuch muß ein angemessenes Schulgeld erhoben werden, das nach den Einkommen der Eltern der Schüler abgestuft werden kann.

(2) Die Schulgeldordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

V. Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten und die Privatlehrer.

§ 64.

Wer eine Privatschule, die einen Ersatz für eine öffentliche Schule darstellt, oder eine Privaterziehungsanstalt, in die Jugendliche unter 20 Jahren aufgenommen werden, errichten oder fortführen will, bedarf der Genehmigung. Als Erziehungsanstalten gelten auch Internate, Konvikte und ähnliche Anstalten.

§ 65.

(1) Über die Erteilung und die Versagung der Genehmigung entscheidet das Ministerium.

(2) Jede wesentliche Änderung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, ist dem Ministerium zu berichten.

(3) Liegen die Anforderungen für die Genehmigung der Schule oder Anstalt nicht mehr vor, so widerruft das Ministerium die Genehmigung.

§ 66.

(1) Wer an Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten unterrichten oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsam Unterricht erteilen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums. Dem Gesuche um Erteilung der Erlaubnis sind die Nachweise über die Unterrichtsbefähigung und die sittliche Führung beizufügen.

(2) Die Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

§ 67.

(1) Wer eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt ohne die erforderliche Genehmigung eröffnet oder fortführt oder wer ohne die nach § 66 erforderliche Erlaubnis unterrichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Die Schließung einer solchen Anstalt kann vom Ministerium verfügt werden.

§ 68.

Eine Verfügung, durch welche die in § 64 bezeichnete Genehmigung versagt oder widerrufen oder die Schließung einer Anstalt verfügt wird, kann durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 69.

(1) Die Schulachten werden aufgehoben. Das Vermögen jeder einzelnen Schulacht geht als ganzes auf die bürgerliche Gemeinde, zu der sie gehört, über.

(2) Hat sich der Bezirk einer Schulacht über den Bereich mehrerer bürgerlicher Gemeinden erstreckt, so treten diese als Rechtsnachfolger ein. Können sie sich über die Auseinandersetzung nicht einigen, so steht ihnen die Klage bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 17 Ziffer 3 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu.

§ 70.

(1) Zum Nachweise der Rechtsnachfolge genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung des Ministeriums; auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen.

(2) Ist für die Schulacht das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann das Ministerium das Grundbuchamt ersuchen, die bürgerliche Gemeinde als Eigentümerin oder Berechtigte einzutragen.

§ 71.

Das Vermögen der aufgehobenen Schulachten bleibt den allgemeinen Volksschulzwecken oder etwaigen stiftungsmäßig getroffenen besonderen Zwecken der Volksschule erhalten, für die es bestimmt war.

§ 72.

Erstreckt sich der Bezirk einer bestehenden Schule über den Bereich mehrerer Gemeinden, so wird die Schule zu einer gemeinsamen Schule der beteiligten Gemeinden (§§ 11, 23, 55), es sei denn, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Ministeriums anderes vereinbaren.

§ 73.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird dahin geändert:

1. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

2. Der § 25 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„Die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht findet außer in den im Schulgesetze für den Landesteil Oldenburg bezeichneten Fällen statt gegen Anordnungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über den Bau oder die Vergrößerung der Schulhäuser. Dabei sind die von dem Ministerium innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser maßgebend.“

Der Abs. 2 wird aufgehoben.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1936.) 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 145. Verordnung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1936 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Nr. 145.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Oldenburg, den 14. Juli 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldb. Ges. Bl. S. 325) ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Fel-

der und Gärten gegen fremde Tauben (Oldb. Ges. Bl. S. 11) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Tauben sind zur Zeit der Frühjahrsbestellung, der Herbstbestellung und der Ernte von Raps und ölhaltigen Pflanzen während eines Zeitraums von längstens je 1 Monat derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.“

Oldenburg, den 14. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1936.) 69. Stück.

Inhalt:

- Nr. 146. Gesetz für das Land Oldenburg vom 11. Juli 1936 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.
- Nr. 147. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juli 1936, betreffend Enteignungen zum Ausbau eines Flughafens in Lemwerder.

Nr. 146.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Das Staatsministerium hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, erhält folgende Fassung:



„Das Staatsministerium ist ermächtigt, den Tarif zu ändern, zu ergänzen und neu aufzustellen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

Nr. 147.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Ausbau eines Flughafens in Lemwerder.

Oldenburg, den 22. Juli 1936.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Ausbau eines Flughafens in Lemwerder.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Luftfahrt-)Fiskus.

Oldenburg, den 22. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1936.) 70. Stück

Inhalt:

Nr. 148. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1936 über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens.

Nr. 148.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I.

Gegenstand und Form der Werbung.

§ 1.

(1) Dieser Verordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),

- b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),
- c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

- a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,
- b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,
- c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,
- d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,
- e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Verordnung.

§ 2.

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Anfündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Verordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II.

Ausführung der Werbung.

§ 3.

Anzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

- a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,
- b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,
- c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,
- d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4.

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

- a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 —) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 289 —) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteedendem Scheidentararrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-pyämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteedendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Küden, und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann,
- b) die zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61 —) erfahrungsgemäß führen kann,
- c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),
- d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorrufft und dadurch beunruhigt.

§ 5.

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

- a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,
- b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von böseartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 — und Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten, Old. Ges. Bl. Bd. 41 S. 131 ff. in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1927 — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 379 —, vom 27. Oktober 1931 — Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 575/76 — und vom 8. April 1935 — Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 85/86; Bekanntmachung der Regierung Cutin vom 15. Juni 1921 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 28 S. 368 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 31. August 1926 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 30 S. 526 — und vom 21. Mai 1935 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 33 S. 236; Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 6. April 1922 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 23 S. 623 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 2. Januar 1928 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 26 S. 219/20 —, vom 12. Januar 1931 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 27 S. 525/26 — und vom 7. Mai 1935 —

Birff. Ges. Bl. Bd. 29 S. 277) oder zur Behebung ihrer Begleitscheinigungen bestimmt sind,
 c) zur Verhütung, Vinderung oder Beseitigung von Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juni 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 289 —) und der im § 4 Buchstabe a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6.

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Vinderung von Geschlechtskrankheiten (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61 —) oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die §§ 184 Nr. 3 und 219 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apothekern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

§ 7.

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zwecken

bestimmt sind wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8.

Für die Mittel des Verzeichnisses zu den Verordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln — Old. Ges. Bl. Bd. 43 S. 680 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. Februar 1929 — Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 19/20 — und vom 26. Oktober 1933 — Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 620 ff.; Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 22. Dezember 1924 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 29 S. 905 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. Februar 1929 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 31 S. 393 — und vom 8. November 1933 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 32 S. 1077/78; Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 23. Dezember 1924 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 24 S. 819 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. Februar 1929 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 27 S. 16 — und vom 22. Januar 1934 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 29 S. 15/16) darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9.

(1)* Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richt-

* Abs. 1 bis 3 entspricht dem Wortlaute der 7. Bekanntmachung des Werberats Ziffer 2 u. 3, Abs. 1.

linien des Werberats (siehe Ziffer 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 1. November 1933, Nr. 256 —) entsprechen.

(2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(3) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

(4) Äußerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Äußerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.

(5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III.

Sonstige Bestimmungen.

§ 10.

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft. Zugleich werden die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1897, betreffend die öffentliche An-

kündigung von Geheimmitteln — Old. Ges. Bl. Bd. 31 S. 618 —, die Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 19. Juli 1897 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 21 S. 451 —, die Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 28. Mai 1897 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 15 S. 61 —, sowie die §§ 4 und 5

der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1904, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen — Old. Ges. Bl. Bd. 35 S. 3 ff —,

der Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 16. Juni 1904 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 23 S. 655/56 — und

der Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 30. Juli 1904 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 17 S. 302 ff —

außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Grube.

Mr. 149.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Das Staatsministerium hat nach erfolgter Wahl des

führung von Verordnungen = 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Sitzung am 28. Juli 1936
 (Sitzung)

Dr. W. ...

Beschlüsse

§ 10.

...

§ 11.

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. August 1936.) 71. Stück

Inhalt:

- Nr. 149. Gesetz für das Land Oldenburg vom 28. Juli 1936 über Änderungen im Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 und im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.
- Nr. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1934.
- Nr. 151. Bekanntmachung vom 5. August 1936 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Landgemeinde Barel“ in Gemeinde „Barel-Land“.

Nr. 149.

Gesetz für das Land Oldenburg über Änderungen im Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 und im Gesetz über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1936 vom 1. April 1936.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:



§ 1.

In dem Besoldungsgesetz für das Land Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird die Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 5 wird im Beamtenverzeichnis nachgetragen: „Kriminalbezirkssekretäre“.
2. In der Besoldungsgruppe A 6 wird im Beamtenverzeichnis nachgetragen: „Kriminalsekretäre“.
3. In der Besoldungsgruppe A 7 wird im Beamtenverzeichnis
 - a) „Kriminalassistenten“ nachgetragen,
 - b) bei „Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe A 6¹⁾“ die Anmerkungszahl „1“ gestrichen,
 - c) die Anmerkung 1 gestrichen.

§ 2.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936 wird, wie folgt, geändert:



Haushalt

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1936.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
			Summe	Summe	mehr	weni- ger
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
		Ordentlicher Haushalt				
		II. Ausgabe.				
		a. Fortdauernde Ausgaben.				
		Schutzpolizei.				
3	—	Schutzpolizei.				
1		Besoldungen	540 000	530 000	—	10 000
7a		Versorgungsgebühnisse (vgl. Ausg. Kap. II 3a Tit. 1 und 4)	175 000	165 000	—	10 000
3a	—	Geheimes Staatspoli- zeiamt.				
1		Besoldungen.				
		Gruppe A 5:				
		1 Kriminalbezirks- sekretär				
		Gruppe A 7:				
		9 Kriminal- assistenten	7 740	23 940	16 200	—
4		Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (vgl. Ausg. Kap. II 3 Tit. 1 und 7 a)	—	3 800	3 800	—

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel).

Carl Röver.

Nr. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1934.

Oldenburg, den 5. August 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1934 (Ges. Bl. für den Landesteil Oldenburg S. 862, für den Landesteil Lübeck S. 109, für den Landesteil Birkenfeld S. 125) zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, erhält folgende Fassung:

Artikel I.

Der Ziffer 11 der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1929 wird unter d) folgender neuer Absatz hinzugefügt:

- d) für die Untersuchung aus dem Ausland eingeführten Einhufer am Bestimmungsort an Untersuchungsgebühren für jeden Einhufer

2,— RM.

Mindestgebühr	5,— <i>RM</i>
für die Blutentnahme je Einhufer	1,— <i>RM</i>
für Fohlen bis zu 1 Jahr die Hälfte der Sätze.	

Die Gebühren unter d) sind ohne Abzug zu erheben.
Die bisherige Höchstgebühr von 20,— *RM* fällt fort.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung
in Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Nr. 151.

Bekanntmachung über die Änderung des Namens der Gemeinde
„Landgemeinde Barel“ in Gemeinde „Barel-Land“.

Oldenburg, den 5. August 1936.

Der Herr Reichsstatthalter hat durch Erlaß vom
20. Juli 1936 den Namen der Gemeinde „Landgemeinde
Barel“ in Gemeinde „Barel-Land“ geändert.

Die Namensänderung tritt am 1. Januar 1937 in
Kraft.

Oldenburg, den 5. August 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

Die Besetzung unter diesem Namen ist
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung

Die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung

Die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung
die Besetzung der Besetzung der Besetzung



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 14. August 1936.) 72. Stück

Inhalt:

- Nr. 152. Gesetz vom 12. August 1936 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Gesetzblatt Band 48 Seite 260—265) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai, 28. Juni 1933, 9. und 27. März, 26. Mai und 19. Dezember 1934 und 12. Juni 1935 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 48 Seite 347 ff., 406 ff., 781, 825, 871 ff. und 974 ff., Bd. 49 S. 133/134).
-

Nr. 152.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Gesetzblatt Band 48 Seite 260—265) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai, 28. Juni 1933, 9. und 27. März, 26. Mai und 19. Dezember 1934 und 12. Juni 1935 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 48 Seite 347 ff., 406 ff., 781, 825, 871 ff. und 974 ff., Bd. 49 S. 133/134).

Oldenburg, den 12. August 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Abschnitt III, Kapitel 8 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der

öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Gesetzbl. Band 48 Seite 260 ff.) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai 1933 und 26. Mai 1934 (Oldbg. Gesetzbl. Band 48 Seite 347, 348 und 871) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Ziffern 1 bis 32 gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „die Amtsverbände und Stadtkreise des Landesteils Oldenburg. Der Landeselektrizitätsverband Oldenburg ist ein Zweckverband. Der Zweckverband wird nach Inkrafttreten des Reichszweckverbandsgesetzes in einen Zweckverband nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichszweckverbandsgesetzes überführt. Er hat die Aufgabe, die Elektrizitätswirtschaft seines Versorgungsgebietes im Interesse des Gemeinwohls zum Zwecke einer sicheren und billigen Elektrizitätsversorgung zusammenzufassen und durchzuführen. Der Aufgabentkreis kann nach näherer Bestimmung der Satzung des Zweckverbandes auf andere Gebiete der Energiewirtschaft ausgedehnt werden.“

2. In § 1 werden die Absätze 2—4 gestrichen und durch folgende Absätze 2—7 ersetzt:

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach näherer Bestimmung der Satzung mit Genehmigung des Ministers des Innern beitreten.

(3) Das Eigentum der in § 1 Abs. 1 dieses Kapitels in der Fassung der Gesetze vom 27. April und 30. Mai 1933 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 48 S. 260 ff., 347, 348) unter Ziffern 4 ff. aufgeführten Gemeinden an den Anstalten, Einrichtungen und Betrieben, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen und deren Beteiligungen an dem Vermögen des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg gehen gegen angemessene Entschädigung auf die diesen Gemeinden über-

geordneten Amtsverbände des Landesteils Oldenburg über.

(4) Höhe, Art und Durchführung der Entschädigung bestimmt das Staatsministerium nach Anhörung der Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges.

(5) Die Verbandsglieder bringen ihr Eigentum an den Anstalten, Einrichtungen und Betrieben, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen und ihre ihnen bereits gehörigen und nach Abs. 3 auf sie übergegangenen Beteiligungen an dem Vermögen des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg in den Verband ein.

(6) Die nach Abs. 5 von den Verbandsgliedern eingebrachten und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Eigentum des Landeselektrizitätsverbandes stehenden Anstalten, Einrichtungen und Betriebe, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen, gelten als von dem Verbandsglied eingebracht, in dessen Gebiet sie belegen sind. Ein Verbandsglied, dem danach Anlagen dieser Art als eingebracht zugerechnet werden, die im Zeitpunkt der Einbringung im Eigentum eines anderen Verbandsgliedes oder des Landeselektrizitätsverbandes stehen, hat dieses Verbandsglied oder den Landeselektrizitätsverband hierfür angemessen zu entschädigen. Abs. 4 findet Anwendung.

(7) Die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie gehört nicht zu den Aufgaben der einem Amtsverband angehörenden Gemeinden des Landesteils Oldenburg.

3. § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

4. § 3 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsglieder bestimmt das Staatsministerium unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Überschüsse des Zweckverbandes sind nach dem gemäß Abs. 1 vom Staatsministerium festgestellten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsglieder zu verteilen. Nach dem gleichen Verhältnis sind Fehlbeträge des Zweckverbandes von den Verbandsgliedern aufzubringen.

5. § 4 Abs. 2 wird gestrichen:

6. In § 8 Satz 1 Zeile 3 wird die Ziffer „16“ durch die Ziffer „21“ ersetzt.

7. § 9 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Der Zweckverband ist auf Antrag einer Gemeinde verpflichtet, für diese Finanzzuschläge zu den allgemeinen Licht- und Kraftstrompreisen (Kleinverkaufspreisen) zu erheben.

(2) Soweit eine Gemeinde durch die Entschädigung für den Übergang des Eigentums und der Beteiligungen nach § 1 Abs. 3 dieses Kapitels eine Lastenerleichterung erfährt, soll diese bei der Festsetzung der Finanzzuschläge gemäß Abs. 1 angemessen berücksichtigt werden.

(3) Soweit die von dem Zweckverband an das Verbandsglied auszuschüttenden Überschüsse nicht ausreichen, um Aufwendungen des Verbandsglieds im Sinne des § 72 der Deutschen Gemeindeordnung zu decken, ist der Zweckverband auf Antrag des Verbandsgliedes verpflichtet, für dieses Zuschläge zu den allgemeinen Licht- und Kraftstrompreisen (Kleinverkaufspreisen) im Gebiet dieses Verbandsgliedes zu erheben.

(4) Die Erhebung von Zuschlägen nach Abs. 1 und 3 bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Rechnungs-

jahres bei dem Minister des Innern einzureichen. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der Verbandsvorsteher zu hören.

8. In § 10 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte: „und seinen Verbandsgliedern“ gestrichen und durch die Worte: „seinen Verbandsgliedern und den Gemeinden“ ersetzt.

9. In § 11 werden Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gestrichen.

Artikel II.

XIII Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 12. August 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung gegeben hat.

Oldenburg, den 12. August 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Die nachstehende Beförderung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Oldenburg und Bremen, über die einseitige Verwaltung der Straßungsangelegenheiten in der Unter- und Außenwelt

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 21. August 1936.) 73. Stück

Inhalt:

Nr. 153. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 14. August 1936, betreffend die Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser, vom 9. Juli 1936.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen, betreffend die Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser, vom 9. Juli 1936.

Oldenburg, den 14. August 1936.

Die nachstehende Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser



vom 9. Juli 1936 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 14. August 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser.

Vom 9. Juli 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1.

Die nachfolgend veröffentlichte Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unter- und Außenweser tritt rückwirkend mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Artikel 2.

Die obersten Landesbehörden in Preußen, Oldenburg und Bremen werden ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen für Preußen, Oldenburg und Bremen zu erlassen.

Berlin, den 9. Juli 1936.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung:

Pfundtner.

Der Reichsverkehrsminister.

Frh. v. Elz.

Vereinbarung

zwischen den Landesregierungen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unterweser und Außenweser.

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zweckmäßigeren Gestaltung der Strandbehörden an der Unterweser und Außenweser sowie zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung haben die Landesregierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen über die bisherigen preußischen, oldenburgischen und bremischen Strandämter an der Unterweser und Außenweser folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Zuständiges Strandamt im Sinne der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) im gesamten Gebiete der Unterweser und Außenweser ist das Strandamt Bremerhaven. Diesem werden insbesondere auch die der Aufsichtsbehörde nach den §§ 38 und 40 der Strandungsordnung zustehenden Befugnisse übertragen.

§ 2.

Bei Entscheidungen über Ansprüche aus Bergungen oder Hilfsleistungen im preußischen oder oldenburgischen Gebiete hat das Strandamt Bremerhaven einen oder mehrere Sachverständige hinzuzuziehen, die einer alljährlich vom Regierungspräsidenten in Stade beziehungsweise dem Minister des Innern in Oldenburg aufzustellenden und dem Strandamt Bremerhaven zu übersendenden Liste zu entnehmen sind.

§ 3.

Die Kosten der laufenden Verwaltung des Strandamts Bremerhaven trägt das Land Bremen; dieses erhält auch die Gebühren und sonstigen Einnahmen.

§ 4.

(1) Die den Landesregierungen nach § 2 der Strandrungsordnung zustehenden Befugnisse bleiben bestehen.

(2) Die Strandvögte haben den dienstlichen Anweisungen des Strandamts Bremerhaven nachzukommen. Dieses erläßt eine Dienstanweisung für die Strandvögte.

(3) Soweit die Strandvögte eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird diese von der Landesregierung getragen, die die Ernennung vornimmt.

§ 5.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1936.

Preussisches Staatsministerium.

Gö r i n g.

Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Oldenburgisches Staatsministerium.

P a u l y.

Bremen, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

O t t o H e i d e r,

Regierender Bürgermeister.

Anlage

zur Vereinbarung zwischen den Landesregierungen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unterweser und Außenweser.

Die an der Vereinbarung beteiligten Regierungen stellen in Ergänzung der obengenannten Vereinbarung folgendes fest:

1. Das Recht der Landesregierungen, gemäß § 22 der Strandungsordnung zu bestimmen, welche Gewässer bei Anwendung der §§ 20 und 21 der Strandungsordnung der See gleichzustellen sind, bleibt bestehen.
2. Bestehen bleiben ferner die Rechte der Landesregierungen aus § 35 der Strandungsordnung.
3. Die beteiligten Landesregierungen sind sich darüber einig, daß nach den Richtlinien, die das Reichsverkehrsministerium am 19. Februar 1931 für die Handhabung des § 25 der Strandungsordnung erlassen hat, die Wasserstraßendirektion Bremen und der Regierungspräsident in Stade und als dessen Organ das Wasserbauamt Wesermünde für die Beseitigung von Wracks usw. auf der Weser zuständig sind.
4. Als westliche Grenze für die Außenweser soll die Linie Schlüsseltonne—Minsenersandfeuerschiff—Hoherweg—Leuchtturm—Kirchturm von Langwarden gelten.

Berlin, den 8. April 1936.

Preussisches Staatsministerium.

G ö r i n g.

Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Oldenburgisches Staatsministerium.

P a u l y.

Bremen, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

Otto Heider,

Regierender Bürgermeister.



Verfahren

zur Herbeiführung der Verhandlungen
den Verhandlungen und diesen die einseitige
Kollisionsbestimmungen anzuwenden im Falle der
Inländer und Ausländer

Die an der Vereinbarung beteiligten Parteien
halten in Ordnung der oben genannten Vereinbarung
folgendes fest: Die Verhandlungen werden durch
den Staat der Verhandlungen gemäß § 22 der
Verordnung in der Form der beiden
bei Verhandlung der §§ 20 und 21 der Verordnung
ordnung der See gleichwohl im Falle der
2. Verhandlung durch die Seite der Verhandlung
nach § 22 der Verhandlung
3. Die beteiligten Verhandlungsparteien sind im Falle der
einer nach den Bestimmungen der See
Verordnung am 18. Februar 1931 für die See-
Verordnung der Verhandlungsparteien
hat die Verhandlungsparteien Parteien und der See-
Verordnungsparteien in See und als beim Organ der
Verhandlungsparteien für die Verhandlung von
Wieder auf der Verhandlungsparteien

4. Wie weit die Grenze für die Verhandlung soll die Verhandlungsparteien
Einrichtungen - Verhandlungsparteien - Verhandlungsparteien
Verhandlungsparteien - Verhandlungsparteien - Verhandlungsparteien

Berlin, den 8. April 1936
Preussische Staatsminister
L. v. ...
L. v. ...
L. v. ...
L. v. ...
L. v. ...
L. v. ...
L. v. ...
L. v. ...
L. v. ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 9. September 1936.) 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 154. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 7. September 1936, betreffend Enteignung zur Schaffung von Anlagen für die Landesverteidigung bei Tossens in Butjadingen.

Nr. 154.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Schaffung von Anlagen für die Landesverteidigung bei Tossens in Butjadingen.

Oldenburg, den 7. September 1936.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen zur Schaffung von Anlagen für die Landesverteidigung bei Tossens in Butjadingen.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Marine-)fiskus.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. September 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brunß.



Verzeichnis

der

Landesbibliothek Oldenburg Landesbibliothek Oldenburg

XLIX Band. (Ausgegeben am 9. September 1936) 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 154. Verordnung für den Landestheil Oldenburg vom 7. September 1936, betreffend Entlohnung zur Schaffung von Stellen für die Landesbibliothek Oldenburg in Wustfahlen.

Nr. 154

Verordnung für den Landestheil Oldenburg, betreffend Entlohnung zur Schaffung von Stellen für die Landesbibliothek Oldenburg in Wustfahlen.

Oldenburg, den 7. September 1936

Auf Grund des Entlohnungsgesetzes vom 21. April 1937, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Entlohnung zur Schaffung von Stellen für die Landesbibliothek Oldenburg in Wustfahlen.

Die Entlohnung ist mit der Bestimmung in Kraft.

Oldenburg, den 7. September 1936.

Staatsminister.

Joel

(Sticht)

St. 154



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. September 1936.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 155. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. September 1936, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Stadtgemeinde Friesoythe.
- Nr. 156. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 24. September 1936 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Nr. 155.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Stadtgemeinde Friesoythe.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau einer Schulturnhalle und die Begradigung des Sportplatzes in der Stadtgemeinde Friesonthe.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Friesonthe.

Als Enteignungsbehörde wird der Amtshauptmann in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Bruno.

N^o. 156.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923, 2. März 1927, 19. September 1930, 6. Dezember 1932 und 29. September 1933 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „In der Meldung sind die Wahlfächer für die mündliche Prüfung (§ 12) zu benennen. Ferner ist anzugeben, ob die Hauptprüfung schon versucht worden ist. Beizufügen sind ein Lebenslauf und die Hausarbeit oder der Bericht (§ 10).

Der Lebenslauf muß neben den Angaben über die Person, den Bildungsgang und die Unterrichtstätigkeit Auskunft geben über die Betätigung in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, über Teilnahme an Lehrgängen für körperliche Ertüchtigung und weltanschauliche Schulung und über die Fortbildung in den durch den nationalsozialistischen Umbruch neu herausgestellten Unterrichtsgebieten: Vererbungslehre, Rassenkunde, Vorgeschichte, Volkskunde und Luftfahrt.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.“

3. § 12 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: „Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) allgemeine Unterrichtslehre mit Schulkunde,
- c) besondere Unterrichtslehre:
 1. Deutsch,
 2. nach Wahl: Geschichte oder Erdkunde oder Religion,
 3. nach Wahl: Rechnen, Biologie oder Naturlehre,
 4. nach Wahl: Leibesübungen oder Musik oder Zeichnen oder Werkunterricht oder für Lehrerinnen auch Nadelarbeit.

Auf allen Gebieten hat die Prüfung vor allem festzustellen, daß der Prüfling die Grundsätze nationalsozialistischer Erziehung klar erkannt hat und zu verwirklichen weiß.“

Ziffer 2 fällt fort; Ziffer 3 wird Ziffer 2.

4. In § 13 fällt der letzte Teilsatz nach dem Strichpunkt fort.

5. § 14 fällt fort.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„1. Das Ergebnis der Prüfung wird für jedes einzelne Fach unter Anwendung der vier Grade „Sehr gut, gut, genügend, nicht genügend“ festgestellt.

2. Ebenso wird das Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des Urteils über die praktische Bewährung (§ 7, 1) in einem der angegebenen vier Grade zusammengefaßt.“

7. § 16 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Ein „nicht genügend“ in einem der im § 12 a, b und c 1 genannten Fächer kann nur durch ein „sehr gut“ in einem dieser Fächer, ein „nicht genügend“ in einem anderen Fache durch ein „sehr gut“ oder „gut“ in irgend einem Fache ausgeglichen werden, wenn der Prüfling sich in der Schularbeit gut bewährt hat.“

Ziffer 4 fällt fort.

8. § 17 Ziffer 3 fällt fort; Ziffer 4 wird Ziffer 3.

9. Im § 20 Ziffer 5 werden die Worte „oder die zweite Prüfung im Orgelspiel bestanden“ gestrichen.

10. In der Anlage werden die Worte: „Bei der Hauptprüfung hat er sich einer zweiten Prüfung im Orgelspiel unterzogen“ gestrichen.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg. (Siegel.)

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. Oktober 1936.) 76. Stück.

Inhalt:

- Nr. 157. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 29. September 1936 zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.
- Nr. 158. Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1936 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1920, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Nr. 157.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 15. Mai 1935, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 29. September 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:



In Artikel I § 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 15. Mai 1935 (D. G. Bl. S. 123) zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird in Zeile 1 „§ 1“ gestrichen.

Oldenburg, den 29. September 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.) **Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 29. September 1936.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.) **Röver.**

Nr. 158.

Polizeiverordnung zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1920, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Oldenburg, den 1. Oktober 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird die oben genannte Bekanntmachung, wie folgt, geändert.

Der § 55 erhält folgenden Nachsatz:

„Weiche Bedachungen können bis an den Schornstein heran gedeckt werden, wenn der Schornstein oder wenigstens der Schornsteinkopf, von 50 cm unterhalb vom Schnittpunkt des Schornsteins mit der unteren Dachfläche an, mit 1 Stein starken Wangen hergestellt ist.“

Oldenburg, den 1. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesrat Oldenburg.

XLIX. Band. (Zusammenh. mit 12. Aufl. 1935) 71. Bild.

Inhalt

Nr. 158. Besetzung des Staatsministeriums für den Landesrat Oldenburg vom 1. Oktober 1936 zur Ausführung der Beschlußfassung mit des Landesrats Beschlüssen.

Nr. 159.

Besetzung des Staatsministeriums für den Landesrat Oldenburg zur Ausführung der Beschlußfassung mit des Landesrats Beschlüssen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1936.

Auf Grund des Reichsgesetzes über Mitwirkung des Wahlmännchens vom 30. September 1926 (RGBl. S. 251) verordnet das Staatsministerium:

Die Geltungsdauer der Wahlmännchenverordnung für den Landesrat Oldenburg vom 2. September 1926

...Abänderungen...
...besteht...
...unterhalb...
...Schritt...
...auf...
...auf...

Osternberg, den 1. Oktober 1933.

Landesbibliothek

Paul

(Siegel)

Im Namen des Reichs verleihe ich das vorstehende
Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt
hat.

Osternberg, den 30. September 1933.

Der Reichstatthalter
in Osternberg und Bremen.

(Siegel)

Kaiser

Nr. 134.

Vollstreckung zur Führung der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 2. März 1933 betreffend den
Reichsstatthalter.

Osternberg, den 1. Oktober 1933.

Auf Grund des Reichsstatthalter 1. Teil 2 § 10
des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird die
oben genannte Bekanntmachung, die folgt, geändert.
Der § 53 erhält folgenden Wortlaut:



Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 12. Oktober 1936.) 77. Stück.

Inhalt:

- Nr. 159. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1936 zur Ausführung der Pachtschutzordnung und des Gesetzes über Pächterschutz.

Nr. 159.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung und des Gesetzes über Pächterschutz.

Oldenburg, den 6. Oktober 1936.

Auf Grund des Reichsgesetzes über Weitergeltung des Pachtnotrechts vom 30. September 1936 (RGBl. S. 851) verordnet das Staatsministerium:

Die Geltungsdauer der Pachtschutzordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925



— D. G. Bl. S. 250 ff. — sowie der dazu erlassenen
Verordnungen des Staatsministeriums vom

7. März 1933, D. G. Bl. S. 52,

11. Mai 1933, D. G. Bl. S. 327,

22. Oktober 1934, D. G. Bl. S. 938,

und der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom
29. April 1933 zur Ausführung des Gesetzes über Päch-
terschutz vom 22. April 1933 — D. G. Bl. S. 309 —,
und vom 27. Juni 1933 zur Ausführung des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom
23. Juni 1933 — D. G. Bl. S. 414 — wird bis zum
30. September 1937 verlängert.

Oldenburg, den 6. Oktober 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Tanzen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. Oktober 1936.) 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 160. Gesetz für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

Nr. 160.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 1.

(1) Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) gilt vom 1. April 1936 ab in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Dienstbezüge der planmäßigen und der nicht planmäßigen Lan-

desbeamten, die bisher durch das Besoldungsgesetz für das Land Oldenburg vom 25. Mai 1928 geregelt sind. Dabei treten an die Stelle der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten), Anlage 2 (Wohnungsgeldzuschuß) und Anlage 3 (Nachweisung der Vergütung für die nicht planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes und an die Stelle der nach dem Reichsbesoldungsgesetz für die Durchführung zuständigen Reichsbehörden die entsprechenden Landesbehörden. *Nach dem Reichsbesoldungsgesetz 1, 4 und 5 sind*

*Art. 7, 29. 11/1937
L. 231*

Kriminalpolizei (2) Die Vollzugsbeamten der Gendarmerie, die Kriminalpolizeibeamten und die Angehörigen der Ordnungspolizei (Schutzpolizei) erhalten ihre Dienstbezüge weiter nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Die hier für die Vollzugsbeamten der Gendarmerie, die Kriminalpolizei und die Angehörigen der Ordnungspolizei (Schutzpolizei) geltenden Bestimmungen sind in den Anlagen 1 bis 3

§ 2.

Die hier für die Vollzugsbeamten der Gendarmerie, die Kriminalpolizei und die Angehörigen der Ordnungspolizei (Schutzpolizei) geltenden Bestimmungen sind in den Anlagen 1 bis 3 (1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrage zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages sind in den Besoldungsgruppen A 1a und B 9 die bisherigen Abweichungen von den Vorschriften der drei Gehaltskürzungsverordnungen zu berücksichtigen und bleiben außer Ansaß

- a) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen,
- b) Aufwandsentschädigungen.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der infolge der Einweisung in die neue Besoldungsordnung (Anlage 1) eine Minderung des Woh-

nungsgeldzuschusses erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage fällt am 31. März 1940 fort. Bis dahin ist sie, beginnend am 1. April 1937, um gleiche Jahresbeträge zu kürzen, soweit sie nicht durch Erhöhung der neuen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalte sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsjahres (§ 7 des Reichsbesoldungsgesetzes) ausschließlich die Grundgehaltssätze der neuen Besoldungsordnung maßgebend.

(5) Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung auf die Versorgungsbezüge.

§ 3.

(1) Soweit ein Beamter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für seine Person auf Grund besonderer Vorschrift höhere Dienstbezüge als die seiner Planstelle erhält, behält er diese Dienstbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes auch nach der Überleitung in die neue Besoldungsordnung, solange sie höher sind, als die ihm nach dieser in seiner Planstelle zustehenden Dienstbezüge. § 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein Beamter auf Grund besonderer Vorschrift eine andere als die mit seiner Planstelle verbundene Amtsbezeichnung führen darf, verbleibt es hierbei, bis er in eine Besoldungsgruppe befördert wird, der diese Amtsbezeichnung entspricht.

§ 4.

(1) Wartegelder und sonstige Versorgungsbezüge der zum 1. April 1936 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Vorschriften des Kapitels VIII des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 2.

§ 1.

(1) Die Beamten werden mit Wirkung vom 1. April 1936 in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung (Anlage 1) und der Diätenordnung (Anlage 3) übergeleitet. Dabei ist von den Dienstbezügen auszugehen, die den Beamten nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben.

(2) Das bisherige Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit den Dienstbezügen einer Besoldungsgruppe, deren Dienstaltersstufen in ihrer Zahl und in ihrer Höhe mit denjenigen der neuen Besoldungsgruppe übereinstimmen, bleibt unverändert.

(3) Stimmen die Zahl oder die Höhe der Dienstaltersstufen nicht überein, so wird der planmäßige Beamte, soweit für ihn in § 2 nichts anderes vorgesehen ist, in eine Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe übergeleitet, die dem ihm nach den bisherigen Vorschriften am 31. März 1936 zustehenden Grundgehaltssatz entspricht, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in die nächstniedrigere Dienstaltersstufe. Er erhält jedoch mindestens die Dienstbezüge nach der Anfangsstufe der neuen Besoldungsgruppe.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist dabei so festzusetzen, daß der Beamte zu demselben Zeitpunkte, zu dem er in

der bisherigen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgerückt wäre, auch in der neuen Besoldungsgruppe aufsteigt. Wird der Beamte jedoch aus einer Dienstaltersstufe, die niedriger als das Anfangsgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe ist, übergeleitet, so ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe auf den 1. April 1936 (Tag der Überleitung) festzusetzen. Die planmäßigen Beamten im Höchstgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe, die in das gleiche Endgrundgehalt einer neuen Besoldungsgruppe mit gleicher Zahl der Dienstaltersstufen überzuleiten sind, erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

(5) Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen, die der planmäßige Beamte in der bisherigen Gruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(6) Bei der Überleitung der nichtplanmäßigen Beamten bleibt das bisherige Vergütungsdienstalter als Diätendienstalter unverändert.

§ 2.

(1) Sind nach § 1 Beamte, die in verschiedenen Dienstaltersstufen der bisherigen Besoldungsgruppe gestanden haben, in die gleiche Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten, so ist zur Vermeidung von Überholungen der Beamte aus der höheren Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe in die nächstfolgende Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten. Das Besoldungsdienstalter für diesen Beamten ist dabei so festzusetzen, daß er vom 1. April 1936 ab noch zwei Jahre in der neuen Dienstaltersstufe verbleibt. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Beamten, die in einer niedrigeren Dienstaltersstufe einschließlich Zulage als die Anfangsstufe der neuen Besoldungsgruppe gestanden haben.

(2) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppen A 2 a mit 1200 *R.M.* und A 4 b mit 700 *R.M.* ruhegehaltsfähiger Stellenzulage und mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1916 oder einem günstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2 b und A 4 b 1 ihr um 8 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

(3) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 a ohne ruhegehaltsfähige Stellenzulage erhalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2 c 2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

§ 3.

Neben dem auf Grund der §§ 1 oder 2 festzusetzenden Besoldungsdienstalter (Überleitungsbesoldungsdienstalter) ist für planmäßige Beamte, die in Besoldungsgruppen übergeleitet werden, die nach dem Stande vom 31. März 1936 in der Reichsbesoldungsordnung Beförderungsguppen waren, in dieser Besoldungsgruppe — ausgehend von dem Besoldungsdienstalter und dem Grundgehaltsatz ohne Zulage in der bisherigen oldenburgischen Eingangsgruppe — ein endgültiges Besoldungsdienstalter nach den Bestimmungen des § 7 des Reichsbesoldungsgesetzes festzusetzen mit der Maßgabe, daß als Tag des Übertritts in die Beförderungsguppe der 1. April 1936 gilt. In den Besoldungsgruppen A 1 a und A 3 b erhalten die Beamten als endgültiges Besoldungsdienstalter das Besoldungsdienstalter, das sie am 31. März 1936 in den bisherigen Besoldungsgruppen A 1 und A 3 a hatten. Die nach dem endgültigen Besoldungsdienstalter zustehenden Bezüge sind jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1937 ab zu zahlen. Das Überleitungsbesoldungsdienstalter tritt von diesem Tage ab außer Kraft.

Artikel 3.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Carl Röver.

Anlage 1.

Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen Kürzungspflichtigen Bezüge nach den Vorschriften der drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzt.

- Vorbemerkungen: 1. Die Besoldungsgruppen entsprechen in der Zifferbezeichnung, den Gehaltsbeträgen und den Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß den gleichen Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung.
2. Weibliche Beamte in den mit einem Stern*) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1 a.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *R.M.* jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Ministerialräte¹⁾,
Oberverwaltungsgerichtspräsident.

¹⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter bei der Vertretung in Berlin behält für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“.

Besoldungsgruppe 1 b.

6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 — 9900 —
10 600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.
Regierungsdirektoren als Abteilungsleiter in den Ministerien¹⁾.

¹⁾ Ein am 30. September 1927 als Ministerialrat der alten Gruppe XII im Amte gewesener Beamter behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

Besoldungsgruppe 2 b.

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 —
9700 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Oberregierungsräte¹⁾,

Oberbauräte¹⁾,

Oberschulräte,

Obermedizinalrat,

Oberveterinärarzt,

Oberregierungsrat als Direktor des Oberversicherungsamts,

Oberfinanzrat als Staatskommissar für die staatlichen Finanzanstalten,

Obergewerberat,

Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt,

Oberstudiendirektoren an Vollanstalten,

Landforstmeister,

Obervermessungsdirektor.

} in den Ministerien,

Bevorzugungsmöglichkeit der Oberbauräte und (P. 402, 50, 7. 400)

¹⁾ Die am 31. März 1936 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 a und einer ruhegehaltsfähigen Zulage von 400 *R.M.* jährlich erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 1.

Befoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung (abgefürzt 2 c 1).

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 —
 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 *R.M.* jährlich.
 Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
 Dienstaltersstufe.

III von der vierten Dienstalters-
 stufe an.

Archivdirektor,
 Regierungsräte als Vertreter der Regierungspräsidenten
 in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld¹⁾,
 Amtshauptmänner,
 Regierungsbauräte in den Ministerien,
 Museumsdirektoren, *Museumsdirektoren oder unabhängige - - - - - (Lfd 50 R. 400)*
 Regierungsschulräte im Ministerium der Kirchen und
 Schulen,
 Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an großen
 Doppelanstalten,
 Studiendirektor der Seefahrtsschule,
 Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvoll-
 anstalten,
 Bibliotheksdirektor.

¹⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit
 den Bezügen der Befoldungsgruppe A 2 a, der als Oberregierungs-
 rat eine ruhegehalttsfähige Zulage von 400 *R.M.* jährlich bezogen
 hat, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberregierungs-
 rat“.

Befoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung (abgefürzt 2 c 2).

⁴⁸⁰⁰4600 — ⁵²⁰⁰5100 — ⁵⁶⁰⁰5500 — ⁶⁰⁰⁰5900 — ⁶⁴⁰⁰6300 — ⁶⁸⁰⁰6700 —
⁷²⁰⁰7100 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
 Dienstaltersstufe,

In analog. Lfd 50 R. 231/241 III von der vierten Dienstalters-
 stufe an.

Archivrat,
 Regierungsräte,
 Landesökonomieräte,
 Veterinärräte,
 Regierungsbauräte,
 Museumsräte,
 Gewerberäte,
Museumswärter als Ausbilder (Gr. 50 F. 400)
 Medizinalräte,
 Ministerialrechnungsdirektoren, erhalten die Dienstalters-
 stufen bis 8100 *R.M.* einschließlich, künftig wegfallend,
 Kreis Schulräte,
 Studienräte und *) Studienrätinnen,
 Bibliotheksrat,
 Forstassessoren, erhalten die Dienstaltersstufen bis
 7500 *R.M.* einschließlich,
 Forstmeister.

Wohnungsgeldzuschuß

Besoldungsgruppe 2 e.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000
 6400 — 6800 — 7100 — 7400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten
 Dienstaltersstufe,
 III von der siebenten Dienst-
 altersstufe an.

Landeskulturräte,
 Gewerbeamtsrat,
 Vermessungsräte¹⁾.

¹⁾ Der Vermessungsrat bei der Vermessungsdirektion erhält eine
 ruhegehaltstfähige Zulage von 600 *R.M.* jährlich.

Besoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000
 6300 — 6600 — 6900 — 7200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Regierungslandmesser.

Befoldungsgruppe 3 b.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 —
7000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,

III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ministerialamt männer,

Regierungsamt männer in den Ministerien,

Direktor der Taubstummenanstalt,

Amtsbürgermeister.

Befoldungsgruppe 3 c.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400
5700 — 6000 — 6300 — 6600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,

III von der neunten Dienstaltersstufe an.

Wasserschout,

Seefahrt oberlehrer¹⁾ ²⁾,

Oberlehrer¹⁾, künftig wegfallend.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 400 *R.M.* jährlich.

²⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *R.M.* jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 —
4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstalters-
stufe an.

Lehrer und *) Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen
(Gymnasiallehrer, Oberrealschullehrer, =innen)¹⁾,
Turnlehrer und *) Turnlehrerinnen an höheren Schulen¹⁾,
Taubstummlehrer und *) Taubstummlehrerinnen¹⁾,
Musik- und Zeichenlehrer und *) Musik- und Zeichen-
lehrerinnen an höheren Schulen^{1) 2)}.

¹⁾ Erhalten das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß
weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungs-
ordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungs-
gesetzes vom 25. Mai 1928.

²⁾ Diejenigen Lehrkräfte, die am 30. September 1927 die Be-
züge der alten Besoldungsgruppe X hatten, erhalten für ihre Person
eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage, und zwar
die Musik- und Zeichenlehrer von 600 *R.M.* jährlich und die Musik-
und Zeichenlehrerinnen von 300 *R.M.* jährlich, sowie den Wohnungs-
geldzuschuß III. Die am 1. Mai 1933 im Amte gewesenen Lehr-
kräfte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 b, die als
Seminarlehrer angestellt sind, erhalten für ihre Person die Bezüge
der Besoldungsgruppe A 3 c. Die Anmerkung 1 zur Besoldungs-
gruppe A 3 c findet Anwendung.

Besoldungsgruppe 4 b 1. Abteilung (abgekürzt 4 b 1).

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 —
5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Ministerialoberinspektoren,

Ministerialbauoberinspektoren,

Oberrentmeister bei den Amtsstäben, *(und 50 P. 400)*

Landeskassenrendanten in den Landesteilen Lübeck und
Birkenfeld.

Besoldungsgruppe 4 b 2. Abteilung (abgekürzt 4 b 2).

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 —
4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten
Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstalters-
stufe an.

Regierungsoberinspektoren¹⁾,
Regierungsbauoberinspektoren,
Polizeioberinspektoren,
Ökonomieoberinspektor beim Siedlungsamt²⁾,
Verwaltungsoberinspektor bei der Heil- und Pflegean-
stalt,
Technischer Katasteroberinspektor bei der Vermessungs-
direktion,
Vermessungsoberinspektor bei der Vermessungsdirektion.

¹⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Bürodirektor beim Landtag für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Bürodirektor“.

²⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtmann“.

Besoldungsgruppe 4 c 1. Abteilung (abgekürzt 4 c 1).

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 —
4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten
Dienstaltersstufe.
IV von der dritten Dienstalters-
stufe an.

Regierungsinspektoren,
Regierungsbauinspektoren,
Bibliotheksinspektor,

Polizeiinspektoren,
Eichungsinspektor als Eichamtsvorsteher,
Vermessungsinspektoren.

Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung (abgekürzt 4 c 2).

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200
4400 — 4600 — 4800 — 5000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstalters-
stufe an.

Ministerialinspektoren ¹⁾,
Ministerialbauinspektoren,
Archivinspektoren,
Regierungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 4 c 1 ²⁾,
Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 4 c 1,
Kasseninspektoren,
Hauptkassenrendant,
Polizeiinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 4 c 1,
Gendarmerieinspektor,
Ökonomieinspektoren,
Oberreichmeister,
Eichungsinspektor,
Hafenkapitän, soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf
großer Fahrt für die Stelle verlangt wird,
Verwaltungsinspektor bei der Heil- und Pfllegeanstalt,
Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 4 c 1,
Vermessungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 4 c 1.

¹⁾ Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit
den Bezügen der Besoldungsgruppe A 4 b und einer ruhegehalts-

fähigen Zulage von 200 *R.M.* jährlich behalten für ihre Person die ruhegehaltsfähige Zulage.

²⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Amtsbürgermeister für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Amtsbürgermeister“.

Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 —
4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,

IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Gewerbeoberkontrolleur.

Besoldungsgruppe 4 f.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,

IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Oberförster ¹⁾,
Revierförster ²⁾,
Forstsekretäre,
Fischereiverwalter ¹⁾ ³⁾.

¹⁾ Die Beamten erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *R.M.* jährlich.

²⁾ Die Revierförster erhalten zunächst das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 c der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Revierförster, die noch nicht den Grundgehaltsatz von 4300 *R.M.* erreicht haben, dürfen bis zur endgültigen Regelung nicht über 4200 *R.M.* aufsteigen. Revierförster in der vorletzten Dienstaltersstufe steigen zunächst nicht weiter auf.

3) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *R.M.* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor“.

Besoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstalters-
stufe an.

Ministerialkassensekretäre,
Ministerialregistratoren,
Ministerialkanzleivorsteher,
Eichmeister ¹⁾,
Straßenmeister ¹⁾,
Landesfürsorgerin, künftig wegfallend,
Kassensekretäre bei den Amtskassen als ständige Ver-
treter der Oberrentmeister.

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe sind nur Beamte einzuweisen, die eine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen. Beamte, die eine solche Fachschulbildung nicht besitzen, sind in die Besoldungsgruppe A 7 a einzureihen.

Besoldungsgruppe 7 a.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 —
3200 — 3300 — 3400 — 3500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.
Regierungsekretäre,
Regierungsbausekretäre,
Kassensekretäre,
Registratoren,
Verwaltungsekretäre,
Polizeisekretäre,

Eichmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b,
 Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b,
 Erster Oberpfleger bei der Heil- und Pflegeanstalt¹⁾,
 Schleusenvorsteher,
 Vermessungssekretäre.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5 b.

Besoldungsgruppe 8 a.

²¹⁰⁰ 2000 — ²¹⁹⁰ 2090 — ²²⁸⁰ 2180 — ²³⁷⁰ 2270 — ²⁴⁶⁰ 2360 — ²⁵⁵⁰ 2450 —
²⁶⁴⁰ 2540 — ²⁷³⁰ 2620 — ²⁸²⁰ 2700 R.M jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.
 Regierungsbüroassistenten,
 Regierungsbauassistenten,
 Polizeibüroassistenten,
 Kassenassistenten,
 Steuervollzieher bei den Amtskassen,
 Verwaltungsbüroassistenten,
 Registraturassistenten,
 Maschinenmeister bei der Heil- und Pflegeanstalt,
 Schleusenassistent,
 Schiffs- und Baggerführer,
 Schiffsmaschinisten,
 Vermessungsassistenten.

Besoldungsgruppe 9.

¹⁸⁰⁰ 1700 — ¹⁹⁰⁰ 1800 — ²⁰⁰⁰ 1900 — ²¹⁰⁰ 2000 — ²²⁰⁰ 2100 — ²³⁰⁰ 2200 —
²⁴⁰⁰ 2300 — ²⁵⁰⁰ 2400 — ²⁶⁰⁰ 2500 R.M jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten
 Dienstaltersstufe,
 V von der fünften Dienstalters-
 stufe an.

Kanzlisten, künftig wegfallend,
 Stationspfleger bei der Heil- und Pflegeanstalt.

*Les. 50
 R. 648*

Arbeitsverpflichtung, Meistbegünstigung wegfallend

Besoldungsgruppe 10 a.

¹⁷⁵⁰ 1600 — ¹⁸⁴⁰ 1690 — ¹⁹³⁰ 1780 — ²⁰²⁰ 1870 — ²¹¹⁰ 1960 — ²²⁰⁰ 2050 —

2140 — 2230 — 2320 — 2400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten ⁴
Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstalters-
stufe an. ⁵

Ministerialamtsgehilfen ¹⁾,
Schleusenverwalter.

¹⁾ Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 10 a und einer ruhegehaltsfähigen Zulage von je 300 *R.M.* jährlich erhalten für ihre Person diese ruhegehaltsfähige Zulage und die bisherige Amtsbezeichnung „Verwaltungsassistent“.

Besoldungsgruppe 10 b.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 —

2140 — 2220 — 2300 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten ^{4, bzw. 5}
Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstalters-
stufe an. ^{5, bzw. 6}

Hausmeister,
Amtsoberwachtmeister mit Vollziehungs-, Gefängnis-
oder Kraftwagenführerdienst,
Anstaltspfleger bei der Heil- und Pflegeanstalt,
Stationspflegerinnen bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Besoldungsgruppe 11.

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950 —

2040 — 2120 — 2200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten
Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstalters-
stufe an.

Amtswachtmeister,
Anstaltspflegerinnen bei der Heil- und Pflegeanstalt,
künftig wegfallend,
Anstaltspfortner bei der Heil- und Pflegeanstalt, künftige
wegfallend.

*Lehrkräfte, künftige wegfallend
Nachtwachen, künftige wegfallend*

B. Feste Gehälter.

*Lehrkräftegruppe 12
Preis Nr 50 N. 648.*

Beoldungsgruppe 9.

13 000 R.M. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.
Regierungspräsidenten.

Schlußbemerkungen.

1. Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und der Ministerialrat bei der Vertretung in Berlin erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.
2. Die im Vollziehungsdienst tätigen Beamten erhalten einen Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren nach näherer Bestimmung des Haushalts. Der Gebührenanteil ist bei den Steuervollziehern und den Amtsoberwachtmeistern mit dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbetrage ruhegehaltsfähig, jedoch höchstens

bei den Steuervollziehern	mit 200 R.M.,
bei den Amtsoberwachtmeistern	mit 120 R.M.

Wohnungsgeldzuschuß.

(100 v. S.)

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I <i>R.M.</i>	II <i>R.M.</i>	III <i>R.M.</i>	IV <i>R.M.</i>	V <i>R.M.</i>	VI <i>R.M.</i>	VII <i>R.M.</i>
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288
B	1 500	1 200	900	660	504	372	240
C	1 140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

Nr. 161.

Schlußsatzung des Stadtmagistrats, betreffend Festsetzung der Zuschüsse für die von der Anstaltlichen durch § 195 a der Reichsversicherungsordnung in geschätzter Höhe zu leistende Miete für die im Jahre 1925.

Die Bestimmungen der Einzel-Verordnungen, betreffend Festsetzung der Zuschüsse für die von der Anstaltlichen durch § 195 a der Reichsversicherungsordnung in geschätzter Höhe zu leistende Miete für die im Jahre 1925.

Anlage 3.

Diätenordnung
für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	Zm 1. und 2. Diätendienstjahr, Versorgungsanw. im 1. Diätendienstjahr	Zm 3. und 4. Diätendienstjahr, Versorgungsanw. im 2. u. 3. Diätendienstjahr	Zm 5. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Diätendienstjahr
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
A 2 c 2	3 400	3 950	4 400
A 3 a (A 2 e) und A 3 c	2 500	2 900	3 300
A 4 c 2 und A 4 e .	2 000	2 300	2 600
A 4 f, A 5 und A 7 .	1 700	1 950	2 160
A 8 a	1 500	1 680	1 850
A 9 und A 10	1 300	1 400	1 500
A 11	1 250	1 330	1 400

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem *) bezeichnet sind, erhalten die Diäten um 10 v. H. gekürzt.

Kürz. auf anweisung erfolgen (A. G. 50 P. 232)

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 29. Oktober 1936.) 79. Stück.

Inhalt:

- Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Oktober 1936, betreffend Festsetzung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Hebammenhilfe.
- Nr. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1936, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1931, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Hebammenhilfe.
Oldenburg, den 19. Oktober 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung der Gebühren für die von den Krankenkassen gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung

zu gewährende Hebammenhilfe, vom 29. April 1933 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der 3 letzten Absätze der Ziffer 1 des § 5 tritt folgende Regelung:

Für Geburten, die über 3 km und bis 8 km von der Wohnung der Hebamme vorgenommen werden, ist ein Zuschlag in Steuerungsklasse I von 5,60 *R.M.*, in Steuerungsklasse II von 7,— *R.M.* zu zahlen.

Bei einer Entfernung von über 8 km erhöht sich dieser Zuschlag in Steuerungsklasse I auf 8,60 *R.M.*, in Steuerungsklasse II auf 10,— *R.M.*

Diese Abänderung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1931, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Oldenburg, den 24. Oktober 1936.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1931, betreffend die 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches — Ges. Bl. Bd. 47 S. 452 ff. —, wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des St. G. B. folgendes verordnet:

1. Der Abschnitt *Oleum Jecoris Aselli*-Lebertran wird wie folgt geändert:

a) (1) Abs. 1 (S. 469 und 470) erhält folgende Fassung:

(2) Das aus den frischen Lebern von *Gadus morrhua* Linné und anderen *Gadus*-Arten durch Erwärmen mit Wasserdampf gewonnene Öl, das nach dem Abkühlen bis unter 0° von den leicht erstarrenden Anteilen getrennt ist.

b) (1) Der Abschnitt wird am Schluß (S. 470) durch folgende Absätze ergänzt:

(2) Lebertran ist in sorgfältig gereinigten, trockenen, bis unter den Stopfen gefüllten, gut verschlossenen Gefäßen kühl und vor Licht geschützt aufzubewahren. Nur das Standgefäß im Apothekenraum (Offizin) darf Lebertran auch im Anbruch enthalten.

(3) Frischer Lebertran darf nicht zu älteren Lebertranresten gefüllt werden.

(4) Lebertran, der verharzt ist oder Krustenbildung aufweist, darf in der Apotheke nicht vorrätig gehalten werden.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.



Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1936.) 80. Stück.

Inhalt:

- Nr. 163. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1936 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.
- Nr. 164. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnung für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Nr. 163.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung der An-

wärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes vom 6. April 1921 wird zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes bestimmt:

Vermessungskandidaten (§ 2 der Bekanntmachung vom 6. April 1921), die Zeugnisse über die an einer deutschen Hochschule bestandene Prüfung zum Diplomvermessungs- und Kulturingenieur beigebracht oder eine nach Ansicht des Prüfungsausschusses gleichwertige Hochschulabschlußprüfung bestanden haben, führen die Dienstbezeichnung „Vermessungsreferendar“. Nach bestandener Prüfung und erfolgter Beeidigung (§ 11 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 6. April 1921) führt der Vermessungsreferendar die Dienstbezeichnung „Vermessungsassessor“.

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 164.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnung für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den

Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, wird wie folgt geändert:

In § 5 Ziffer 6 werden der zweite, dritte und vierte (letzte) Satz gestrichen und dafür gesetzt:

„Alle zur Schiffs- oder Floßmannschaft gehörenden erwerbstätigen Personen müssen mit einem Arbeitsbuche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen versehen sein. Das Arbeitsbuch muß den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.“

Oldenburg, den 29. Oktober 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

XIII. Band (ausg.) November 1936 S. 242.

Inhalt:

Nr. 183. Gesetz über die Abgrenzung des Wohnortes der Arbeiter vom 13. November 1936 über Wohnortbestimmungen.

Nr. 185.

Gesetz über die Abgrenzung des Wohnortes der Arbeiter vom 13. November 1936 über Wohnortbestimmungen.

Oldenburg, am 13. November 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufhebung von Wohnortbestimmungsgebieten vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 650) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1936 zur Ausübung dieses Reichsgesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Das Wohnortbestimmungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufhebung von Wohnortbestimmungsgebieten vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird aufgehoben.

Verträge auf dem Wege des Handels zu beschaffen, jedoch
 Abhängigkeit von der Lage der Weltmärkte zu berücksichtigen.
 In § 2 sind die Bestimmungen der zweiten Hälfte des Artikels
 (1) des Gesetzes über die Schiffahrt und die Luftfahrt vom 12. Juni
 1921 (S. 100) zu ergänzen durch die Bestimmungen des
 Gesetzes über die Schiffahrt und die Luftfahrt vom 12. Juni
 1921 (S. 100) über die Schiffahrt und die Luftfahrt.
 Die Bestimmungen der ersten Hälfte des Artikels (1) des
 Gesetzes über die Schiffahrt und die Luftfahrt vom 12. Juni
 1921 (S. 100) sind in dem Maße zu ergänzen, als es zur
 Durchführung der Bestimmungen der ersten Hälfte des Artikels
 (1) des Gesetzes über die Schiffahrt und die Luftfahrt vom 12. Juni
 1921 (S. 100) erforderlich ist.
 Die Bestimmungen der zweiten Hälfte des Artikels (1) des
 Gesetzes über die Schiffahrt und die Luftfahrt vom 12. Juni
 1921 (S. 100) sind in dem Maße zu ergänzen, als es zur
 Durchführung der Bestimmungen der zweiten Hälfte des Artikels
 (1) des Gesetzes über die Schiffahrt und die Luftfahrt vom 12. Juni
 1921 (S. 100) erforderlich ist.

Oldenburg, den 29. Oktober 1930.

Staatsminister,
F. v. ...

Nr. 164.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Be-
 stimmungen des Gesetzes über die Schiffahrt und die Luftfahrt vom 12. Juni 1921 (S. 100) betreffend polizeiliche An-
 ordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen
 Zubehörungen.

Oldenburg, den 29. Oktober 1930.

Die Bestimmungen des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. November 1936.) 81. Stück.

Inhalt:

Nr. 165. Sechste Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. November 1936 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 165.

Sechste Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 13. November 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Reichsgesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebie-



ten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

1. das Gebiet der Stadt Oldenburg,
2. als Wohnsiedlungsgebiet Lemwerder ein Teil der Gemeinde Stedingen, der wie folgt begrenzt wird:
 im Norden von der Weser,
 im Osten von der Weser, von der Südgrenze des aufgehöhten Deichshausen Neulandes bis zur Landstraße II. Ordnung von Deichshausen nach Altenesch und von dieser Straße nach Süden bis zur Landstraße I. Ordnung Delmenhorst—Bardewisch,
 im Süden von dieser Landstraße I. Ordnung bis zur Abzweigung der Landstraße I. Ordnung Husum—Lemwerder (Johannes-Weg),
 im Westen von dem Johannes-Weg bis zur Ostecke der Parzelle 196/151 der Flur 3 Bardewisch, von der Nordostseite der Parzellen 196/151 und 126 der Flur 3 Bardewisch, vom Dorgraben bis zur Südwestecke der Parzelle 292 der Flur 4 Warfleth, von der Westgrenze der Flur 4 Warfleth und weiter von der nordöstlichen Verlängerung dieser Flurgrenze bis zum Weserstrom.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 13. November 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 1. Dezember 1936.) 82. Stück.

Inhalt:

- Nr. 166. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. November 1936, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Gemeinde Barßel.
- Nr. 167. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 21. November 1936, betreffend Papierballons mit Brennstoffantrieb.

Nr. 166.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Gemeinde Barßel.
Oldenburg, den 16. November 1936.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Schulplatzes in der Gemeinde Barßel.



Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Barßel.
Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 16. November 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 167.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Papierballons mit Brennstoffantrieb.

Oldenburg, den 21. November 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Herstellung, Vertrieb und Steigenlassen von Papierballons mit Brennstoff- oder Kerzenantrieb ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Dezember 1936.) 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 168. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 26. November 1936, betreffend Ausdehnung des Zweckes der Siedlachten und Geestwassergenossenschaften auf die Verbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlich zu nutzender Grundstücke.

Nr. 168.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausdehnung des Zweckes der Siedlachten und Geestwassergenossenschaften auf die Verbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlich zu nutzender Grundstücke.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

§ 1.

Der Fachminister kann bestimmen, daß der Zweck der Siedlacht und der Geestwassergenossenschaft im Landesteil

Oldenburg auf die Verbesserung des Kulturzustandes des Bodens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Genossenschaftsgebiet ausgedehnt wird.

Die Bestimmung wird in den amtlichen Nachrichten bekanntgemacht.

§ 2.

Zur Deckung der Ausgaben für den neuen Zweck werden Beiträge erhoben, die auf die jeweiligen Eigentümer der verbesserten Grundstücke nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten umgelegt werden.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen erläßt der Fachminister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.) **Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung gegeben hat.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Der Reichsstatthalter

in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) **Carl Röver.**

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1936.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 169. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1936, betreffend Einfuhr von Fleischwaren.
- Nr. 170. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 10. Dezember 1936 über eine Erweiterung der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

Nr. 169.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Einfuhr von Fleischwaren.

Oldenburg, den 3. Dezember 1936.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1.

(1) Für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch, soweit diese Waren aus dem

Auslande im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und das Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, treten alle veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote außer Kraft.

(2) Das gleiche gilt für zubereitetes Schweinefleisch im Gesamtgewicht bis zu 5 Kilogramm, das aus dem Auslande im Personenverkehr oder nachweislich als Geschenk im Postverkehr oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an die Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1935, betreffend die Einfuhr von Geschenksendungen mit Fleischinhalt (sogenannte Liebesgaben sendungen — Ges. Bl. S. 262 —).

Oldenburg, den 3. Dezember 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

Ur. 170.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über eine Erweiterung der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke der Bahnverbindung von Damme nach Bohmte vom 7.

März 1912 (Ges. Bl. Bd. 38, S. 85) ist in § 1 dahin erweitert worden, daß der Betrieb außer mit Dampfkraft auch mit einer anderen Energiequelle, insbesondere mit Motortriebwagen, durchgeführt werden kann.

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

XLIX. Band. (Ergebnisse der 25. Sitzung des Stad.

3 3 3 1 4 1

Nr. 171. Beschlussempfehlung des Ausschusses für den 25. Sitzungstag des Stad. am 10. Dezember 1936. Betreffend: Beschlussempfehlung des Ausschusses für den 25. Sitzungstag des Stad. am 10. Dezember 1936.

Nr. 171.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für den 25. Sitzungstag des Stad. am 10. Dezember 1936. Betreffend: Beschlussempfehlung des Ausschusses für den 25. Sitzungstag des Stad. am 10. Dezember 1936.

Auf Grund des § 38 Nr. 1 des § 25 Abs. 1 des Verordnungsblattes vom 26. Juni 1909 (Verordnungsblatt, S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 100 vom 24. April 1912, betreffend die Errichtung des Stad. am 10. Dezember 1936.



Die Beschlüsse der Kommission sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 an die Stelle der Beschlüsse vom 19. Dezember 1925, betreffend die Ausgabe von Schulgeldern und Schulmitteln (S. 262-4).

Oldenburg, den 3. Dezember 1926.
Der Minister des Innern
Joel

§ 2.

Die Beschlüsse der Kommission sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 an die Stelle der Beschlüsse vom 19. Dezember 1925, betreffend die Ausgabe von Schulgeldern und Schulmitteln (S. 262-4).

Oldenburg, den 3. Dezember 1926.
Der Minister des Innern

Joel

Hr. 170.

Bekanntmachung der Mitglieder der Kommission über die Ausführung der Beschlüsse der Kommission vom 19. Dezember 1925, betreffend die Ausgabe von Schulgeldern und Schulmitteln (S. 262-4).

Die Beschlüsse der Kommission sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 an die Stelle der Beschlüsse vom 19. Dezember 1925, betreffend die Ausgabe von Schulgeldern und Schulmitteln (S. 262-4).



Gesezblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 23. Dezember 1936.) 85. Stück.

Inhalt:

Nr. 171. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).

Nr. 171.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).
Oldenburg, den 18. Dezember 1936.

Auf Grund von §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesezbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes — D. G. Bl. S. 147 — bestimme ich zum Schuze gegen die

Verbreitung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion) für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1. Verkehr mit Zuchtieren.

(1) Als Zuchttiere dürfen über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen nur dann abgegeben werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion (§ 4) erbracht ist und nicht andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht der Banginfektion begründen.

(2) Der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion ist auch vor dem Auftrieb von über 1 Jahr alten weiblichen Rindern und über 1 Jahr alten Bullen auf Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren zu erbringen. Unter die Veranstaltungen fallen auch solche, auf die neben Zuchtieren vereinzelt Nutztiere aufgetrieben werden. Nutzviehmärkte fallen nicht darunter.

(3) Zuchttiere im Sinne dieser Bestimmungen sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten und erworben werden.

§ 2. Weideverkehr.

(1) Die Inhaber von Weiden, die mit Rindern mehrerer Wirtschaftsbetriebe besetzt werden (Sammelweiden), und deren Beauftragte dürfen

1. eigene und fremde über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen, die mit weiblichen Rindern geweidet werden sollen, auf Weide

nur nehmen, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion erbracht ist,

2. weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane auf Weide nicht nehmen.

(2) Auf Sammelweiden ist der gemeinsame Weidegang von Rindern, die durch die Blutuntersuchung als verdächtig (Bangpositiv) erkannt worden sind, und von unverdächtigen (bangnegativen) Rindern verboten.

(3) Der gemeinsame Weidegang von Rindern, die nur tagsüber auf Heimweiden, gemeindlichen Weiden u. a. geweidet werden, fällt nicht unter die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

§ 3. Deckverbote.

(1) Bullen dürfen Rinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn bei der erstmaligen Verwendung der Bullen zur Zucht der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion vorliegt. Für Bullen, die als Zuchttiere erworben worden sind, genügt der gemäß § 1 erbrachte Nachweis. Der Nachweis ist bei der erstmaligen Körnung vorzulegen.

(2) Die erneute Blutuntersuchung eines Bullen, der Rinder verschiedener Besitzer deckt, ist durch den Amtshauptmann — Oberbürgermeister — anzuordnen, wenn der Bulle der Banginfektion verdächtig ist.

(3) Einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, dürfen Rinder aus einem Bestand, in dem die

Banginfektion durch Blutuntersuchung festgestellt ist oder andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht dieser Seuche begründen, vor Entfernung der angesteckten Tiere aus dem Bestand zum Deden nicht zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

(4) Bullen mit bangpositivem Blutuntersuchungsergebnis dürfen im eigenen Bestand oder in Beständen deden, in denen die Banginfektion durch Blutuntersuchung oder andere Umstände festgestellt ist.

(5) Bullen mit krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Deden verwendet werden.

(6) Weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

§ 4. Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, auf welche Weise der Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginfektion (§§ 1 bis 3) zu erbringen ist.

§ 5. Personenverkehr.

(1) Die gewerbsmäßige Behandlung der Banginfektion durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die die Banginfektion bekämpft werden soll.

(2) Personen, die in Rinderbeständen mit Banginfektion oder dem Verdacht dieser Seuche mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

§ 6. Impfung

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 7. Durchführung der Blutuntersuchungen.

(1) Die Blutproben sind durch die beamteten oder durch besonders zugelassene Tierärzte zu entnehmen.

(2) Die Blutuntersuchungen zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind in den vom Reichsminister des Innern zugelassenen Untersuchungsstellen nach der von ihm erlassenen Anweisung durchzuführen.

(3) Die Blutuntersuchung kann bei Rindern unterbleiben, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie aus amtlich als abortusfrei anerkannten Beständen stammen (vgl. Richtlinien für das Bekämpfungsverfahren, Amtl. Nachrichten (Staatszeitung) vom 21. 12. 1935).

§ 8. Kosten.

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Entnahme der Blutprobe fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, den Tierbesitzern zur Last.

§ 9. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 und 6 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 10. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. 1. 1937 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung des Ministers des Innern zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben vom 2. 8. 1935 (Oldbg. Ges. Bl. S. 184) wird mit dem 31. 12. 1936 aufgehoben.

Oldenburg, den 18. Dezember 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1936.) 86. Stück.

Inhalt:

Nr. 172. Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1936 über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung).

Nr. 172.

Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung).

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (D. G. Bl. 48. Bd., S. 171) und des Überwachungskostengesetzes vom 6. Januar 1914 (D. G. Bl.

39. Bd., S. 39) erläßt das Staatsministerium für das gesamte Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Behälter jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne der Verordnung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne der Verordnung gelten

- a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm^2 bei 15° C übersteigt,
- b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck $1,25 \text{ kg/cm}^2$ bei 40° C übersteigt.

Gase, deren Druck unterhalb der angegebenen Grenzen liegt, können durch Anordnung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers dem Geltungsbereich der Verordnung unterworfen werden.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Verordnung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

§ 2. Beschränkung des Geltungsbereiches.

(1) Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung werden ausgenommen:

- a) Behälter, welche ausschließlich in den Betrieben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und denen der Wehrmacht gefüllt und benutzt werden;

- b) Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, sofern Beförderung und Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen;
- c) Behälter, welche als zum Betriebe notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Kraftfahrzeugen aller Art;
- d) Behälter, die besonderen sicherheitspolizeilichen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Für die Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen und für den Verkehr mit dem Auslande sind die geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 3. Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter.

(1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen den folgenden Bestimmungen und den in der Technik anerkannten Regeln entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten neben den allgemeinen Regeln die vom Deutschen Druckgasauschuß aufgestellten Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, die im Gesetzblatt veröffentlicht werden und mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

(2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der Technischen Grundsätze auf Zuverlässigkeit geprüft und vom Deutschen Druckgasauschuß zugelassen ist.

§ 4. Kennzeichen und Prüfung der Behälter.

(1) Auf den Behältern müssen die in den Technischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

(2) Die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung ist nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses zulässig.

(3) Neue Behälter dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von einem Sachverständigen (vergl. § 8) geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen. Die Prüfung ist beim Sachverständigen zu beantragen. Über den Befund ist vom Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem vom Deutschen Druckgasauschuß aufgestellten Muster (Anlage 1 und 2) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist vom Sachverständigen, vom Hersteller und vom Eigentümer aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigungen können der Sachverständige und der Hersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.

(4) Neue Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung nach Maßgabe der Technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Vorschriften, so ist neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse — unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß § 4 Abs. 3 — der Stempel des beauftragten Sachverständigen und der Prüfungstag ein-

1 u. 2.

zuschlagen. Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bescheinigung des Unternehmers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt worden ist.

(5) Alle im Gebrauch befindlichen Behälter müssen den Technischen Grundsätzen entsprechend in bestimmten Fristen durch einen Sachverständigen (vergl. § 8) einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk zu beantragen (vergl. § 5 Abs. 1). Genügt der Behälter den Vorschriften, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen.

§ 5. Füllung und Betriebsdruck.

(1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.

(2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu den in den Technischen Grundsätzen festgelegten Drucken gefüllt werden.

(3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den Technischen Grundsätzen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

§ 6. Veränderungen an Behältern.

(1) Veränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustande, Veränderungen an den Aufschriften nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vorgenommen werden. Schweißungen oder sonstige mit einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der Technischen Grundsätze.

Im übrigen sind bei allen Veränderungen die Technischen Grundsätze genau zu beachten.

(2) Die Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 unterzogen werden. Der die erneute Prüfung durchführende Sachverständige hat die gemäß § 4 Abs. 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen und den für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zur Berichtigung der dort verbliebenen Ausfertigung zu benachrichtigen. Über die erneuten Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder einen Abdruck der Bescheinigung aufzubewahren.

(3) Behälter, die nach den Bestimmungen vollkommen untauglich zur weiteren Verwendung sind, sind auszuscheiden (vergl. Technische Grundsätze). Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Druck zugelassen, so ist entsprechend den vorstehenden Absätzen (1) und (2) zu verfahren.

§ 7. Ausnahmen.

(1) Der Minister des Innern ist befugt, für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und den Bestimmungen der Technischen Grundsätze zu gewähren.

(2) Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern von den Vorschriften dieser Verordnung können durch den Minister des Innern, von den Vorschriften der Technischen Grundsätze durch den Deutschen Druckgasauschuß zugelassen werden.

(3) Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile dürfen in jedem Falle nur mit Zustimmung des Druckgasauschusses erteilt werden.

§ 8. Die Sachverständigen.

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten im Landesteil Oldenburg die technischen Beamten des Gewerbeamts, im Landesteil Lüneburg die Ingenieure des Norddeutschen Vereins zur Überwachung von Dampfkesseln in Altona und im Landesteil Birkenfeld die Ingenieure des Pfälzischen Revisionsvereins in Kaiserslautern.

(2) Die Prüfungen und Bescheinigungen der von den übrigen Landesregierungen zugelassenen Sachverständigen werden wechselseitig ohne weiteres anerkannt.

§ 9. Übergangsbestimmungen.

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellten oder bereits im Verkehr befindlichen Behälter, welche den bis dahin gültigen Bestimmungen oder den von den zuständigen Behörden erteilten Ausnahmen entsprechen, unterliegen nur solchen Bestimmungen dieser Verordnung, die gleichlautend oder in sinngemäß gleicher Bedeutung in den bisherigen Vorschriften bereits enthalten waren. In Zweifelsfällen entscheiden die gemäß § 7 zuständigen Stellen.

(2) Die vom Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit im Einverständnis mit dem Reichsverkehrsminister vor Inkrafttreten dieser Verordnung geprüften und zum Verkehr zugelassenen porösen Massen bleiben auch weiterhin bis auf Widerruf verkehrsberechtigt.

(3) Die auf Grund des § 13 der bisherigen Verordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, erteilten Ausnahmen behalten bis auf Widerruf Geltung. Soweit in diesen Ausnahmen auf Bestimmungen der bisherigen Verordnung verwiesen wird, treten an deren Stelle die Bestimmungen der Druckgasverordnung.

§ 10. Kosten der Prüfungen.

(1) Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzuhalten und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Die den Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen zustehenden Gebühren bestimmen sich bis auf weiteres nach der zur Zeit geltenden Gebührenordnung vom 16. April 1928 (D. G. Bl. 45. Bd., S. 619, Lübeck 31. Bd., S. 117, Birkenfeld 26. Bd., S. 347).

§ 11. Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 *RM* oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 12. Inkrafttreten.

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft. Die bisherigen Verordnungen, betreffen den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (D. G. Bl. 41. Bd., S. 297, Lübeck 28. Bd., S. 607, Birkenfeld 23. Bd., S. 285), treten außer Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.

Anlage 1

zur Druckgasverordnung

Bescheinigung

über die Prüfung eines Behälters für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachver-
ständige heute einen nahtlosen — geschweißten — ge-
nieteten Behälter aus nach Maßgabe
der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlosse-
nen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck
gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen
Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind vermerkt:

Name oder Firma des Eigentümers:

Behälternummer: Bezeichnung des Gases:

Fassungsraum: l

Leergewicht des Behälters: kg

Zulässiger höchster Überdruck der Füllung . kg/cm²

Zulässiges höchstes Füllgewicht: kg

Tag der Prüfung:

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:

Herstellungsnummer: Glühstempel:

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Versuchs-
druck von kg/cm² unterworfen, ohne Undich-
tigkeiten oder bleibende Formänderung zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen
der Druckgasverordnung entspricht, ist er mit dem folgen-
den Stempel versehen worden.

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Äthylenbehälter mit poröser Masse:

Der oben bezeichnete Behälter ist nach Füllung mit poröser Masse und Äteton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel . . . neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf dem Behälter sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat: . . .

Besonderes Kennzeichen der porösen Masse: . . .

Fertiggewicht: . . . Tag der Prüfung: . . .

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

(Siegelabdruck)

Anlage 2

zur Druckgasverordnung

Sammelbescheinigung

über die Prüfung von Behältern für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachver-
ständige heute . . . Stück nahtlose — geschweißte —
genietetete Behälter aus nach Maßgabe
der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen, geschlosse-
nen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck
gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen
Prüfungen unterworfen.

Auf den Behältern sind die in dem anliegenden
Verzeichnis angegebenen Kennzeichen vermerkt.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Versuchs-
druck von kg/cm². unterworfen, ohne Undich-
tigkeiten oder bleibende Formänderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen
der Druckgasverordnung entsprechen, sind sie mit dem
folgenden Stempel versehen worden.

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Behälter für Azetylen sind nach Füllung mit poröser Masse und Aceton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf den Behältern sind die im Verzeichnis aufgeführten zusätzlichen Kennzeichen vermerkt.

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)



Bemerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

Verzeichnis

der am auf dem Werk
 zu, geprüften
 Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr.
 vom).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bezeichnung auf den geprüften Behältern									
Be- hälter- nummer des Eigen- tümers	Bezeichnung des einzu- füllenden Gases	Leer- gewicht des Be- hälters in kg	Fassungsraum in Litern	Zu- lässiger Ueber- druck der Füllung in kg/cm ²	Höchst- gewicht der Füllung in kg	Fertig- gewicht des Azetylenbe- hälters in kg	Tag der Prüfung	Herstellungs- nummer	Bemer- kungen

Name der Firma des Eigentümers:
 Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:
 Glühstempel des Herstellers:
, den

Der amtliche Sachverständige
 (Siegelabdruck)



Technische Grundsätze

für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Aufgestellt vom Deutschen Druckgasauschuß gemäß § 3 der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase. (Druckgasverordnung.)

A. Behälterbauarten.

Ziffer 1. Begriffsbestimmung.

(1) Gruppe „Flaschen“: „Flaschen“ sind Behälter bis zu 420 mm äußerem Durchmesser und 2 m Länge mit einem Rauminhalt bis zu 150 Litern.

Gruppe „Fässer“: „Fässer“ sind Behälter mit Kollreifen in beliebigen Abmessungen mit einem Raumgehalt von 100 bis 1000 Litern.

Gruppe „Fahrzeugbehälter“: „Fahrzeugbehälter“ sind Behälter in beliebigen Abmessungen, die mit Landfahrzeugen fest verbunden sind und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

(2) Behälter der Gruppe „Fässer“ sind nur zulässig für verflüssigte Gase, deren Versuchsdruck 50 kg/cm² nicht überschreitet.

Ziffer 2. Herstellungsarten.

(1) Die Behälter können unter den nachstehenden Voraussetzungen in nahtloser, genieteter, geschweißter oder hartgelöteter Ausführung hergestellt werden:

- a) Nahtlose Ausführung ist allgemein zulässig. Behälter für gelöstes Acetylen müssen nahtlos hergestellt sein.
- b) Genietete Ausführung ist nur zulässig bei Behältern, deren Versuchsdruck 50 kg/cm² nicht übersteigt.
- c) In geschweißter Ausführung (Wassergas- und Schmelzschweißung) dürfen Behälter nur von zuverlässig arbeitenden Betrieben mit erfahrenen Arbeitern hergestellt werden. Der Werkstoff muß mit den jeweiligen Verfahren nachweislich gut schweißbar sein. Die geschweißten Behälter müssen sachgemäß normalgeglüht werden (vgl. Ziffer 11). Schweißungen bedürfen im übrigen in jedem Falle der Zustimmung des zuständigen Sachverständigen. Bei sachgemäß ausgeführter Durchschnittsarbeit kann die Wertigkeit*) der Schweißnaht mit höchstens $v = 0,5$ (vgl. Ziffer 9) in Rechnung gesetzt werden. Eine Höherbewertung der Schweißnaht bis zum Höchstwert von $v = 0,9$ ist nur zulässig, wenn der Hersteller die Zuverlässigkeit seiner Arbeitsweise in einer besonderen Verfahrensprüfung dem Deutschen Druckgasauschuß nachgewiesen und dieser der Einsetzung eines höheren v -Wertes zugestimmt hat.
- d) In hartgelöteter Ausführung dürfen Behälter nur hergestellt werden, wenn das ausführende

*) Anmerkung: Bei geschweißten Behältern umfaßt der Begriff der Wertigkeit nicht nur die Zugfestigkeit der Naht im Verhältnis zu der des vollen Bleches, sondern alle für die Bewertung der Güte ausschlaggebenden Eigenschaften der Schweißung (Zugfestigkeit, Biegefestigkeit, Kerbfestigkeit, Gefüge usw.).

Werk die Zuverlässigkeit seiner Arbeitsweise dem Deutschen Druckgasausschuß nachgewiesen und dieser seine Zustimmung erteilt hat.

(2) Die Kosten für die Durchführung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen werden dem Antragsteller auferlegt.

B. Werkstoffvorschriften.

Ziffer 3. Zugelassene Werkstoffe.

(1) Flußstähle, die den Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 entsprechen, sind für sämtliche Gase zugelassen.

(2) Kupfer ist als Behälterwerkstoff zugelassen

a) für verdichtete Gase, bei denen der zulässige Überdruck der Füllung (Ziffer 31 Abs. 1) 20 kg/cm^2 nicht übersteigt, jedoch nicht für Äthylen, Äthylenmischungen und Äthylenlösungen.

b) für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chloraethyl, Chlormethyl, Brommethyl, Methyläther und schweflige Säure.

(3) Die Verwendung von Kupfer für andere Gase und die Verwendung sonstiger Werkstoffe sind nur mit Zustimmung des Deutschen Druckgasausschusses zulässig.

Ziffer 4. Flußstahl für nahtlose Behälter.

(1) Der Flußstahl für neue nahtlose Behälter muß im fertigen Behälter folgende Zugfestigkeit und Mindestbruchdehnung in der Längsrichtung aufweisen:

Zugfestigkeit K_z	35 bis 80 kg/mm^2
Bruchdehnung δ	26 bis 14 v. H.

Die Dehnungswerte sind bezogen auf den kurzen Proportionalstab nach DIN 1605 mit einer Meßlänge $l = 5 d$ bei rundem oder $l = 5,65 \sqrt{F}$ bei beliebigem Querschnitt.

Für Zwischenwerte der Zugfestigkeit gilt für die Berechnung der Mindestbruchdehnung:

$$\delta = \frac{900}{\text{Zugfestigkeit}} \text{ jedoch mindestens } 14 \text{ v. } \text{H.}$$

Die Bruchdehnung in der Querrichtung darf um 2 Einheiten niedriger sein als für die Längsrichtung vorgeschrieben ist (vgl. Ziffer 20 Abs. 2).

(2) Als Stredgrenze für die Berechnung (vgl. Ziffer 9) gilt diejenige Spannung, bei welcher der Eintritt des Fließens des Werkstoffs durch Beobachtung an der Maschine klar erkannt wird, im Zweifelsfalle diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probe­streifens über 0,2 v. H. der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

(3) Beim Zerreißversuch darf eine Belastungsgeschwindigkeit von 1 kg/mm²/s nicht überschritten werden.

(4) Die erforderlichen Prüfungen sind nach Ziffer 19 ff. durchzuführen.

(5) Der Deutsche Druckgasauschuß kann auf Antrag Flußstahl von mehr als 80 kg/mm² Zugfestigkeit zulassen.

Ziffer 5. Flußstahlbleche für genietete, geschweißte und hartgelötete Behälter.

(1) Zur Herstellung neuer genieteteter, geschweißter und hartgelöteter Behälter dürfen Bleche mit 35—60 kg/mm² Zugfestigkeit verwendet werden. Die Bruchdehnung in der Querrichtung muß abhängig von der Zugfestigkeit folgende Mindestwerte erreichen:

Zugfestigkeit K_z :	60—56	56—53	53—46	45	44	43	42	41—37	36	35	kg/mm ²
Bruchdehnung δ :	16	18	20	21	22	23	24	25	26	27	v. H.

Die Dehnungswerte sind bezogen auf den Langstab nach DIN 1605 mit einer Meßlänge $l = 200$ mm.

(2) Als Streckgrenze für die Berechnung (vgl. Ziffer 9) gilt diejenige Spannung, bei welcher der Eintritt des Fließens des Werkstoffs durch Beobachtung an der Maschine klar erkannt wird, im Zweifelsfalle diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,2 v. H. der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

(3) Beim Zerreißversuch darf eine Belastungsgeschwindigkeit von $1 \text{ kg/mm}^2/\text{s}$ nicht überschritten werden.

(4) Bei Blechen, deren Zugfestigkeit unter 44 kg/mm^2 liegt, können die Werkstoffeigenschaften durch Werksbescheinigungen nachgewiesen werden, bei härteren Blechen ist eine Sachverständigenbescheinigung notwendig. Die Prüfung ist gemäß Ziffer 21 durchzuführen.

Ziffer 6. Kupfer.

(1) Die Zugfestigkeit des Kupfers darf mit 22 kg/mm^2 in die Berechnung eingesetzt werden.

Ziffer 7. Sonstige Werkstoffe.

(1) Die Anforderungen an Werkstoffe anderer als der in den Ziffern 4 bis 6 genannten Art sind von Fall zu Fall vom Deutschen Druckgasauschuß festzulegen.

Ziffer 8. Werkstoffe für Ausrüstungsteile.

(1) Für die Ausrüstungsteile (Ziffer 12 Abs. 2 bis 4) dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die von den in den Behältern befindlichen Gasen nicht angegriffen werden.

(2) Reines Kupfer darf für Ausrüstungsteile an Behältern für Azetylen nicht verwendet werden, soweit

eine Berührung mit Azetylen möglich ist; Kupferlegierungen mit höchstens 70 v. H. Kupfergehalt sind zulässig.

(3) Kupfer und kupferhaltige Legierungen dürfen für Ausrüstungsteile an Behältern für verflüssigtes und unter Druck gelöstes Ammoniak nicht verwendet werden.

C. Bauvorschriften.

Ziffer 9. Wanddicken.

(1) Für die Bemessung der Wanddicken neuer Behälter sind nachstehende Berechnungsformeln anzuwenden:

a) für zylindrische Wandungen nahtloser, geschweißter und hartgelöteter Behälter mit Ausnahme kupferner Behälter:

$$s = \frac{D_i \cdot P}{200 \cdot 2/3 \cdot K_s \cdot v}$$

Dazu gehören auch nahtlose, geschweißte und hartgelötete Schüsse von Behältern mit eingeneteten oder eingeschweißten Böden.

b) für zylindrische Wandungen genieteter Behälter und außerdem kupferner Behälter jeder Herstellungsart:

$$s = \frac{D_i \cdot 2/3 \cdot P \cdot x}{200 \cdot K_z \cdot v}$$

c) für gewölbte Böden für inneren und äußeren Überdruck:

$$s = \frac{D_a \cdot 2/3 \cdot P \cdot x \cdot y}{200 \cdot K_z} + e$$

(2) Darin bedeuten:

s = Mindestwanddicke in mm, d. i. die Wanddicke an der schwächsten Stelle.

D_i = innerer Durchmesser in mm.

D_a = äußerer Durchmesser in mm.

P = Versuchsdruck in kg/cm².

K_s = Der festgestellte niedrigste Wert der Streckgrenze des Werkstoffes in kg/mm^2 .

K_z = Der festgestellte niedrigste Wert der Zugfestigkeit des Werkstoffes in kg/mm^2 .

v = Die Wertigkeit der Naht im Verhältnis zum vollen Blech*).

x = Verhältnis der Zugfestigkeit zur zugelassenen Beanspruchung.

y = Ein der Bodenform entsprechender, auf die Halbkugelform bezogener Zahlenwert.

c = Ein Zuschlag zur Wanddicke in mm.

(3) Im einzelnen ist zu wählen:

Zu Abs. 1 a) und b):

$v = 1$ für nahtlose Schüsse oder Behälter.

$v = 0,9$ für überlappt hartgelötete Behälter, sofern die Wanddicke 8 mm nicht übersteigt und die Überlappung 0,1 s K_z , mindestens jedoch 6 s beträgt (vgl. Ziffer 2).

v bis 0,5 für geschweißte Nähte (Wassergas- und Schmelzschweißung) (vgl. Ziffer 2).

$v < 0,5$ jedoch höchstens bis 0,9 für geschweißte Nähte (Wassergas- und Schmelzschweißung), wenn dem herstellenden Werk auf Grund einer besonderen Verfahrensprüfung die Einsetzung eines höheren Wertes durch den Druckgasausstoß genehmigt worden ist.

Vgl. Anmerkung zu Ziffer 2.

Die v -Werte für Nietnähte sind in jedem Einzelfall unter Zugrundelegung der Nietteilung und des Nietlochdurchmessers zu berechnen.

$x = 4,75$ bei überlappten und bei einseitig gelahten Nietnähten.

$x = 4,25$ bei einreihigen doppeltgelahten Nähten sowie bei zweireihigen Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist und bei geschweißten und hartgelöteten Nähten kupferner Behälter.

$x = 4$ bei mehrreihigen, doppeltgelahten Nähten und bei nahtlosen kupfernen Behältern oder Schüssen.

Für K_s und K_z ist der bei der Werkstoffprüfung festgestellte niedrigste Wert der Streckgrenze bzw. der Zugfestigkeit einzusetzen. Der für K_s eingesetzte Wert darf jedoch bei Kohlenstoffstählen den Wert $0,7 K_z$ und bei legierten Stählen den Wert $0,8 K_z$ nicht überschreiten.

Zu Abb. 1 c):

$x = 3,5$ für volle Böden ohne Ausschnitt.

$x = 4,25$ für Böden mit mittlerem Mannloch.

$x > 4,25$ für Böden mit seitlichem Mannloch.

$c = 1$ für volle Böden mit höchstens 420 mm äußerem Durchmesser.

$c = 2$ für volle Böden über 420 mm äußerem Durchmesser.

$c = 3$ für Mannlochböden.

Die y -Werte sind nachstehender Zahlentafel zu entnehmen:

Zahlentafel der y -Werte.

$\frac{h}{D_a}$	$\frac{r_{\min}}{D_a}$	y
0,18	0,065	2,8
0,19	0,072	2,3
0,2	0,08	2,0
0,22	0,10	1,6
0,24	0,115	1,4
0,25	0,125	1,3
0,26	0,135	1,2
0,28	0,16	1,1
0,3	0,18	1,0
0,35	0,25	0,8
0,4	0,32	0,7
0,45	0,405	0,6
0,5	0,5	0,55

Darin bedeuten:

D_a = äußerer Bodendurchmesser
in mm

h = die Höhe der Bodenwöl-
bung einschl. der Wand-
dicke in mm

r = innerer Krempenhalbmesser
des Bodens in mm.

(4) Der Krempenhalbmesser r des Bodens soll nicht kleiner als ein Zehntel des Außendurchmessers D_a , der Wölbungshalbmesser nicht größer als der Außendurchmesser des Bodens und die Höhe h nicht kleiner als $0,2 D_a$ sein. Diffuseurböden dürfen nicht verwendet werden.

(5) Der Verschwächung der Wandungen durch Ausschnitte usw. ist in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

(6) Die Wanddicke der Behälter muß möglichst gleichmäßig sein und darf nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses 3 mm unterschreiten. Bei nahtlosen Flaschen mit höchstens 270 mm äußerem Durchmesser genügt eine Mindestwanddicke von 2,5 mm, sofern die Zugfestigkeit des Werkstoffs mindestens 45 kg/mm^2 beträgt.

(7) Schweiß- und Löt-nähte dürfen nicht vorwiegend auf Biegung beansprucht werden. Etschweißungen sind nicht zulässig.

Ziffer 10. Herstellung nahtloser Behälter.

(1) Neue nahtlose Behälter aus Flußstahl müssen von spitzkerbigen Walz- oder Ziehriesen sowie anderen fehlerhaften Stellen frei sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Behälter keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte, z. B. vom Ausstoßstempel herrührende Stellen aufweisen. Geringere Erhöhungen und Vertiefungen sind nicht zu beanstanden.

Ausbesserungen durch Schweißungen sind an nahtlosen Behältern unzulässig.

Ziffer 11. Glühbehandlung.

(1) Neue nahtlose und geschweißte Behälter müssen in geeigneten Öfen bei einer Temperatur über dem Ac 3-Punkt sorgfältig ausgeglüht werden. Sofern eine Vergütung erforderlich ist, bestimmt der Hersteller die Art der Behandlung. Nach der Wärmebehandlung dürfen örtliche Erhitzungen z. B. Schweißarbeiten nur im Einverständnis mit dem Sachverständigen vorgenommen werden.

(2) Die Glühtemperatur ist unter Benutzung selbstschreibender Meßvorrichtungen sorgfältig zu beobachten. Die Behälter sind nach dem Glühen so zu behandeln, daß keine unerwünschten Wärmespannungen entstehen.

Der für die Wärmebehandlung verantwortliche Werksangehörige hat die Behälter nach erfolgter sachgemäßer Wärmebehandlung mit einem Stempel zu ver-

sehen. Die richtige Wärmebehandlung ist dem Sachverständigen nachzuweisen.

Ziffer 12. Ausrüstung der Behälter.

(1) Flaschen müssen mit einer das Rollen hindernden Vorrichtung (z. B. Fuß nach DIN 4669) versehen sein, die nicht mit der Schutzkappe verbunden sein darf. Von dieser Vorschrift sind Behälter ausgenommen, die in geeigneter Verpackung versandt und bei ihrer Benutzung gegen Fortrollen gesichert werden, ferner die für tragbare Feuerlösch- und Atemungsgeräte verwendeten kleinen Flaschen.

(2) Jeder Behälter muß mindestens ein Absperrventil erhalten, für Behälterbatterien genügt ein gemeinsames Absperrventil. Die Absperrventile müssen durch eine zweckentsprechende Vorrichtung geschützt sein. Die Schutzvorrichtungen für Flaschen sind Schutzkappen nach DIN 4667. Die Schutzvorrichtungen sind mit Öffnungen zu versehen, die bei undichtem Ventil ein genügendes Ausströmen des Gases gewährleisten. Bei den für tragbare Feuerlösch- und Atemungsgeräte verwendeten kleinen Flaschen ist keine Schutzkappe erforderlich.

(3) An sämtlichen Armaturen einschließlich der Druckmindererventile der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dichtungs- und Schmiermittel nicht verwendet werden; leicht brennbare Dichtungstoffe sind zu vermeiden.

(4) Die Druckmindererventile für Sauerstoff und Wasserstoff müssen so gebaut sein, daß beim Öffnen der Absperrventile Entzündungen vermieden werden.

Ziffer 13. Befahrbarkeit.

(1) Neue Behälter über 1000 l Inhalt sind bei einem inneren Durchmesser von mehr als 800 mm be-

fahrbar einzurichten. Sie müssen mit einem Mannloch von mindestens 300×400 mm lichter Weite ausgestattet werden.

Ziffer 14. Anschlußvorrichtungen.

(1) Die Anschlußstutzen an den Absperrventilen der Behälter sowie die Füll- und Abfüllvorrichtungen in den Fabriken zur Herstellung verdichteter und verflüssigter Gase sowie an deren Verbrauchsstätten müssen derart beschaffen sein, daß Verwechslungen der Behälter bei der Füllung und Benutzung ausgeschlossen sind.

(2) Für die Anschlußgewinde aller brennbaren Gase sind Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden.

(3) Die Flaschenhalsgewinde der Gasflaschen und die Anschlußgewinde der Gasflaschenventile müssen dem Normblatt DIN 477 entsprechen. Soweit für einzelne Gase keine besonderen Gewindeabmessungen vorgeschrieben sind, ist für brennbare Gase das Wasserstoff-Anschlußgewinde, für nicht brennbare Gase das Kohlen säure-Anschlußgewinde zu wählen. Ventile für gelöstes Acetylen sind für Bügelanschluß einzurichten. Das Anschlußgewinde bei Behältern für Borfluorid muß der in DIN 477 für Chlor und Phosgen festgelegten Form B entsprechen.

D. Kennzeichen der Behälter.

Ziffer 15. Allgemeine Kennzeichen.

(1) Auf jedem neuen Behälter müssen die nachstehenden Kennzeichen in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

1. Name oder Firma des Eigentümers,
2. Behälternummer des Eigentümers,
3. Bezeichnung des einzufüllenden Gases,

4. Leergewicht, d. h. Gewicht des leeren Behälters einschließlich Rollschuß, Halsring, Ventil und Schutzkappe in Kilogramm, jedoch mit nachstehenden Abweichungen: Bei den für tragbare Feuerlösch- und Atemungsgeräte verwendeten kleinen Flaschen ist das Leergewicht ohne Ventil zu bestimmen,
5. Angewandter Versuchsdruck in kg/cm^2 ,
6. Stempel der Sachverständigen,
7. Tage der vorgenommenen Prüfungen.

(2) Außer diesen Kennzeichen muß jeder neue Behälter an geeigneter Stelle folgende Herstellerzeichen tragen:

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers,
 Herstellungsnummer,
 Glühstempel.

Ziffer 16. Besondere Kennzeichen.

(1) Außer den in Ziffer 15 Abs. 1 genannten allgemeinen Kennzeichen sind in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise folgende besonderen Kennzeichen anzubringen:

a) Auf Behältern für verflüssigte Gase:

8. Zulässiges Höchstgewicht der Füllung in Kilogramm.

b) Auf Behältern für verdichtete Gase:

9. Rauminhalt in Litern.

10. Zulässiger höchster Überdruck der Füllung in kg/cm^2 .

c) Auf Behältern für gelöstes Äthylen außer 9 und 10:

11. Fertiggewicht, d. h. Leergewicht (Ziffer 15 Abs. 1 Nr. 4), jedoch ohne Schutzkappe, zuzüglich des Gewichts der porösen Masse und des Äzetons,

12. Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat,
13. Besonderes Kennzeichen für die Art der porösen Masse,
14. Stempel des Sachverständigen (vgl. § 4 der Verordnung),
15. Tag der Abnahme des mit poröser Masse und Azeton gefüllten Behälters.

Ziffer 17. Art, Größe und Anbringung der Kennzeichen.

(1) Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch die chemische Formel erfolgen.

(2) Der Name oder die Firma des Eigentümers kann im Einverständnis mit dem Deutschen Druckgasauschuß abgekürzt werden.

(3) Die Kennzeichen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem verstärkten Teil, z. B. bei Gasflaschen nur bei dem durch den Herstellungsgang verstärkten Flaschenhals, eingeschlagen werden. Die Kennzeichen mit Ausnahme der in Ziffer 15, Abs. 2, vorgeschriebenen Angaben dürfen ferner angebracht werden:

- a) auf dem Halsring der Flaschen, sofern der Ring die zur Aufnahme deutlich lesbarer Kennzeichen erforderliche Breite besitzt,
- b) auf einem widerstandsfähigen Metallschild, das an sichtbarer Stelle des Behälters allseitig aufzulöten oder mit vernieteten Kupferschrauben zu befestigen und so groß zu bemessen ist, daß auch bei der Nachprüfung gemäß Ziffer 25 die erforderlichen Prüfstempel und Prüftage eingestempelt werden können.

Halsringe, welche vorgeschriebene Kennzeichen tragen, müssen in geeigneter Weise, z. B. durch Verschweißen mit dem Behälter an einzelnen Stellen oder durch Gewindestifte, gegen Lösen gesichert sein. Bei Halsringen ist diese Sicherung, bei Schildern sind die Lötnaht oder die Nietköpfe der Schrauben vom Sachverständigen zu stempeln.

(4) Die Höhe der Schriftzeichen darf bei der Behälternummer 16 mm, bei dem Namen oder der Firma des Eigentümers und der Gasart 10 mm und bei den anderen Kennzeichen 8 mm nicht übersteigen. Für die Anordnung der Kennzeichen auf neuen Flaschen gilt DIN 4671 als Richtlinie.

(5) Wenn Behälter als untauglich zur weiteren Verwendung befunden werden (§ 6 Abs. 3 der Verordnung), so sind die amtlichen Stempel des Sachverständigen so zu durchkreuzen, daß die Stempel sichtbar bleiben, aber eine Weiterverwendung der Behälter für den alten Zweck und unter den alten Verhältnissen ohne weiteres als unzulässig erkennbar ist.

(6) Wechselt ein Behälter den Eigentümer, so sind die entsprechenden Angaben auf dem Behälter spätestens bei der nächsten Wiederholung der amtlichen Druckprobe unter Beachtung des § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung zu berichtigen.

Ziffer 18. Anstrich.

(1) Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbansstrich versehen, so sind zur äußeren Kennzeichnung ihres Inhalts folgende Farben zu wählen:

- gelb für Azetylen,
- rot für alle anderen brennbaren Gase,
- blau für Sauerstoff,
- grün für Stickstoff,
- grau für alle anderen nicht brennbaren Gase.

Bei Behältern für Acetylen, für alle anderen brennbaren Gase, sowie für Sauerstoff und Stickstoff genügt zur äußeren Kennzeichnung ihres Inhalts ein ausreichend breiter Farbring in der vorgeschriebenen Kennfarbe an einer gut sichtbaren Stelle des Behälters. Werden die Behälter in diesem Fall mit einem Grundanstrich versehen, so ist dieser in grauer Farbe auszuführen. Farbanstriche zur Kennzeichnung der Behälter für andere Zwecke sind unzulässig.

(2) Bei angestrichenen Behältern sind die Kennzeichen (Ziffer 15 Abs. 1 und Ziffer 16) mit weißer Farbe so auszureiben, daß sie deutlich lesbar bleiben.

E. Prüfvorschriften.

I. Prüfung neuer Behälter.

Ziffer 19. Umfang der Prüfung.

1. Die Prüfung neuer Behälter umfaßt:

1. Eine Werkstoff- und eine Bauprüfung nach Ziffer 20 bei nahtlosen Behältern, nach Ziffer 21 bei geschweißten, genieteten und hartgelöteten Behältern,
2. einen Wasserdruckversuch (Ziffer 23),
3. eine Untersuchung des äußeren und, soweit möglich, des inneren Zustandes (Ziffer 24),
4. eine Prüfung des Leergewichts,
5. eine Prüfung des Rauminhalts.

(2) Die Prüfungen des Leergewichtes und des Rauminhalts, sowie die Werkstoffprüfung von Blechen bis zu 44 kg/mm² Zugfestigkeit (Ziffer 5 Abs. 4) können durch einen verantwortlichen Werksbeamten vorgenommen werden. Über das Ergebnis ist eine Werksbescheinigung auszustellen, in der auch das Herstellerzeichen, die Her-

stellungsnummer und der Glühstempel angegeben sein müssen. Die Angaben über Leergewicht und Rauminhalt sind vom Sachverständigen an mindestens 10 v. H. der Behälter nachzuprüfen.

(3) Bei neuen Behältern für gelöstes Äzetylen ist außerdem von einem Sachverständigen besonders zu prüfen, daß die Füllung der Behälter mit poröser Masse und Äzeton nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen durchgeführt worden ist. Die Firma hat zu diesem Zweck ein Fertigungsbuch zu führen, in das unter Angabe der Behälternummer laufend die festzustellenden Gewichte der leeren und der mit poröser Masse und Äzeton gefüllten Behälter eingetragen werden. Die ordnungsmäßige Füllung ist bei der Abnahme im allgemeinen durch Errechnung des Gewichtsunterschiedes festzustellen. Der Sachverständige ist jedoch berechtigt, durch Stichproben Gewicht und Art der Füllung nachzuprüfen und in Zweifelsfällen Füllmasse zum Zwecke der Prüfung durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt zu entnehmen.

Ziffer 20. Werkstoff- und Bauprüfung nahtloser Behälter.

(1) Nahtlose Flaschen.

- a) Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten nahtlosen Flaschen, für die Werkstoff der gleichen Schmelze verwendet ist, ist vom Sachverständigen nach abgeschlossener Wärmebehandlung eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Die Flaschen müssen bereits mit den in Ziffer 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Herstellerzeichen versehen sein.
- b) Die Prüfungen bestehen in einer Nachprüfung der Wanddicke in 3 zur Längsrichtung des

Behälters senkrechten Querschnitten, in einem Zugversuch und in Biegeversuchen.

c) Aus jeder zu prüfenden fertigen Flasche sind zu entnehmen:

1. eine Längszugprobe,
2. drei Querbiegeproben.

(2) Größere nahtlose Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter).

a) Abweichend von der im Abs. 1 getroffenen Regelung können die Proben im Einvernehmen mit den zuständigen Sachverständigen einem während der Herstellung des Probebehälters an einem offenen Ende des zylindrischen Mantels abgestochenen genügend breiten Probering entnommen werden.

b) Die Prüfungen bestehen in der Nachprüfung der Wanddicke, in einem Zugversuch und in Biegeversuchen.

c) Aus jedem Probering sind zu entnehmen:

1. eine Querszugprobe,
2. drei Querbiegeproben.

d) Der Probering ist gemeinsam mit dem Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen. Müssen die Probestäbe geradegerichtet werden, so muß dieses kalt vor dem Glühen geschehen.

(3) Für alle nahtlosen Behälter gilt folgendes:

a) Alle Probestäbe müssen an den Schnittflächen derart bearbeitet sein, daß die Beeinflussung des Werkstoffes durch das Abtrennen zuverlässig beseitigt ist. Die Biegeproben dürfen an den Kanten leicht abgerundet werden.

b) Die Zugprobe hat den in Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Werten zu genügen. Die Bestimmung der Bruchdehnung erfolgt gemäß DIN 1605.

c) Die Biegeproben sind um einen Dorn von nachstehendem Durchmesser um 180° zu biegen.

Zugfestigkeit		Dorndurchmesser	
bis 47 kg/mm ²		2 fache	Probedicke
über 47	„ 55 „ „	3	„ „
„ 55	„ 60 „ „	4	„ „
„ 60	„ 70 „ „	5	„ „
„ 70		6	„ „

Sie dürfen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegestelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

d) Die Wanddicke darf das an der schwächsten Stelle festgestellte Maß abhängig vom Verhältnis zwischen Wanddicke und äußerem Durchmesser des Behälters an keiner Stelle um mehr als folgende v. H.-Sätze überschreiten:

$$\text{Bei einem Verhältnis } \frac{s}{D_a} \geq \frac{1}{40} \quad 20\%$$

$$\text{„ „ „ } \frac{s}{D_a} < \frac{1}{40} \quad 30\%$$

Das an der schwächsten Stelle festgestellte Maß darf die nach Ziffer 9 errechnete Mindestwanddicke nicht unterschreiten.

Die Feststellungen sollen an einem der leichtesten Behälter erfolgen.

Ziffer 21. Werkstoff- und Bauprüfung genieteter, geschweißter und hartgelöteter Behälter.

(1) Zur Prüfung der Werkstoffe für genietete, geschweißte und hartgelötete Behälter gemäß Ziffer 4

sind aus mindestens einer von je 10 Walzplatten der gleichen Schmelze je eine Querprobe von der Mitte des Kopfendes und vom Rande des Fußendes zu entnehmen. Der Sachverständige ist berechtigt, die Prüfung einer größeren Zahl von Walzplatten zu verlangen, sofern er sie für erforderlich hält. Die Probestäbe müssen an den Schnittflächen derart bearbeitet sein, daß die Beeinflussung des Werkstoffes durch das Abtrennen zuverlässig beseitigt ist. Die Zugprobe hat den in Ziffer 5 vorgeschriebenen Werten zu genügen. Die Bestimmung der Bruchdehnung erfolgt gemäß DIN 1605. Die Dide der fertig beschnittenen Bleche ist an allen vier Ecken gemäß DIN 1620 zu bestimmen.

(2) Die Bauprüfung erstreckt sich auf die Vorlage des Werkstoffnachweises, die Nachrechnung der Wanddicken, die Prüfung der Abmessungen und die Prüfung der sachgemäßen Ausführung. Bei geschweißten und hartgelöteten Behältern umfaßt die Prüfung der sachgemäßen Ausführung u. a. eine Prüfung der Nähte entsprechend den Bestimmungen des folgenden Absatzes (3).

(3) Zur Prüfung der Nähte geschweißter oder hartgelöteter Behälter sind die nachstehend vorgeschriebenen Proben zu entnehmen:

a) Geschweißte und hartgelötete
Flaschen.

Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger gleichzeitig zur Abnahme gestellten Behältern ist nach abgeschlossener Wärmebehandlung ein Behälter für die Prüfung vom Sachverständigen auszuwählen. Die Prüfung besteht in einem Zerreiß- und in einem Biegeversuch. Die Proben sind an einer beliebigen Stelle der Naht zu entnehmen. Bei Behältern, die in mehreren Nähten geschweißt oder hartge-

lötet sind, sind je eine Zerreiß- und eine Biegeprobe in der Regel nur einer der Nähte zu entnehmen mit der Maßgabe, daß bei Behältern mit Längsnähten in jedem Falle die Entnahme der Proben in der Längsnacht zu erfolgen hat.

- b) Größere geschweißte oder hartgelötete Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter).

Abweichend von der im Absatz a getroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnacht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen einem während der Herstellung des entsprechend dem Absatz a ausgewählten Probebehälters an einem offenen Ende des zylindrischen Mantels abgestochenen, genügend breiten Probering entnommen werden. Der Probering ist gemeinsam mit dem Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen.

Werden die Behälter lediglich in den Rundnähten geschweißt, so daß die Entnahme von Proben ohne Zerstörung der Behälter nicht möglich ist, so ist der Sachverständige, wenn er es für erforderlich hält, berechtigt, eine Röntgenprüfung der Rundnähte der Probebehälter zu verlangen.

- c) Größere schmelzgeschweißte Behälter (Fässer- und Fahrzeugbehälter).

Abweichend von der in den Absätzen a und b getroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnacht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen einem an jedem der abzunehmenden Behälter im Zuge

der Längsnaht mitgeschweißten Probelappen aus dem gleichen Werkstoff entnommen werden. Jeder Probelappen ist mit dem zugehörigen Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen. Werden mehrere gleichzeitig zur Abnahme gestellte Behälter nach diesem Verfahren geprüft, so bleibt es dem Sachverständigen überlassen, die Entnahme der Proben auf einzelne Probelappen nach eigenem Ermessen zu beschränken.

Die Zerreißfestigkeit der Schweiß- oder Lötnaht muß, sofern der v -Wert (vgl. Ziffer 2 und 9) mit Zustimmung des Deutschen Druckgasauschusses mehr als 0,5 beträgt, mindestens das 0,9fache der festgestellten Mindestzugfestigkeit des vollen Bleches, bei Nähten mit einem v -Wert bis zu höchstens 0,5 mindestens das 0,7fache dieser Festigkeit betragen. Für die Anforderungen an die Biegeproben ist Ziffer 20 Abs. 3 c maßgebend.

Ziffer 22. Maßnahmen bei ungenügenden Proben und unterschrittener Wanddicke.

A. Nahtlose Behälter.

(1) Flaschen.

a) Genügt eine der gemäß Ziffer 20 Abs. 1 entnommenen Proben nicht, so kann der Sachverständige eine Gegenprobe aus derselben Flasche entnehmen. Im Zweifelsfalle ist er aber befugt, eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für eine erneute Prüfung auszuwählen. Genügen auch die Gegenproben nicht, so ist dem Herstellerwerk anheimzugeben, die Gruppe nach erneuter Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat,

in verbessertem Zustand wieder vorzulegen. Versagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Gruppe endgültig zurückzuweisen und vom Werk die Erklärung zu verlangen, daß kein Behälter dieser Gruppe wieder vorgelegt wird. Die gleiche Erklärung ist zu verlangen, wenn das Werk es ablehnt, von der Möglichkeit des Verbesserns Gebrauch zu machen.

- b) Entspricht die Wanddicke in einem Querschnitt nicht den in der Ziffer 20 Abs. 3 d vorgeschriebenen Maßen und versagt auch die einem zweiten Behälter entnommene Gegenprobe, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß noch einzelne Behälter abnahmefähig sind.

(2) Größere Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter).

Genügt eine der gemäß Ziffer 20 Abs. 2 entnommenen Proben nicht, so hat der Sachverständige zunächst eine Gegenprobe aus demselben Probering zu entnehmen. Genügt auch die Gegenprobe nicht, so ist dem Lieferwerk anheimzugeben, Behältergruppe bzw. Einzelbehälter und Probering nach erneuter gemeinsamer Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, nochmals vorzulegen. Versagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Behältergruppe (den Behälter) endgültig zurückzuweisen und vom Werk die im Abs. 1 a vorgeschriebenen Erklärungen zu verlangen.

B. Geschweißte und hartgelötete Behälter.

- (1) Genügt eine der in Ziffer 21 Abs. 3 vorgeschriebenen Proben nicht, so hat der Sachverständige

eine Gegenprobe aus dem gleichen Probebehälter bzw. Probering (= lappen) zu entnehmen. Genügt auch die Gegenprobe nicht, so ist dem Herstellerwerk anheimzugeben, Behältergruppe bzw. Einzelbehälter und Probe-
stücke nach erneuter Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, in verbessertem Zustande wieder vorzulegen. Versagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Gruppe bzw. den Behälter endgültig zurückzuweisen und vom Werk die im Abschnitt A dieser Ziffer vorgeschriebenen Erklärungen zu verlangen. Ist im Falle der Entnahme aus einem abgestochenen Probering das Versagen der Proben offensichtlich auf örtlich begrenzte Fehlstellen zurückzuführen, so können die Gegenproben im beiderseitigen Einverständnis des Sachverständigen und Herstellers auch an einer beliebigen Stelle der Längsnaht des zugehörigen Probebehälters entnommen werden. Versagt lediglich die Zugprobe, so kann das Werk eine Zulassung der Behälter mit einem geringeren v -Wert beantragen. Die Entscheidung über den Antrag bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Ziffer 23. Wasserdruckversuch.

(1) Der Versuchsdruck muß bei allen Behältern mindestens das 1,5 fache des Betriebsüberdruckes betragen, diesen aber mindestens um 1 kg/cm^2 übersteigen. Als Betriebsüberdruck gilt bei verdichteten Gasen der Überdruck der Füllung bei 15° C (vgl. Ziffer 31), bei verflüssigten Gasen der Dampf- bzw. Gasdruck bei einer Temperatur von 40° C , wobei bei verflüssigten Gasen, deren kritische Temperatur unter 40° C liegt, eine Überfüllung um 5 v. H. gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (Ziffer 31) zu berücksichtigen ist.

(2) Für die nachstehenden verflüssigten Gase beträgt der Versuchsdruck mindestens:

Äthylen	225 kg/cm ²	
Kohlensäure und Ölgas dessen Druck bei Temperaturen bis zu 40° C den Druck der Kohlensäure nicht übersteigt (z. B. Blaugas)	190	„
Stickoxydul	180	„
Chlorwasserstoff	100	„
Äthan	95	„
Kuhrgasol, Schwefelwasserstoff	45	„
Z-Gas	40	„
Propylen	35	„
Ammoniak	30	„
Propan	25	„
Chlor, Stickstofftetroxyd und T- Gas (Ätox)	22	„
Chlormethyl und Methyläther	16	„
Chlorkohlenoxyd	15	„
Methylamin	14	„
Dichlordifluormethan	13	„
Schweflige Säure, Butan (Nor- malbutan, Isobutan und technische Butane)	12	„
Binnchlorid	11	„
Chloräthyl, Äthylamin, Äthylen- oxyd, Butadien, Brommethyl	10	„

(3) Für die nachstehenden unter Druck gelösten Gase beträgt der Versuchsdruck:

gelöstes Äzetylen	60 kg/cm ²	
gelöstes Ammoniak:		
bei 35—40 v. H. Gewichtstei- len Ammoniak	4	„
bei 40—50 v. H. Gewichtstei- len Ammoniak	9	„

Ziffer 24. Äußere und innere Untersuchungen.

(1) Die äußere und die innere Untersuchung erstreckt sich auf eine Beurteilung des äußeren und inneren Zustandes der Behälter.

(2) Befahrbare Behälter sind zur inneren Untersuchung zu befahren. Bei nicht befahrbaren Behältern ist die innere Untersuchung an 5 bis 10 v. H. der abzunehmenden Behälter durchzuführen.

II. Nachprüfung im Verkehr befindlicher Behälter.

Ziffer 25. Umfang der Prüfung.

(1) Die Nachprüfung der Behälter mit Ausnahme der Behälter für gelöstes Azetylen besteht in:

- a) einer äußeren Untersuchung nach Ziffer 24,
- b) einer Gewichtsfeststellung nach Ziffer 26,
- c) einer inneren Untersuchung aller befahrbaren Behälter nach Ziffer 24, der nicht befahrbaren Behälter nur, sofern bemerkenswerte Unterschiede zwischen dem ursprünglichen und dem neuermittelten Leergewicht der Behälter (Ziffer 26 Abs. 2) oder sonstige auffallende Erscheinungen festgestellt werden.
- d) einem Wasserdruckversuch nach Ziffer 23.

Die Nachprüfung ist von dem für den Prüfungsort zuständigen Sachverständigen vorzunehmen.

(2) Behälter dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung folgende Fristen verstrichen sind:

2 Jahre bei Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorkohlenoxyd, Stickstofftetroxyd, Schweflige Säure, Borfluorid.

5 Jahre bei allen übrigen verdichteten und verflüssigten Gasen, bei unter Druck gelöstem Ammoniak und bei befahrbaren Fahrzeugbehältern für Chlor und Schweflige Säure.

(3) Die Nachprüfung in kürzeren als den im Absatz (2) angegebenen Fristen kann im Bedarfsfalle vom Sachverständigen angeordnet werden.

(4) Behälter für gelöstes Äthylen müssen, vom Tage der Füllung mit poröser Masse an gerechnet (§ 4 Abs. 4 der Verordnung), alle 5 Jahre einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Prüfung erstreckt sich auf eine äußere Besichtigung des Behälters, auf die Feststellung der vollständigen Füllung mit poröser Masse nach Abschrauben des Ventils und Entfernung sonstiger Einrichtungen und auf die Feststellung des Fertiggewichts.

Ziffer 26. Gewichtsprüfung.

(1) Vor jeder amtlichen Nachprüfung ist das Leergewicht aller Behälter nach gründlicher Reinigung durch das Werk, in dessen Räumen die amtliche Nachprüfung erfolgt, festzustellen und in Listen einzutragen. Die Feststellungen des Werkes sind vom Sachverständigen durch Vorwiegen von 5 bis 10 v. H. der Behälter nachzuprüfen, mindestens aber alle Behälter, deren Aussehen auf einen beträchtlichen Gewichtsverlust schließen läßt.

(2) Werden zwischen den ursprünglichen und den neuermittelten Leergewichten der Behälter sicherheitstechnisch bedenkliche Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige nach innerer Untersuchung zu entscheiden, ob sie im Verkehr bleiben können. Ergibt die Gewichtsprüfung und eine daran anschließende Untersuchung nach Ansicht des Sachverständigen, daß ein Behälter für den festgelegten Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist, so ist er für diesen untauglich zu machen (vgl. § 6 der Verordnung).

(3) Bei Behältern für gelöstes Äthylen beschränkt sich die Gewichtsprüfung auf die Feststellung des Fertiggewichts. Fehlgewichte an poröser Masse und an Äzeton sind gemäß Ziffer 29 Abs. 2 zu ergänzen.

III. Prüfung poröser Massen.

Ziffer 27. Umfang der Prüfung.

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis, daß
1. die poröse Masse so zusammengesetzt ist, daß sie jederzeit ohne Schwierigkeit auf das Vorhandensein aller Bestandteile nachgeprüft werden kann, im übrigen keine Entmischungsmerkmale zeigt und in ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit unverändert bleibt,
 2. den Behälterwerkstoff nicht angreift und weder mit Äthylen noch mit seinem Lösungsmittel schädliche Verbindungen eingeht,
 3. nach Aufnahme des Lösungsmittels bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauche nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume enthält,
 4. die Ausbreitung einer durch Einwirkungen irgendwelcher Art eingeleiteten explosionsartigen Zersetzung des Äthylens über den ganzen Flascheninhalt wirksam verhindert.

Ziffer 28. Zulassungsverfahren.

(1) Die Zulassung der porösen Massen zum Verkehr erfolgt durch den Deutschen Druckgasauschuß auf Grund eines von ihm bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin eingeholten Gutachtens über die Zuverlässigkeit der porösen Massen.

Ziffer 29. Bedingungen der Zulassung.

(1) Die Masse, das Füllen der Flaschen und alle weiteren Bedingungen müssen den dem Gutachten zugrunde gelegten Angaben entsprechen.

(2) In den Füllwerken für gelöstes Äthylen ist vor jeder Neufüllung das Fertiggewicht der Behälter (vgl. Ziffer 16 (1)) festzustellen. Bleibt das ermittelte Fertiggewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen bei 40 Liter-Flaschen um 1,0 kg, bei 5 Liter-Flaschen um 0,2 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Äzeton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen.

(3) Die Herstellerfirma der porösen Masse hat erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren und weiterhin in jedem der darauf folgenden vier Jahre nach Wahl des zuständigen Sachverständigen je eine im Zulassungsjahr gefüllte und in den Verkehr gebrachte Flasche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt zu Versuchszwecken zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Kosten für alle Prüfungen trägt der Antragsteller.

F. Betriebsvorschriften.

Ziffer 30. Behandlung der Behälter vor der Füllung.

(1) Wird vor dem Füllen festgestellt, daß sich fremde Bestandteile im Behälter befinden, so ist namentlich bei Behältern für brennbare und oxydierende Gase eine gründliche Reinigung vor der Füllung von den Füllwerken vorzunehmen. Ausgenommen sind Behälter für gelöstes Äthylen (vgl. Ziffer 29 Abs. 2).

Ziffer 31. Füllung der Behälter.

(1) Der zulässige höchste Überdruck der Füllung, mit dem Behälter für verdichtete Gase und für gelöstes Äthylen in den Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt bei 15° C für

Sauerstoff (auch mit 5 v. H. Kohlen- säure gemischt als Carbogen), Wasserstoff (auch mit Methan ge- mischt als Bultangas), die sogenannten Edelgase (Argon, Neon, Xenon, Krypton, Helium) rein oder in Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stickstoff, ferner für Methan, Leuchtgas, Koh- lenoxyd, Wassergas, Stickstoff, Preßluft und Borfluorid	200 kg/cm ²
Fettgas	125 „
Mischgas von Äthylen und Fett- gas	10 „
verdichtetes Äthylen	1,5 „
alle anderen verdichteten Gase	1 „
gelöstes Äthylen	15 „ .

Verdichteter Sauerstoff darf mit höchstens 4 Raumprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Raumprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Die geforderte Reinheit der Gase ist durch geeignete Vorrichtungen laufend vor dem Füllen der Behälter nachzuprüfen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß mindestens bei einem der gleichzeitig zur Füllung gelangenden Behälter der erforderliche Reinheitsgrad des Gases von einem verantwortlichen Beauftragten des Füllwerkes geprüft werden und zwar unabhängig von den

laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur. Die Befunde über den Reinheitsgrad der Gase sind aufzubewahren und amtlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bestimmungen über einen höheren Reinheitsgrad des für Atmungszwecke verwendeten Sauerstoffs werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

(2) Behälter für verflüssigte Gase, deren kritische Temperatur über 40° C liegt, dürfen zur Vermeidung von Flüssigkeitsdruck bei einer Temperatur ihrer Füllung von 40° C nur zu 95 v. H. ihres Rauminhaltes gefüllt sein.

Bei verflüssigten Gasen und bei unter Druck gelöstem Ammoniak muß für je 1 kg Füllung mindestens folgender Rauminhalt vorhanden sein:

Brommethyl	0,70	l
Chlor, Chlorkohlenoxyd, Stickstoff- tetroxyd und Schweflige Säure	0,80	„
Dichlordifluormethan	0,89	„
Chlormethyl und Chloräthyl	1,25	„
Vinylchlorid	1,26	„
Äthylenoxyd	1,30	„
Kohlensäure, Stickoxydul und T-Gas (Atox)	1,34	„
Schwefelwasserstoff	1,45	„
Chlorwasserstoff	1,50	„
Methyläther	1,65	„
Methylamin und Äthylamin	1,70	„
Butadien	1,85	„
Ammoniak	1,86	„
Butan (Normalbutan, Isobutan und technische Butane)	2,05	„
Propylen	2,25	„
Propan	2,35	„
Z-Gas, Ölgas und Ruhrgasöl	2,50	„
Äthan	3,30	„

Athylen	3,50	l
Gelöstes Ammoniak		
bei 35—40 v. H. Gewichtsteilen		
Ammoniak	1,25	„
bei 40—50 v. H. Gewichtsteilen		
Ammoniak	1,30	„

(3) Behälter für alle übrigen nicht genannten verflüssigten Gase dürfen nur soweit gefüllt werden, daß für je 1 kg Füllung mindestens 5 Liter Rauminhalt vorhanden sind.

(4) Die Behälter für verflüssigte Gase sind während der Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllung einer nachfolgenden Prüfwägung zu unterziehen.

Ziffer 32. Behandlung und Aufbewahrung gefüllter Behälter.

(1) Behälter dürfen nicht geworfen und in gefülltem Zustande nicht der längeren Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Öfen) sind die Behälter durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen.

(2) Gefüllte Behälter müssen in geeigneter Weise gegen Umstürzen gesichert sein.

(3) In Verbrauchsräumen dürfen sich nur die zum Gebrauch erforderlichen Behälter befinden, Vorratsbehälter sind in jedem Falle außerhalb der Arbeitsräume unterzubringen.

(4) Die Lagerung und Aufbewahrung gefüllter Behälter in Treppenhäusern, Haus- und Stodwerkfluren,

Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe ist verboten.

(5) Behälter für brennbare Gase dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen zusammen gelagert werden. Behälter für verschiedene Gase sind gesondert, bei großen Lagermengen und bei brennbaren Gasen nach Möglichkeit in getrennten Räumen zu lagern.

(6) Die Lagerräume, insbesondere die für giftige, ätzende oder brennbare Gase, müssen sich gut lüften lassen. Je nach Lage des Raumes und nach Umfang und Art der gelagerten Gase muß die im Sicherheitsinteresse erforderliche Anzahl von Ausgängen vorhanden sein.

(7) Im Freien dürfen gefüllte Behälter nur gelagert werden, wenn sie in geeigneter Weise gegen die ungünstige Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt sind.

(8) Bei der Einrichtung von größeren Lagern ist die Möglichkeit einer Gefährdung der Nachbarn durch das Lager oder eine Gefährdung des Lagers durch benachbarte Betriebe zu berücksichtigen.

(9) Das Recht der zuständigen Aufsichts- und Polizeibehörden, im Einzelfall nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse weitergehende Maßnahmen anzuordnen oder die Einrichtung von Lagern an Stellen, an denen diese eine Gefahr bedeuten, zu untersagen, wird hierdurch nicht berührt.

Ziffer 33. Umfüllen und Entleeren.

(1) Das Umfüllen und Entleeren von Behältern für verflüssigte Gase darf nicht durch unmittelbare Erwärmung der Behälter mit offenem Feuer oder Gasflamme beschleunigt werden, sondern nur durch Erwärmen mit feuchten heißen Tüchern oder im Wasser- oder Luft-

bade. Es ist dafür zu sorgen, daß die Temperatur des Bades 40° C nicht übersteigen kann. Die Ventile der Behälter sind unmittelbar nach der Entleerung zu schließen.

Ziffer 34. Beförderung von Behältern.

(1) Gefüllte Behälter sind bei der Beförderung auf Fahrzeugen zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder in anderer geeigneter Weise gegen die ungünstige Einwirkung der Sonnenstrahlen zu schützen.

(2) Bei der Beförderung auf Fahrzeugen müssen die Behälter gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderungen ihrer Lage in geeigneter Weise gesichert werden.

(3) Fahrzeuge, die mit gefüllten Behältern beladen sind, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Beförderung von giftigen, ätzenden und brennbaren Gasen auf Fahrzeugen sind die verantwortlichen Führer dieser Fahrzeuge vom Auftraggeber auf den Inhalt der Behälter aufmerksam zu machen und anzuweisen, die Beförderung, sowie das Auf- und Abladen mit der nötigen Vorsicht durchzuführen.

(4) Die Beförderung gefüllter Behälter auf Landfahrzeugen, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten. Von diesem Verbot werden ausgenommen Behälter zu Betriebszwecken von Kraftfahrzeugen und Behälter für gelöstes Äzetylen zu Beleuchtungszwecken, ferner die kleinen Flaschen in tragbaren Feuerlösch- und Atemungsgeräten.

(5) Entleerte Behälter dürfen nur in geschlossenem Zustande befördert werden.